

# Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Agnes Blänsdorf

Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit  
in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich  
Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen

Michael Wolffsohn

Die Wiedergutmachung und der Westen —  
Tatsachen und Legenden

Michael Zimmermann

Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik  
gegen Sinti und Roma

B 16–17/87  
18. April 1987

Agnes Blänsdorf, Dr. phil., geb. 1940; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Historischen Seminar der Universität Kiel.

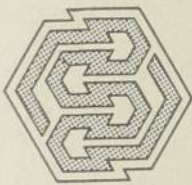
Veröffentlichungen u. a.: Die Zweite Internationale und der Krieg. Die Diskussion über die internationale Zusammenarbeit der sozialistischen Parteien 1914–1917, Stuttgart 1979; Beitrag zur Kontroverse über die Riezler-Tagebücher, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, 1984; Aufsätze zur Geschichte des Sozialismus.

Michael Wolffsohn, Dr. phil., geb. 1947; Professor für Neuere Geschichte an der Universität der Bundeswehr München.

Veröffentlichungen u. a.: Die Debatte über den Kalten Krieg, Opladen 1982; Politik in Israel, Opladen 1983; Israel: Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Opladen 1987<sup>2</sup>; German-Saudi Arabian Arms Deals 1936–1939 and 1981–1985. With an Essay on West Germany's Jews, Frankfurt 1985; Politik als Investitionsmotor? Deutsche ‚Multis‘ in Lateinamerika, Frankfurt 1985; West Germany's Foreign Policy in the Era of Brandt and Schmidt, Frankfurt 1987; Deutsch-Israelische Beziehungen. Umfragen und Interpretationen, München 1986.

Michael Zimmermann, geb. 1951; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Alten Synagoge in Essen; zuvor Mitarbeit an Projekten zur Stadtteil- und Gewerkschaftsgeschichte, zur Sozialgeschichte des Ruhrgebiets sowie zur Verfolgung der Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus.

Veröffentlichungen u. a.: Ausbruchshoffnungen. Junge Bergleute in den dreißiger Jahren, in: Lutz Niethammer (Hrsg.), „Die Jahre weiß man nicht, wo man die heute hinsetzen soll“. Faschismus-Erfahrungen im Ruhrgebiet, Berlin-Bonn 1983; „Geh zu Hermann, der macht dat schon“. Bergarbeiterinteressenvertretung im nördlichen Ruhrgebiet, in: Lutz Niethammer (Hrsg.), „Hinterher merkt man, daß es richtig war, daß es schiefgegangen ist“. Nachkriegs-Erfahrungen im Ruhrgebiet, Berlin-Bonn 1983.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion: Paul Lang, Karl-Heinz Resch, Rüdiger Thomas (verantwortlich), Dr. Ludwig Watzal, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 5500 Trier, Tel. 06 51/4 60 40, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer;
- Bestellungen von gebundenen Bänden der Jahrgänge 1983, 1984 und 1985 zum Preis von DM 25,— pro Jahrgang (einschl. Mehrwertsteuer) zuzügl. Versandkosten.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

# Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und in Österreich

## Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen

Die facettenreichen und im Detail komplizierten Themenbereiche der Entnazifizierung und der Wiedergutmachungsleistungen berühren unter dem Aspekt des Umgangs der Nachkriegsgesellschaft mit den Trägern des Nationalsozialismus und mit seinen Opfern Grundfragen des deutschen Selbstverständnisses nach 1945. Unter diesem Gesichtspunkt soll im folgenden ein vergleichender Überblick über Entwicklungen und Ergebnisse für die Bundesrepublik, die DDR und Österreich gegeben werden. Österreich wird erstaunlicherweise außerordentlich selten zu einem Vergleich mit der Bundesrepublik herangezogen, obgleich es aufgrund seiner Geschichte bis 1945 für viele Probleme der Nachkriegsentwicklung, darunter auch den hier angesprochenen, den Erfahrungen und Entscheidungen der Bundesrepublik sehr nahe steht.

Im April 1945 definierte Österreich sich als „befreites“ Land, das das erste Opfer deutscher Annektionspolitik geworden sei, und stellte sich damit den im Zweiten Weltkrieg von Deutschland besetzten Ländern gleich. Diese These konnte sich auf die Moskauer Deklaration der Alliierten vom 30. Oktober 1943 berufen, die von der Annexion Österreichs und der Wiederherstellung seiner Unabhängigkeit sprach, damit aber primär zwei politische Ziele der Alliierten abdeckte: die Hoffnung, nach dem Abfall Italiens auch Österreich vom Deutschen Reich abziehen zu können, und den Wunsch Moskaus, Österreich als einen von Deutschland wie von einer Donauföderation unabhängigen Staat neu zu begründen<sup>1)</sup>. Trotz der These vom besetzten und befreiten Land, die nach dem Zusammenbruch des Hitlerreichs von Öster-

reich zu einem Fundament des Neuanfangs gemacht wurde, war seine Lage durchaus anders als die der übrigen befreiten Länder, weil es in einem anderen Verhältnis zum Nationalsozialismus und zum Deutschen Reich stand: Österreich hatte im März 1938 zwar unter deutschen Waffen, aber auch unter jubelndem Beifall den seit 1918 gewünschten Anschluß an das Deutsche Reich vollzogen und ihn in einer Volksabstimmung mit 99,3 % der Stimmen gutgeheißen<sup>2)</sup>. Der Antisemitismus, der über eine lange Tradition in Österreich verfügte, entlud sich nach dem Anschluß in pogromartigen Ausschreitungen in Wien, das hinsichtlich der Zahl von jüdischen Einwohnern unter den europäischen Hauptstädten an dritter Stelle stand. Unter Beteiligung zahlreicher Österreicher wurden die österreichischen Juden ihrer Rechte, ihrer beruflichen Stellungen und ihres Vermögens beraubt<sup>3)</sup>. An der Vertreibung und Vernichtung der Juden waren Deutsche wie Österreicher beteiligt. In Wien wurde durch den Österreicher Eichmann der Apparat aufgebaut, der zunächst die Vertreibung, dann von Berlin aus die Deportation und Ermordung der Juden lenkte.

Die nationalsozialistische Bewegung hatte sich in Österreich aus eigenen Traditionen entwickelt, aus denen auch Hitler stammte. Ihr Aufstieg vollzog sich parallel zum Deutschen Reich, Anhängerschaft und Mitglieder verteilten sich ähnlich<sup>4)</sup>. Seit 1932 erzielte die Partei wachsende Wahlerfolge, deretwegen 1934 alle weiteren Wahlen verboten wurden. Nach Schätzungen wären ihr damals durchschnittlich 30 % der Stimmen zugefallen. Trotz Verbot und Repression, mit denen der Ständestaat Herr der Lage zu bleiben versuchte, und trotz der Entwicklung zu Terror und Unrecht im Deutschen Reich unter Hitler konnte die NSDAP ihre Mitglie-

1) Wilfried Aichinger, Sowjetische Österreichpolitik 1943–1945, Diss., Wien 1977, S. 38 ff.; Manfred Rauchensteiner, Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955, Graz 1979, S. 15 ff.

2) Gerhard Botz, Wien vom „Anschluß“ zum Krieg, Wien 1978, S. 175 ff.

3) Ebda., S. 93 ff. u. 397 ff.; Literatur zum Antisemitismus in Österreich bei Erika Weinzierl, Zu wenig Gerechte. Österreicher und Judenverfolgung 1938–1945, Graz 1985<sup>2</sup>.

4) Vgl. auch zum folgenden G. Botz (Anm. 2), S. 129 ff.; ders., Die österreichischen NSDAP-Mitglieder, in: Reinhard Mann (Hrsg.), Die Nationalsozialisten, Stuttgart 1980, S. 98 ff.; Radomír Luža, Österreich und die großdeutsche Idee in der NS-Zeit, Wien 1977, bes. S. 84 ff., 118 ff.

*Der Beitrag ist entstanden aus der Mitarbeit an einem von Prof. Dr. K. D. Erdmann, Kiel, geleiteten und von der Stiftung Volkswagenwerk sowie vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft geförderten Projekt zu einer vergleichenden Darstellung der Nachkriegsentwicklung in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich.*

der in Österreich von 1934 bis Februar 1938 mehr als verdoppeln (von 67 000 auf 147 000). Nach dem Anschluß setzte, ähnlich wie nach der Wahl im März 1933 im Deutschen Reich, ein Ansturm auf die Parteimitgliedschaft ein, aus ähnlichen Motiven und mit ähnlichen Schwerpunkten im Hinblick auf einzelne Berufsgruppen. Die Zahl der NSDAP-Mitglieder in Österreich (ohne die angeschlossenen Organisationen) bei Kriegsende wird auf 700 000 geschätzt. Einschließlich ihrer nächsten Familienangehörigen belief sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in etwa wie in Deutschland auf 25 %<sup>5)</sup>. Die Einstellung der österreichischen Bevölkerung zum Nationalsozialismus ist bisher kaum untersucht worden. Die wenigen Arbeiten, die sich dieser Frage zuwenden, vermitteln ein ähnliches Bild, wie es die Forschung für die deutsche Bevölkerung herausgearbeitet hat: neben voller oder teilweiser Zustimmung, Anpassung und Uni-

formiertheit, Ablehnung und Widerstand, bei zunehmender Abwendung vom Nationalsozialismus gegen Kriegsende, verbunden in Österreich mit der Abkehr vom Gedanken des Anschlusses an Deutschland<sup>6)</sup>.

Ein weiterer entscheidender Faktor war in Deutschland wie in Österreich nach 1945, daß Säuberung und Bestrafung nicht der eigenen Entscheidung überlassen waren, sondern in der Zuständigkeit der Sieger lagen, die auf Jahre in beiden Ländern die oberste Gewalt übernahmen. Schon vor Kriegsende hatten die Alliierten festgesetzt, daß und wie in den Grundzügen Strafe, Säuberung und Umerziehung erfolgen sollten. Zugleich wurde der Nachweis der Bereitschaft, Abkehr und Neubeginn in dem von den Siegern erwarteten Sinn zu vollziehen, zur Voraussetzung für die Wiedererlangung der Freiheit und für die Rückkehr in den Kreis der europäischen Nationen.

## I. Dispositionen bei Kriegsende in Deutschland und Österreich

„Wenn dieser unter einem ungeheuren Druck stehende Kessel Deutschland im Dritten Reich einmal in die Luft geht, wird unter Umständen ein Blutstrom fließen, dem gegenüber die französische Revolution nur ein Kinderspiel gewesen ist.“ So beschrieb der Sozialdemokrat Fritz Erler, der selber lange inhaftiert war, die Erwartung politisch Verfolgter in den Konzentrationslagern<sup>7)</sup>. Tatsächlich kam es nach Kriegsende weder in Deutschland noch in Österreich zu spontaner Selbstjustiz. Die Sieger hätten sie nicht zugelassen, es deuteten sich aber auch keine Ansätze dazu an. Die NS-Organisationen zerfielen wie von selbst. Die Bevölkerung verhielt sich politisch eher apathisch, absorbiert durch die Organisation des Überlebens inmitten von Not, betroffen von Kriegsverlusten und Vertreibung, der Zukunft gegenüber ratlos oder resigniert. Man erwartete und begrüßte das Gericht über die prominenten Nationalsozialisten. Viele stimmten im Prinzip auch der Ausschaltung der

Träger und Förderer der NSDAP aus dem öffentlichen Leben zu. Berichte der Alliierten über die Einstellung der Bevölkerung nach Verbreitung der Kenntnis über die Verbrechen des Regimes unterstreichen, daß es bei aller Verurteilung des Geschehenen kein Empfinden für eine Mitschuld gebe. Meinungsumfragen zeigten einen relativ hohen Prozentsatz von Ja-Stimmen bei der Frage, ob der Nationalsozialismus eine gute, wenn auch schlecht durchgeführte Idee sei<sup>8)</sup>. Bei der Mehrheit der Bevölkerung bestand offensichtlich wenig Bereitschaft, Sanktionen als gerechtfertigt hinzunehmen, die die Masse der „einfachen“ Parteimitglieder trafen.

Welche Vorstellungen über die Frage, wie mit den NS-Mitgliedern zu verfahren sei, bestanden bei denjenigen, die nach Kriegsende das politische Leben neu aufbauten<sup>9)</sup>? Aus den Konzepten, die in den Widerstandsgruppen um den Kreisauer Kreis

<sup>5)</sup> Nach einer Mitgliederliste von 1942 gehörten der NSDAP ca. 7 Mill. Deutsche an (vgl. R. Luža, [Anm. 4], S. 324 f.), nach Schätzungen waren es bei Kriegsende 8,5 Mill. (Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte, München). Die Zahlen umfassen auch die Mitglieder außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von 1937; für dieses geht die Literatur von ca. 6,5 Mill. bei Kriegsende aus. Ende Januar 1933 waren es 850 000 gewesen.

<sup>6)</sup> Robert Knight, *Kalter Krieg, Entnazifizierung in Österreich*, in: Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb (Hrsg.), *Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955*, München 1986, S. 39 f.; Ernst Hanisch, *Nationalsozialistische Herrschaft in der Provinz. Salzburg im Dritten Reich*, Salzburg 1983.

<sup>7)</sup> Zit. nach Klaus-Dietmar Henke, *Mußte die Entnazifizierung scheitern?*, in: Dieter Galinski/Wolf Schmidt (Hrsg.), *Jugendliche erforschen die Nachkriegszeit*, Körber-Stiftung, Hamburg 1984, S. 15.

<sup>8)</sup> Christoph Kleßmann, *Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945–1955*, Bonn 1986<sup>4</sup>, S. 56 (47 % – 55 % der Befragten 1945–1947); für Österreich 33 % im Sept. 1946; vgl. Oliver Rathkolb, *U. S.-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945–1949)*, in: *Zeitgeschichte*, Wien, Juni/Juli 1984, S. 303. Zur Einstellung zu Prozessen und Entnazifizierung vgl. R. L. und A. J. Merritt, *Public Opinion in Occupied Germany. The OMGUS-Surveys 1945–1949*, Urbana, Ill., 1970; Brewster S. Chamberlin, *Todesmühlen. Ein Versuch zur „Umerziehung“ 1945–1946*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte (VfZG)*, 29 (1981), S. 420 ff.; für Österreich Robert Knight, *Britische Entnazifizierungspolitik 1945–1949*, in: *Zeitgeschichte*, Wien, Juni/Juli 1984, S. 290 ff.

<sup>9)</sup> Zum folgenden vgl. Lutz Niethammer, *Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns*, Berlin 1982<sup>2</sup>, S. 68 ff.

und die Verschwörer des 20. Juli für die Neuordnung Deutschlands entwickelt wurden, heben sich folgende Punkte heraus: Säuberung und Strafe sollten in deutscher Verantwortung erfolgen, um überzeugend zu sein. Eine Personalsäuberung in der öffentlichen Verwaltung schien unerlässlich, sollte sich aber auf die oberen Ebenen beschränken und die tatsächliche Identifizierung mit dem NS-Staat oder strafrechtliches Verschulden zugrunde legen, nicht die formale Zugehörigkeit zur Partei. Nach der Pervertierung von Recht und Gesetz verlieh man der Wiederherstellung des Rechtsstaats und der formalen Rechtssicherheit als einer seiner wesentlichen Garantien Priorität. Maßnahmen für Sanktionen und Strafen sollten deshalb möglichst mit den Mitteln des Rechtsstaats durchgeführt werden. Im Gegensatz dazu verlangten viele Sozialdemokraten unter Zurückstellung des formalen rechtsstaatlichen Prinzips eine breite politische Säuberung mit der Tendenz des Elitenwechsels, verbunden mit wirtschaftlichen Strukturveränderungen<sup>10</sup>). Der Exilvorstand der SPD entwarf bis Kriegsende radikale, von Revolutionserwartungen mitgetragene Programme. Der Moskauer Exilvorstand der KPD äußerte sich im Interesse der angestrebten Einheitsfront mit allen antifaschistischen Gruppen zurückhaltender, zielte aber entsprechend seiner Faschismusinterpretation auf Enteignungen im Großgrundbesitz und in der Wirtschaft sowie auf einschneidende Säuberungen im öffentlichen Leben. Auffallend war hier die früh artikuliertete Werbung um die „Irregeleiteten“, die „kleinen Pgs“.

Die Widerstandsbewegung in Österreich hat sich anscheinend mit Fragen dieser Art nicht befaßt. Die Maßnahmen, mit denen die Provisorische Regierung Renner ab Ende April 1945 Strafe und Säuberung einleitete, bewegten sich im Problembereich von strenger Vergeltung (Ausnahmerecht als Grundlage für harte Strafe und politische Säuberung) und rechtsstaatlichen Bedenken gegen rückwirkende Strafen oder Verurteilungen ohne den Nachweis individueller Schuld<sup>11</sup>). Für die österreichischen Sozialdemokraten entwarf die Londoner Emigration ähnliche Konzepte wie der Exilvorstand der SPD<sup>12</sup>). Ihr Einfluß auf Österreich dürfte indessen gering geblieben sein. Die SPÖ rekonstituierte sich nach 1945 im wesentlichen ohne ihre emigrierten Mitglieder und damit ohne den größten Teil ihrer früheren austromarxistischen Führungs-

kräfte. Anscheinend erwarteten nicht wenige Sozialdemokraten eine harte Abrechnung; konkrete Pläne sind aber nicht bekannt. Männer wie Schärf oder bald auch Renner, die nach dem April 1945 den Neuanfang bestimmten, tendierten eher zu vermittelnden Urteilen und rechtsstaatlich-liberalen Verfahrensweisen<sup>13</sup>).

Ein besonderes Problem stellte in Österreich der Ständestaat dar, dessen Bewertung in der österreichischen Literatur bis heute eher umgangen wird<sup>14</sup>). Er ist zumindest für einen Teil der ihn tragenden Organisationen und der ihn kennzeichnenden Merkmale als faschistisch einzustufen, so in bezug auf die Politisierung der Justiz, die Einrichtung von Konzentrationslagern oder die Heimwehren. Einerseits hatte der Ständestaat 1933 die Republik beseitigt und 1934 die Sozialdemokratie niedergeschlagen. Wie die ebenfalls in die Illegalität gedrängte NSDAP hatten vor allem die Sozialdemokraten seine repressive Seite erfahren. Andererseits war der Ständestaat seit 1933 der wichtigste Gegner des Nationalsozialismus in Österreich. Nach dem Anschluß traf die Vergeltung der Nationalsozialisten seine Anhänger mehr als die bereits entmachteten oder vertriebenen Sozialdemokraten.

Der Neuanfang der Republik im April 1945 wurde getragen von der SPÖ und der aus der christlich-sozialen Anhängerschaft des Ständestaats hervorgegangenen ÖVP. Während viele Anhänger der SPÖ — ähnlich wie die Emigration — die Einbeziehung des Austrofaschismus in die Säuberung erwarteten<sup>15</sup>), überwog bei ihren führenden Mitgliedern, die sich nach 1938 im Widerstand oder im KZ mit Anhängern des Ständestaats zur Vorberatung über die Neuordnung trafen, der Gedanke, daß der Kampf zwischen den Klassen und Lagern zum Untergang der Ersten Republik geführt habe und man jetzt Versöhnung und Toleranz anstreben müsse als Basis für eine neue demokratische Ordnung<sup>16</sup>). Der Austrofaschismus wurde schon zu Beginn des Neuanfangs von beiden Parteien „verdrängt“. Auf die noch jahrelang spürbare Empörung an der Basis der SPÖ über diesen Kompromiß und die damit verbundene Brüchigkeit der Grundlage bei der Verurteilung des „braunen“ Faschismus eingehend, erklärte Schärf 1946, selber ein früher Fürsprecher des Versöhnungsgedankens: „Als Gegner wurde nur erklärt, wer Nationalsozialist war, alle übrigen, Faschisten oder Nichtfaschisten,

<sup>10</sup>) Als Beispiel für radikale Stimmen in der SPD vgl. das „Buchenwalder Manifest“ und Hermann Brills Säuberungspolitik in Thüringen im Mai/Juni 1945; dazu Manfred Overesch, Hermann Brill und die Neuanfänge deutscher Politik in Thüringen 1945, in: VfZG, 27 (1979), S. 524 ff.

<sup>11</sup>) Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981, S. 84 ff.; W. Aichinger (Anm. 1), S. 187 ff., 229.

<sup>12</sup>) Helene Maimann, Politik im Wartesaal. Österreichische Exilpolitik in Großbritannien 1938–1945, Wien 1975, S. 214 ff.

<sup>13</sup>) D. Stiefel (Anm. 11), S. 71 ff.; Karl R. Stadler, Adolf Schärf, Wien 1982, S. 272 ff.

<sup>14</sup>) Everhard Holtmann, Zwischen Unterdrückung und Befriedung. Sozialistische Arbeiterbewegung und autoritäres Regime in Österreich 1933–1938, München 1978.

<sup>15</sup>) Vgl. D. Stiefel (Anm. 11), S. 48 ff.; W. Aichinger (Anm. 1), S. 229; H. Maimann (Anm. 12).

<sup>16</sup>) K. Stadler (Anm. 13); Robert Kriechbaumer, Von der Illegalität zur Legalität. Die ÖVP im Jahre 1945, Wien 1985.

galten als ‚gute Österreicher‘. Aus jener Zeit hat der politische Aufbau der großen Struktur unseres Staates einen Geburtsfehler, an dem wir immer leiden werden.“<sup>17)</sup>

Die Konzepte der Sieger waren durch die USA und den moralischen Rigorismus ihrer Politik im Zweiten Weltkrieg geprägt<sup>18)</sup>. Für die früh aufgeworfene Frage der Bestrafung der am Krieg und an den Massenverbrechen des Nationalsozialismus Schuldigen setzte sich der Grundsatz durch, die Hauptverantwortlichen — darunter auch die Spitzen von Militär, Regierungsämtern und Wirtschaft — sowie die an den Verbrechen des Regimes unmittelbar Beteiligten vor Gericht zu stellen.

Die höheren nationalsozialistischen Funktionäre, die Mitglieder der als verbrecherisch eingestuften Organisationen (vor allem SS, SD, Gestapo) und, bei vager Definition, alle für die Politik der Besatzungsmächte als gefährlich betrachteten Personen sollten für eine nicht festgesetzte Zeit interniert werden (automatic arrest) und eine breite Personal säuberung in den relevanten Bereichen des öffentlichen Lebens stattfinden.

Für diese „Denazification“ war zunächst der Gedanke eines Elitenaustausches oder einer „artificial revolution“ zur Verankerung der Demokratie beherrschend. Nach den Worten eines amerikanischen Beteiligten war das Ziel „eine geplante Instal-

lierung der Demokratie, erstens durch die Eliminierung despotischer Eliten, zweitens durch Ermutigung und Unterstützung einer neuen Führungsschicht und schließlich durch verfassungsmäßige, gesetzliche und institutionelle Absicherungen einer neuen Ordnung“<sup>19)</sup>. In der Endphase des Krieges flossen in dieses Programm Aspekte kollektiver Strafe ein, wie sie vor allem Morgenthau vertrat. Im Ergebnis lag bei Kriegsende ein bürokratisch-schwerfälliges Programm mit umfassenden Entlassungsvorschriften in Staat und Wirtschaft vor, mit in sich widersprüchlichen Aspekten von pauschaler Strafe und Abstufungen (nur die „mehr als nominalen Nazis“ sollten getroffen werden) sowie völliger Unklarheit in der Frage, wer an die Stelle der Entlassenen treten sollte.

Für Österreich, das bei diesen Planungen Deutschland gleichgestellt war, sahen die Amerikaner ferner die Ausschaltung des Austrofaschismus vor. Diese wurde jedoch in der Praxis nicht realisiert, da sich sehr bald herausstellte, daß dann außer der sozialistischen Linken kaum unbelastete Kräfte übrig geblieben wären. Wirtschaftliche Veränderungen (Entmachtung der Großindustrie durch Entflechtung, Zerschlagung besonders des preußischen Großgrundbesitzes, für Österreich Beendigung des deutschen Einflusses auf die Wirtschaft), Entmilitarisierung und „re-education“ rundeten in der Potsdamer Erklärung das Programm für die Demokratisierung ab.

## II. Die Entnazifizierung

Die Personal säuberung — Gegenstand der „Denazification“ im engeren Sinn — richtete sich gegen diejenigen, die, ohne im strafrechtlichen Sinne schuldig zu sein, wegen ihrer Mitgliedschaft in NS-Organisationen oder aufgrund ihrer Unterstützung des Regimes zur Verantwortung gezogen werden sollten bzw. als nicht geeignet für den demokratischen Neubeginn erschienen. Sie betraf in erster Linie den öffentlichen Dienst, daneben den kulturellen Bereich und die Wirtschaft; diese jedoch wurde in Österreich und Westdeutschland trotz anderslautender Anfangserklärungen faktisch kaum betroffen, in der SBZ hingegen hart und systematisch. Der öffentliche Dienst hatte in Deutschland und Österreich die Politik Hitlers mitermöglicht und getragen. Mit regional und nach Ämtern oder Berufszweigen unterschiedlicher Häufigkeit waren seine Mitglieder der NSDAP oder ihren Gliederungen beigetreten, sei es aus par-

tieller oder ungeteilter Überzeugung, sei es aus opportunistischer oder durch Druck von oben erzeugter Anpassung. Die Prozentzahlen schwanken zwischen 50 % und über 80 %, mit hohen Anteilen in Bereichen, die vor wie nach 1945 unter dem Gesichtspunkt der Regimetreue wichtig waren (Justiz, höhere Verwaltung, Lehrer, vor allem im Volksschulbereich). Damit mußten sich bei jedem breiteren Säuberungsansatz grundlegende Probleme ergeben. Die Frage, ob der öffentliche Dienst in seiner Verfassung bei Kriegsende geeignet für den demokratischen Neuanfang sei, stellte sich für Deutschland und Österreich um so drängender, je weiter man den Blick zurück richtete: Hier wie dort hatte die Bürokratie der Weimarer Zeit in nahezu ungebrochener personeller wie weltanschaulicher Kontinuität zum Kaiserreich und dem antidemokratischen Denken seiner bürgerlichen Eliten gestanden. In Deutschland wurden 1933 die prononciert demokratischen und die sozialdemokratischen Kräfte ausgeschaltet, in Österreich 1934 zunächst die Sozialisten und 1938 nach dem Anschluß die Juden und exponierte Anhänger des Ständestaats. Insgesamt blieben in beiden Ländern die Eingriffe, prozentual berechnet,

<sup>17)</sup> Zit. nach Wolfgang Kos, Die Entnazifizierung der Bürokratie, in: Meissl u. a. (Anm. 6), S. 69.

<sup>18)</sup> L. Niethammer (Anm. 9), S. 32 ff.; O. Rathkolb (Anm. 8), S. 303 ff.

<sup>19)</sup> John D. Montgomery, Forced to be free. The Artificial Revolution in Germany and Japan, Chicago 1957, S. 4f.

jeweils gering. Die übergroße Mehrheit paßte sich mit „Elastizität und Geschmeidigkeit“ an<sup>20)</sup>.

## 1. Westdeutschland

Zunächst wurde die Entnazifizierungspolitik in den deutschen Besatzungszonen allein durch die Sieger bestimmt<sup>21)</sup>. Diese hatten gemeinsame Richtlinien angekündigt, und mehrere Kontrollratsbestimmungen sollten der Vereinheitlichung der Verfahren dienen. Tatsächlich ging jedoch jede Zone ihren eigenen Weg. Die Verfahrensweisen in den Westzonen wurden durch die der Amerikaner geprägt. Diese begannen zunächst mit rigorosen Maßnahmen. Der Überprüfung diente der ominöse Fragebogen über Laufbahn und politische Gesinnung. In ständig ausgeweiteten Direktiven wurde im Laufe des Jahres 1945 die fristlose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst (ohne Bezüge) verfügt für alle, die bis zum 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten waren, für alle Funktionäre der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen, für die Mitglieder der SS, der Gestapo und der Sondergerichte, für alle bis zum 1. April 1933 in die SA Eingetretenen sowie für die führende Schicht im öffentlichen Dienst. Analoge Vorschriften ergingen für die Wirtschaft. Bis zum 15. März 1946 wurden von 396 539 Beschäftigten oder Bewerbern im öffentlichen Dienst 123 559 entlassen oder abgelehnt.

Dieses überdehnte Verfahren erwies sich schon um die Jahreswende als unhaltbar. Betroffen war vor allem der höhere und mittlere Dienst. In Hessen mußten z. B. 75,3 % der Beamten entlassen werden, in Nürnberg fast der gesamte mittlere und höhere Dienst, im Bereich des Oberlandesgericht Bamberg galten von 302 Richtern nur sieben als unbelastet. 65 % der Volksschullehrer in der US-Zone waren zu entlassen<sup>22)</sup>. Der öffentliche Dienst drohte zusammenzubrechen, da Ersatz für die Entlassenen in solchen Ausmaßen nicht möglich war. Noch gravierender waren die politischen Folgen: Indem man zu Recht Betroffene und Unschuldige auf eine Stufe stellte, stiftete man Solidarität, wo Abgrenzung nötig gewesen wäre, um Sanktionen in den richtigen Fällen aufrechtzuerhalten.

<sup>20)</sup> So über Österreich W. Kos (Anm. 17), S. 53, dort S. 52 ff., zur österreichischen Bürokratie seit 1918. Zu Deutschland Theodor Eschenburg, Der bürokratische Rückhalt, in: Richard Löwenthal/Hans-Peter Schwarz (Hrsg.), Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Stuttgart 1974, S. 64 ff.; Hans Hattenauer, Geschichte des Beamtentums, Köln 1980, S. 295 ff.

<sup>21)</sup> Zum folgenden Justus Fürstenau, Entnazifizierung, Berlin 1969; L. Niethammer (Anm. 9); Überblicke bei Ch. Kleßmann (Anm. 8), K.-D. Henke (Anm. 7); Wolfgang Benz, Potsdam 1945. Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, Frankfurt 1986, S. 172 ff.; Karl-Dietrich Erdmann, Die Zeit der Weltkriege (= Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 4), Stuttgart 1978, S. 652 ff.

<sup>22)</sup> L. Niethammer (Anm. 9), S. 186 ff., 254.

Die Folge war, daß man 1946 ein neues Verfahren einleitete, das unter Aussonderung der „mehr als nominellen Nazis“ die Masse der NS-Anhänger reintegrieren und durch die Mitwirkung der deutschen Länderregierungen den Charakter einer Selbstreinigung erhalten sollte. Die Regierungen wurden allerdings durch die Verhandlungen, die mit einem Oktroi der Militärbehörde endeten, in die unglückliche Position versetzt, ein Gesetz vertreten zu müssen, das in wesentlichen Bestimmungen ihren Überzeugungen zuwiderlief und von dem sich bald alle Parteien zu distanzieren suchten. Das „Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus“ vom 5. März 1946 erzeugte ein bürokratisches Monsterverfahren. Es brachte für die gesamte erwachsene Bevölkerung (ca. 13 Millionen) eine Überprüfung anhand von Fragebögen und eine Einordnung in fünf Kategorien (Hauptbelastete, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete) mit abgestuften Strafen und Sühnen (von zehnjähriger Freiheitsstrafe über Zwangsarbeit, Eigentumsverlust, dauerndem oder befristetem Berufsverbot bis zum Ausschluß von öffentlichen Ämtern, Entzug des Wahlrechts und Bußgeldern zur Wiedergutmachung an Opfern des Nationalsozialismus). Die Einstufung erfolgte vor Spruchkammern mit justizähnlichen Verfahren und Einspruchsmöglichkeiten und nach Würdigung des gesamten Verhaltens bis 1945. Es entstand ein riesiger Apparat. Allein in den 545 Spruchkammern waren 22 000 Personen beschäftigt, die 950 000 Fälle bearbeiteten. 22 122 Personen wurden als „Belastete“ und 1 654 als „Hauptbelastete“ eingestuft. Fatal war dabei folgendes: Entnazifizierung und Rehabilitierung verschmolzen in diesen Verfahren zum gleichen Vorgang. Mit Hilfe von Zeugnissen über das persönliche Verhalten im Dritten Reich, die Kirchen und Parteien, Kollegen, Geschäftspartner, Bekannte großzügig ausstellten, erlangten fast alle den Status von Minderbelasteten und Mitläufern (insgesamt 591 479)<sup>23)</sup>. Dank der Spruchkammern kehrten 95 % der Entlassenen in den öffentlichen Dienst zurück, nun sogar versehen mit weißer Weste. Anhänger oder Mitläufer des Nationalsozialismus gewesen zu sein, reduzierte sich auf einen verzeihlichen politischen Irrtum oder eine naheliegende opportunistische Anpassung. „Die Selbstbesinnung vieler . . . wurde in ihr Gegenteil, in eine ihnen im Interesse ihrer Existenzhaltung geradezu aufgezwungene Selbstrechtfertigung verkehrt, . . . an die sie, oft genug wiederholt, dann schließlich selbst glaubten.“<sup>24)</sup>

Diskreditiert wurde die Entnazifizierung auch

<sup>23)</sup> Zahlen nach J. Fürstenau (Anm. 21), S. 128 f.

<sup>24)</sup> Otto Bachof, Die „Entnazifizierung“, in: Andreas Flitner (Hrsg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Tübingen 1965, S. 204; Analyse dieses komplexen Vorgangs bei L. Niethammer (Anm. 9), S. 538 ff.; Beispiel anhand eines Einzelfalles bei W. Benz (Anm. 21), S. 18 ff.

durch die unterschiedlichen Verfahrens- und Einstufungsweisen in den drei westlichen Zonen. Briten und Franzosen übernahmen in den Grundzügen das amerikanische Modell. Die Franzosen handhabten es lax, sprunghaft, mit großen regionalen Unterschieden. Die Briten, von vornherein skeptisch gegenüber der Realisierbarkeit und den möglichen Folgen, verfuhr nach abgewandelten Modalitäten, die auch höheren NS-Funktionären größere Möglichkeiten boten, sich der Verantwortung zu entziehen. Vor allem gewann bei ihnen der Wiederaufbau von Wirtschaft und Verwaltung bald Vorrang, mit Ausnahmeregelungen für wichtige Berufszweige, so z. B. auch in der Justiz, obgleich deren Säuberung anfangs als besonders wichtig eingestuft worden war<sup>25)</sup>.

Als im Februar 1948 die UdSSR die Entnazifizierung für ihre Zone beendete, gab das den Anstoß für ihren Abschluß auch im Westen. Das ganze Unternehmen, durch private und parteipolitische Abrechnungen zusätzlich belastet, galt zu diesem Zeitpunkt als eklatanter und in den Folgen bedenklicher Fehlschlag. Bei vielen, die sich für eine Säuberung engagiert hatten, herrschte der Eindruck vor, im Gegensatz zum Erstrebten katastrophale Belastungen für den Neubeginn heraufbeschworen zu haben<sup>26)</sup>. Die aus Kritik, Empörung und Ratlosigkeit verursachte Tendenz zur Beendigung traf sich mit der Neuformulierung der alliierten Deutschland- und Weltpolitik. Der Entschluß zum Wiederaufbau Westdeutschlands und der rasch zunehmende Antikommunismus ließen den Kampf gegen die Überreste des Nationalsozialismus in den Hintergrund treten oder verlagerte die Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche Stabilisierung und institutionelle Absicherung der Demokratie. Im Frühjahr 1948 beschlossen daher die westlichen Alliierten, die Verfahren rasch und großzügig zu beenden. Das führte zu einer Verkehrung der Fron-

<sup>25)</sup> Klaus-Dietmar Henke, Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981, beschreibt neben der französischen Praxis das einzige unter deutscher Verantwortung entstandene Entnazifizierungsmodell; Volker Rödel, Die Entnazifizierung im Nordteil der französischen Zone, in: Franz-Josef Heyen (Hrsg.), Rheinland-Pfalz entsteht. Beiträge zu den Anfängen des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz 1945–1951, Boppard 1984, S. 261 ff.; Wolfgang Krüger, Entnazifiziert! Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen, Wuppertal 1982; zur Justiz: Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949, in: VfZG, 29 (1981), S. 508 ff.

<sup>26)</sup> Zur Endkrise der Spruchkammerverfahren vgl. L. Niethammer (Anm. 9), S. 483 ff.; J. Fürstenau (Anm. 21), S. 165 ff., vgl. auch die bei Ch. Kleßmann (Anm. 8), S. 386 ff. abgedruckte Kancelabkündigung Martin Niemölers mit dem Aufruf zum passiven Widerstand gegen das Entnazifizierungsgesetz und die Kritik Eugen Kogons; Überblick über zeitgenössische deutsche Stimmen bei Robert Fritzsche, Entnazifizierung. Der fast vergessene Versuch einer politischen Säuberung nach 1945, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 24/72, S. 24 ff.

ten: Die verantwortlichen deutschen Stellen hatten bisher für Großzügigkeit plädiert; jetzt kämpften sie darum, eine Großzügigkeit zu verhindern, die gerade den schwerer Belasteten zugute kommen und damit das gesamte Verfahren um den Rest seiner Glaubwürdigkeit bringen mußte. Das Problem war vor allem, daß man, um der großen Zahl der Minderbelasteten einen rascheren beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen, sich zunächst mit ihnen befaßt und die schweren Fälle zurückgestellt hatte. Deshalb widersetzten sich die deutschen Stellen auch einer allgemeinen Amnestie. Das Ergebnis war, daß im Herbst 1948 der Abschluß der Entnazifizierung den deutschen Ländern übertragen wurde. Hier gerieten die „Entnazifizierungsbeamten“ bald unter den Druck weiter Bevölkerungskreise, die einen Schlußstrich wollten, sowie eines Teiles der Parteien, die um die Stimmen der „Ehemaligen“ zu werben begannen<sup>27)</sup>. Bei Gründung der Bundesrepublik ergab sich ein disparates Bild in den einzelnen Ländern. Am 15. Dezember 1950 beschloß der Bundestag Richtlinien zur Vereinheitlichung der Länderregelungen. Danach sollten die Beschränkungen zur Ausübung des Berufs zum 31. März 1951 aufgehoben werden, mit Ausnahme von bestimmten Berufen und Stellungen für die „Belasteten“<sup>28)</sup>.

Seit 1947/48 sahen sich die Landesbehörden Wiedereinstellungs- und Versorgungsansprüchen der durch Spruchkammern oder Teilamnestien Entlasteten gegenüber. Aus den beschriebenen Tendenzen heraus, aber auch wegen der unklaren Fragen, die sich aus der arbeitsrechtlichen Absicherung im öffentlichen Dienst ergaben, tendierten die bürgerlichen Parteien zur Anerkennung eines Anspruchs auf Weiterbeschäftigung, während die SPD sich dagegen stemmte, die Masse der Entnazifizierten in die Verwaltung zurückströmen zu lassen. Die Bundesrepublik schuf mit dem Art. 131 GG und dem Ausführungsgesetz vom 11. Mai 1951 eine einheitliche Regelung, die die Wiedereinstellung der entlassenen Beamten anordnete mit Ausnahme derjenigen, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als untragbar für den öffentlichen Dienst erklärt worden waren<sup>29)</sup>. Waren so für fast alle in den Entnazifizierungsverfahren Belangten die Folgen aufgehoben, so sollte man doch bei aller Kritik an der „Renazifizierung“ der Ämter nicht übersehen, daß ein großer Teil der exponierten Beamten, besonders aus dem mittleren und höheren Dienst, bis zu sechs Jahren aus den Ämtern ferngehalten

<sup>27)</sup> Dazu neben L. Niethammer (Anm. 9) und J. Fürstenau (Anm. 21): Rudolf Billerbeck, Die Abgeordneten der ersten Landtage (1946–1951) und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1971.

<sup>28)</sup> Lehrer, Prediger, Redakteure, Rundfunkkommentator, Polizei, auswärtiger Dienst, höherer öffentlicher Dienst; vgl. Ch. Kleßmann (Anm. 8), S. 388 f. Die Abschlußgesetze in den Ländern zogen sich bis 1954 hin.

<sup>29)</sup> J. Fürstenau (Anm. 21), S. 209 ff.



wurde und so Einstiegsmöglichkeiten für neue Kräfte geschaffen wurden, die wohl den größten Kontinuitätsbruch in der Geschichte der deutschen Verwaltung darstellen<sup>30</sup>). Das Gesetz von 1951 hatte die Rechtsfrage der Weiterbeschäftigung offen gelassen. Sie wurde vom Bundesverfassungsgericht am 17. Dezember 1953 mit einer bemerkenswerten Entscheidung beantwortet: Alle Beamtenverhältnisse seien am 8. Mai 1945 erloschen, weil der von der NSDAP beherrschte Staat das Beamtentum zu einem in seinem Dienst stehenden Werkzeug umgeformt habe. Mit dem Zusammenbruch dieses Staates habe es seine rechtliche Grundlagna verloren<sup>31</sup>).

## 2. Österreich

In Österreich begannen die westlichen Alliierten in ihren Zonen mit Entnazifizierungsmaßnahmen wie bis 1946 in Deutschland — mit den gleichen Unterschieden zwischen den einzelnen Zonen und ähnlichen Ergebnissen<sup>32</sup>). Die sowjetischen Besatzungsbehörden hingegen verzichteten in ihrer Zone auf eine eigene Entnazifizierungspolitik. Sie ließ in dieser Frage zunächst der von ihr im April 1945 in Wien eingesetzten Provisorischen Regierung unter dem Sozialdemokraten Renner freie Hand. Als nach den ersten gesamtösterreichischen Wahlen im Herbst 1945 mit einer eklatanten Niederlage der Kommunisten eine Regierung unter dem ÖVP-Mitglied Figl gebildet wurde, der von den Sowjets eine zu große Nachsicht gegenüber den Nationalsozialisten vorgeworfen wurde, insistierten die sowjetischen Vertreter im Alliierten Rat auf Druck und Kontrolle gegenüber den österreichischen Instanzen, nahmen aber in ihrer Zone keine abweichenden Maßnahmen vor.

Ein anderer Unterschied zu Deutschland ergab sich daraus, daß in Österreich durch die Existenz der Provisorischen Regierung eine selbstverantwortliche Säuberungspolitik eingeleitet werden konnte, wenn auch zunächst unkoordiniert neben dem Verfahren der Westmächte in ihren Zonen. Die Regierung, bestehend aus den drei sich neu bildenden Parteien SPÖ, ÖVP und KPÖ, erließ als eine ihrer ersten Maßnahmen Gesetze zur Bestrafung der NS-Anhänger und zu deren Ausschaltung aus dem öffentlichen Leben in der erklärten Absicht, so Österreichs Willen und Fähigkeit zu seiner eigenen Befreiung zu beweisen. Die beiden grundlegenden Gesetze — das „Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP“ vom 8. Mai 1945 und das „Verfas-

sungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistischen Untaten“ vom 26. Juni 1945 — konstituierten ein Sonderrecht mit harten Strafen und Sondergerichten<sup>33</sup>). Die Hauptschuldigen wurden — wie in den amerikanischen Richtlinien — pauschal definiert; zu ihnen zählten 1. die „Illegalen“ (Parteiintritt vor März 1938); 2. die Funktionäre der NSDAP und der ihr angeschlossenen Organisationen vom Rang eines Blockleiters aufwärts sowie alle leitenden Mitglieder von SS, SD, Gestapo und des Volksgerichtshofs; 3. alle, die finanziell oder durch ihren Einsatz den Nationalsozialismus substantiell gefördert oder zum Verlust der Unabhängigkeit Österreichs beigetragen hatten. Alle Mitglieder und Anwärter der NSDAP und ihrer „Wehrverbände“ (SS, SA, NSKK, NSFK) mußten sich in öffentlich ausliegende Registrierungslisten eintragen lassen, bei besonderer Kennzeichnung der Hauptbelasteten. Alle „Illegalen“ waren aus dem öffentlichen Dienst zu entlassen, ebenso alle anderen Registrierten, die „nach ihrer bisherigen Tätigkeit keine Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für die unabhängige Republik Österreich eintreten werden“. Diejenigen „Illegalen“, die Funktionen vom Rang eines Ortsgruppenleiters oder Untersturmführers aufwärts ausgeübt hatten, sollten mit 10 bis 20 Jahren Gefängnis und dem Verlust ihres Vermögens bestraft werden. Schwere Strafen bis hin zur Todesstrafe wurden für höhere Funktionäre und die österreichischen Mitglieder der Reichsregierung bestimmt.

Die Gesetze gingen auf das Bedürfnis nach Vergeltung und radikaler Säuberung zurück, das die Politiker der ersten Stunde — fast alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgung — erfüllte. Ihre volle Härte hätten zumindest die mehr als 98 000 „Illegalen“ und die rund 60 000 im Sinne des Gesetzes belasteten Funktionäre erfahren müssen, die die Registrierungslisten bis zum 15. September 1946 verzeichneten<sup>34</sup>). Verlust des Arbeitsplatzes oder Vermögensnachteile drohten einem weiteren Teil der Registrierten. Aber auch in Österreich war schon durch das „Verbotsgesetz“ die Möglichkeit zur Ausnahme geschaffen, und zwar als Strafnachlaß durch die Regierung aufgrund des individuellen Verhaltens vor 1945 — sofern nämlich der Betroffene seine Stellung „niemals mißbraucht und aus seinem Verhalten noch vor der Befreiung Österreichs auf eine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich mit Sicherheit geschlossen werden kann“. Diese Ausnahmeregelung führte zu Folgen wie die individuelle Prüfung in Deutschland: Zeugnisse bestätigten Schuldlosigkeit und lautere Gesinnung; 85–90 % der Registrierten reichten

<sup>30</sup>) H. Hattenauer (Anm. 20), S. 439 f.; Bernhard Diestelkamp, Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: JuS, (1981), 7, S. 491, betont, daß über den Personalwechsel nach 1945 noch wenig gesicherte Kenntnisse vorliegen.

<sup>31</sup>) H. Hattenauer (Anm. 20), S. 441.

<sup>32</sup>) R. Knight (Anm. 6 u. 8); O. Rathkolb (Anm. 8); D. Stiefel (Anm. 11); danach auch das folgende.

<sup>33</sup>) Ludwig V. Heller/Edwin Loebenstein/Leopold Werner, Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947, Wien 1948, Texte und Kommentar.

<sup>34</sup>) D. Stiefel (Anm. 11), S. 99.

Ausnahmegesuche ein; die für die Überprüfung geschaffenen Kommissionen erstickten in der Flut der Anträge. Schon Ende 1945, bevor das Gesetz auf ganz Österreich ausgedehnt werden konnte, war es an dieser Klippe gescheitert. Selbstkritisch vermerkte dazu der offizielle Gesetzeskommentar: „Da zeigte sich, daß die Abstellung der Nachsichtsmöglichkeit auf den individuellen Fall das Verbotsgesetz praktisch unanwendbar werden ließ. Ja, das Prinzip, auf dem das Gesetz aufgebaut war, wurde in der Praxis in das Gegenteil verkehrt, ein Umstand, der, abgesehen von der unerträglichen Belastung der Verwaltungsbehörde, der Behandlung des Nationalsozialistenproblems die nötige Durchschlagskraft zu nehmen imstande war ...“<sup>35)</sup>.

Hinzu kam als zweite Klippe – ähnlich wie in Westdeutschland – die Lage im öffentlichen Dienst. Die österreichische Regierung schuf sich durch die These, Rechtsnachfolger der Ersten Republik zu sein, die rechtliche Voraussetzung, über die Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst für alle nach 1933 Eingestellten frei zu befinden. Das „Verbotsgesetz“ und die Verfügungen der westlichen Alliierten führten – wie in Westdeutschland – zu umfangreichen Entlassungen in einzelnen Sparten des öffentlichen Dienstes, darunter vor allem des Erziehungswesens, der Justiz sowie der Landes- und Bundesverwaltung. Obgleich die Entlassungen mit durchschnittlich 30 % im öffentlichen Dienst 1945/46 besonders in den oberen Ebenen beträchtlich waren<sup>35a)</sup>, sah die Regierung sich gleichwohl der ständigen Forderung des Alliierten Rats ausgesetzt, konsequenter vorzugehen, während auf der anderen Seite die Ämter und die Betroffenen auf mehr Nachsicht drängten.

Um einheitliche und besser anwendbare Richtlinien für ganz Österreich zu schaffen, erließ das Parlament im Juli 1946 ein neues Gesetz. Es führte Belastungsgruppen ein gemäß dem in den NS-Organisationen bekleideten Rang. Die „Minderbelasteten“ hatten abgestufte finanzielle Bußen zu leisten und mußten sich für die Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst einer individuellen Überprüfung unterziehen. Alle Sanktionen sollten für sie 1948 auslaufen. Die „Belasteten“, jetzt neu definiert im wesentlichen als nationalsozialistische Funktionäre und Mitglieder der SS, trafen härtere Geldbußen und pensionslose Entlassung aus dem öffentlichen Dienst. Nach den Registrierungslisten von 1947 waren dies 42 129 Personen<sup>36)</sup>. Man vermied den bürokratischen Apparat und das Spruchkammerverfahren der US-Zone; die individuelle Überprüfung wurde durch Kommissionen in den einzelnen

Ämtern und Berufsverbänden vorgenommen, hier allerdings mit den gleichen Entlastungsstrategien und den gleichen politisch-moralischen Folgen. Das Gesetz verfolgte die gleiche Intention wie die deutschen Entwürfe für das „Befreiungsgesetz“ in der US-Zone von Anfang 1946: Unterscheidung der großen Masse der durch ihre NS-Vergangenheit Belasteten von den exponierten Trägern des NS-Systems sowie ihre berufliche Reintegration; und ähnlich wie in der US-Zone scheiterte es an den Besatzungsmächten. Die Russen, aber auch die Amerikaner und Franzosen bestanden auf Verschärfungen, besonders auf der Aufhebung der vorgesehenen Befristung aller Strafen einschließlich der für die „Belasteten“. Nach langen Verhandlungen kam es im Februar 1947 zu einem in vielen Details abgeänderten und verschärften Gesetz, das Nationalrat und Regierung als aufgezwungen betrachteten und dessen Anwendung alle Parteien zu umgehen bestrebt waren.

Die österreichische Regierung erklärte Ende 1947, die Entnazifizierung in Österreich sei „im allgemeinen“ erfolgreich abgeschlossen, und leitete damit eine Akzentverlagerung in ihrer Politik im Sinne von Amnestierung sowie gesellschaftlicher und beruflicher Reintegration ein. Sie fand damit positive Resonanz bei den Westmächten, die jetzt – ähnlich wie in Westdeutschland – unter dem Eindruck einer fehlgeschlagenen Entwicklung und dem Wunsch nach einem zügigen Wiederaufbau Österreichs zu einem Abschluß kommen wollten. Der russische Vertreter im Alliierten Rat machte zunächst sein Veto geltend, schlug dann aber im Februar 1948 im Einklang mit der Beendigung der Entnazifizierung in der SBZ eine allgemeine Amnestie für die Minderbelasteten vor, verbunden mit der Auflage eines verschärften und beschleunigten Durchgreifens gegen die Belasteten und strafrechtlich zu Verfolgenden. Damit wurden die Sanktionen für die „Minderbelasteten“ aufgehoben und ihre Rückkehr in die früheren Berufe ermöglicht, verbunden mit materiellen Entschädigungen für die seit 1945 erlittenen Verluste.

Auch in Österreich mißlang die Entnazifizierung, insofern sie neben einer begrenzten Veränderung im öffentlichen Dienst wie in Westdeutschland eine Rehabilitierung der Anhängerschaft des Nationalsozialismus und nicht nur ihre berufliche Reintegration brachte. Den Anstoß dazu gaben auch hier die überdehnten Bestimmungen am Anfang und das Prinzip der Entscheidung gemäß dem individuellen Verhalten. Als wichtigster Grund dafür, daß daraus bald eine allgemeine Verharmlosung der Beteiligung an der NS-Bewegung wurde, erscheint in der österreichischen Literatur die Rolle der Parteien. Der sozialdemokratische Staatspräsident Renner erklärte schon 1945, „daß nur ein nicht allzu großer Teil der Mitglieder und Anwärter dieser Partei nazistischer Gesinnung war und sich nazi-

<sup>35)</sup> Heller / Loebenstein / Werner (Anm. 33), I, S. 9.

<sup>35a)</sup> D. Stiefel (Anm. 11), S. 129 ff., mit Angaben für öffentliche Verwaltung, Schulen und Hochschulen; Überblick über den gesamten Vorgang bei W. Kos (Anm. 17).

<sup>36)</sup> D. Stiefel (Anm. 11), S. 116.

stisch betätigt hatte. Der allergrößte Teil ist dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder selbst dem persönlichen Zwange erlegen. Alle Persönlichkeiten, welche in irgendeiner öffentlichen oder wirtschaftlichen Stellung von Bedeutung . . . standen, waren einfach bei Verlust ihrer Stellung der Partei anzugehören genötigt. Sie haben diesem erpresserischen Zwang nicht widerstanden, aber wie kann man von Gelehrten, Künstlern, Gewerbetreibenden, Kaufleuten . . . oder von dem Schrecken der Arbeitslosigkeit und dem Konzentrationslager bedrohten Arbeitern verlangen, daß sie heldenhaft ihre Existenz in die Schanze schlagen, um sich der Werbung einer Partei zu entziehen, die mit solchem Elan und noch dazu mit so verblüffenden Anfangserfolgen die öffentliche Meinung des Landes beherrschte.“<sup>37)</sup> Auch wenn die SPÖ wegen der Glaubwürdigkeit des Neuanfangs im Herbst 1945 mit der KPÖ den Entzug des Wahlrechts für alle Registrierten durchsetzte, begannen schon zu dieser Zeit die drei österreichischen Parteien mit der öffentlichen Entschuldigung der Mitläufer. Es ging um die Stimmen des großen Bevölkerungsanteils, der sich durch die Entnazifizierungsgesetze bedroht sah, und um neue Parteimitglieder. Ihren Höhepunkt erreichte dieses „würdelose Buhlen um die Stimmen der Ehemaligen“<sup>38)</sup> im Wahlkampf 1948/49, als die Registrierten (mit Ausnahme der „Belasteten“) das Wahlrecht zurückerhielten und sich eine vierte Partei, der Verband der Unabhängigen (VdU, später FPÖ), gründete, die speziell die NS-Anhänger ansprach.

Hatten ÖVP und SPÖ wie die KPÖ mit der öffentlichen Entlastung der „Minderbelasteten“ zunächst noch die Forderung von Strafe und Aussonderung für die Schuldigen verbunden, so drohte auch diese Abgrenzung zu verschwimmen, als die Regierung seit 1949 in jahrelangem Tauziehen mit dem Alliierten Rat Amnestien für die „Belasteten“ durchzusetzen suchte<sup>39)</sup>. Die Gruppe der „Belasteten“ bildete insofern ein größeres Problem als in der Bundesrepublik, als sie in Österreich umfangreicher war<sup>40)</sup>, die Sanktionen härter waren und länger dauerten und die Einstufung pauschal, ohne Würdigung des persönlichen Verhaltens erfolgte. Wegen der

<sup>37)</sup> Zit. nach R. Luža (Anm. 4), S. 221; vgl. auch D. Stiefel (Anm. 11) S. 57 ff.

<sup>38)</sup> Rudolf Neck, Innenpolitische Entwicklung, in: Erika Weinzierl/Kurt Skalik (Hrsg.), Die Zweite Republik, Bd. 1, Graz 1972, S. 159; zum Verhalten der Parteien Oliver Rathkolb, NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU; Ernst Hanisch, Braune Flecken im goldenen Westen. Die Entnazifizierung in Salzburg, beides in Meissl u. a. (Anm. 6), S. 73 ff. u. 331 ff.

<sup>39)</sup> Dazu D. Stiefel (Anm. 11), S. 308 ff.

<sup>40)</sup> In der Bundesrepublik 24 727, für die bis auf einen geringen Rest die Folgen 1951 erloschen, vgl. J. Fürstenau (Anm. 21), S. 128 f.; in Österreich 1952 noch 34 411, vgl. D. Stiefel (Anm. 11), S. 116. Zur „stillen Amnestie“ dieser Gruppe seit 1947, als sie eigentlich etwa 60 000 hätte betragen müssen, ebda., S. 119.

Ablehnung des Alliierten Rats, begründet durch das Veto der UdSSR, aber auch durch die Verstimmung der USA über die österreichische Haltung in der Wiedergutmachungsfrage (s. unten), zog sich das Problem der „Belasteten“ bis nach Abschluß des Staatsvertrags 1955 hin. Diese letzte Phase war geeignet, den moralisch-politischen Ertrag der Säuberung vollends in Frage zu stellen. In der Debatte, die das abschließende Amnestiegesetz von 1957 im Nationalrat begleitete, erschienen die „Belasteten“ als lautere Menschen, die zu Unrecht verfolgt wurden, weil man sie „aus formalen Gründen zu Nationalsozialisten gemacht“ habe, „die diese Menschen im Innern niemals waren“<sup>41)</sup>. Zwar fanden sich auch kritische und warnende Stimmen gegen diesen Prozeß der Schuldverleugnung — besonders bei der KPÖ und bei Teilen der SPÖ —, aber diese Kritik blieb, so jedenfalls der Eindruck aus der Literatur, viel mehr im Hintergrund als in der Bundesrepublik. Hier wurden zwar auch ähnliche Stimmen laut, besonders in der FDP und im BHE, der sich — wie der VdU — zum Interessenvertreter der „Entrechteten“ machte<sup>42)</sup>. Bei den großen Parteien lag aber hinsichtlich der Forderung nach einem Abschluß das Gewicht mehr auf der fragwürdigen Form des Verfahrens oder auf der Notwendigkeit der alsbaldigen Integration. Besonders die SPD, aber auch zahlreiche Publizisten übten massive Kritik an der Rückkehr der „Ehemaligen“ in den Staatsapparat, auch der als „minderbelastet“ eingestuft.

Die Entnazifizierung hat in Österreich und in Westdeutschland zu komplexen Folgen geführt, deren Bewertung nicht leicht ist<sup>43)</sup>. Trotz der Wiedereinstellung der meisten „Ehemaligen“ gab es infolge ihrer zeitweiligen Suspendierung und auch Diskreditierung insgesamt nicht unerhebliche Verschiebungen in der öffentlichen Verwaltung und in den politischen Parteien, vor allem auf den exponierten Ebenen. Ein beträchtlicher Teil der gesellschaftlichen Eliten wurde, wenn auch zumeist nur für begrenzte Zeit, in ihrem Ansehen und auch materiell getroffen<sup>44)</sup>. Ob und wie diese Erfahrung — wie auch die ab 1948 gebotene Möglichkeit zur

<sup>41)</sup> Ebda., S. 324.

<sup>42)</sup> J. Fürstenau (Anm. 21), S. 201 ff.; R. Fritsch (Anm. 26), S. 24 ff.

<sup>43)</sup> Vgl. als neuesten Beitrag dazu Klaus-Dietmar Henke, Die Grenzen der politischen Säuberung in Deutschland nach 1945, in: Ludolf Herbst (Hrsg.), Westdeutschland 1945—1955, München 1986, S. 107 ff.; für Österreich die verschiedenen Beiträge in: Meissl u. a. (Anm. 6) mit positiver Wertung durch H. Fischer und D. Stiefel, mit negativer bzw. sehr differenzierender besonders bei R. Knight, W. Kos, O. Rathkolb und E. Hanisch.

<sup>44)</sup> Vgl. dazu Hans Woller, Gesellschaft und Politik in der amerikanischen Besatzungszone. Die Region Ansbach und Fürth, München 1986; E. Hanisch (Anm. 38), S. 327; zur Bewertung für den öffentlichen Dienst s. o. Anm. 30 u. Th. Eschenburg (Anm. 20), für Österreich W. Kos (Anm. 17).

Rückkehr der meisten Suspendierten in ihre Berufe — ihre Einstellung zur Demokratie beeinflusst hat, ist schwer zu beurteilen. Die Bewertungen schwanken zwischen dem Vorwurf der Restauration und dem positiven Urteil über die Leistung, die die Gesellschaft hier wie dort vollbrachte, indem sie die große Anhängerschaft des Nationalsozialismus integrierte, ohne zugleich die noch ungefestigte Demokratie aufs Spiel zu setzen<sup>45)</sup>. Für die innere Auseinandersetzung der Bevölkerung mit ihrer NS-Vergangenheit waren die Folgen jedoch fatal. Sie verschütteten für lange Zeit die Erkenntnis der moralischen und politischen Mitschuld, indem sie Selbstrechtfertigungen provozierten, wo der Hinweis auf die Mitverantwortung der Großen wie der Kleinen nötig gewesen wäre.

### 3. Die sowjetische Besatzungszone Deutschlands

In der SBZ war die Entnazifizierung unter sowjetischer und kommunistischer Führung von vornherein auf radikale Veränderungen angelegt, begleitet von Enteignungen, die zunächst ebenfalls unter dem Signum der Beseitigung des Nationalsozialismus standen<sup>46)</sup>. Die Säuberung des öffentlichen Dienstes erfolgte bis Ende 1946 in nomineller Verantwortung der einzelnen Länder, aber unter kommunistischer Kontrolle und unter Aufsicht der Besatzungsmacht. Die Landesbehörden, denen zunächst auch die bürgerlichen Parteien angehörten, trafen sich in dem Wunsch nach Entlassung aller Spitzenbeamten und aller überzeugten Nationalsozialisten, suchten aber soweit wie möglich die Fachkräfte, die nur „nominell“ der NSDAP angehört hatten, zu halten. Die sowjetischen Behörden hingegen drängten auf Entlassung aller NS-Mitglieder. Im Oktober 1945 veröffentlichten die Blockparteien (KPD, SPD, CDU und LDPD) „Richtlinien für die Bestrafung der Naziverbrecher“. Sie unterschieden zwischen „aktivistischen“ Nationalsozialisten (alle Mitglieder von NS-Organisationen, die ein Amt von politischer Verantwortung ausgeübt oder anderweitig die Partei aktiv gefördert hatten) und den „nominellen“ Parteimitgliedern. Die erste Gruppe sollte aus dem öffentlichen Dienst

entlassen werden, bei gekürzten Versorgungsbezügen, Zwangsarbeit oder Geldbußen und Entzug der politischen Rechte. Die „nominellen Nazis“ sollten, „ohne die politische Verantwortung aller . . . Mitglieder der NSDAP . . . abzuschwächen“, mit Nachsicht rechnen dürfen, „in der Erwartung, daß sie mit ihrer politischen Vergangenheit ganz brechen und sich mit ganzer Kraft am Wiederaufbau unseres Landes beteiligen“. Auch ihnen wurde vorläufig das Wahlrecht entzogen und der Zutritt zu Parteien und Verbänden verwehrt. Im öffentlichen Dienst durften sie beschäftigt werden, soweit „Bewerber gleicher Eignung nicht vorhanden sind“<sup>47)</sup>.

Solche differenzierenden Ansätze gingen aber seit 1946/47 gegenüber dem sowjetischen Druck verloren, in den politisch relevanten Zweigen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens die Entnazifizierungsmaßnahmen so breit auszulegen, daß sie die Ausschaltung der bürgerlichen Kräfte insgesamt ermöglichten. Nach Übernahme der formalen Verfahrensweisen der Westzonen Ende 1946 geschah dies in einer letzten Säuberungswelle, die zugleich der Vereinheitlichung des Vorgehens diene. Es wurden Entnazifizierungskommissionen als Prüfungs- und Revisionsinstanzen eingerichtet, die noch einmal alle Ämter durchsiebten. Als Entlassungskriterium genügte die Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Verbände. Am 16. August 1947 leitete die SMAD im Befehl Nr. 201 das Ende der Entnazifizierung ein, im Februar 1948 wurden die für sie zuständigen Kommissionen aufgelöst. Bis zu diesem Zeitpunkt waren 520 734 Personen aus dem öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft entlassen worden. Das Ende der Entnazifizierung brachte keinen Anspruch auf Wiederbeschäftigung, schloß sie aber anscheinend auch nicht aus<sup>48)</sup>. Die meisten Entlassenen gingen wohl in die westlichen Zonen. Die Intensität der Entlassungen war nach der politischen Relevanz der Bereiche und, besonders in Wirtschaft und Technik, nach dem Bedarf an Fachkräften unterschiedlich. Bis 1947/48 hatte sich das obere Management in der Wirtschaft völlig verändert (nur 6,2 % der alten Leitung war geblieben). Ganz neu aufgebaut wurde die innere Verwaltung, die Polizei und die Justiz, in die rasch geschulte „Volksrichter“ und „Volksstaatsanwälte“ einrückten (nach sechs- bis neunmonatigem Lehrgang und Hauptschulabschluß als Mindestvoraussetzung). Bei den Lehrern wurden wegen des Personalmangels 1946 noch zehn Prozent von NS-Mitgliedern geduldet. Diejenigen, die nun nachrückten, gehörten größtenteils den unteren Volksschichten und der KPD bzw. SED an<sup>49)</sup>.

<sup>45)</sup> Zum Problem der Integration vgl. Hans-Peter Schwarz, *Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949–1957*, Stuttgart 1981, S. 132 ff.; Peter Steinbach, *Nationalsozialistische Gewaltverbrechen. Die Diskussion in der deutschen Öffentlichkeit nach 1945*, Berlin 1981, S. 42 ff.

<sup>46)</sup> Zum folgenden Ch. Kleßmann (Anm. 8), S. 80 ff.; W. Benz (Anm. 21), S. 174 ff.; Dietrich Staritz, *Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besatzungsherrschaft zum sozialistischen Staat*, Opladen 1984, S. 99 ff.; Günter Benser, *Konzeption und Praxis der Abrechnung mit dem deutschen Faschismus*, und Wolfgang Meinecke, *Die Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone 1945 bis 1948*, beide in: *ZfG*, 32 (1984), S. 951 ff., 968 ff. Bei Meinecke sind neben einer Reihe von Details zum Ablauf vor allem die verdeckt enthaltenen Hinweise auf besondere Problemfelder von Interesse.

<sup>47)</sup> W. Meinecke (Anm. 46), S. 972.

<sup>48)</sup> Ebda., S. 978.

<sup>49)</sup> Zahlenangaben bei W. Benz (Anm. 21), S. 174 ff., und bei D. Staritz (Anm. 46), S. 101 f.

Parallel dazu bemühte sich die SED um die „nominellen Pgs“ und damit um die große Masse der NS-Anhänger, aber auch um die unter diesem Etikett einzustufenden benötigten Fachkräfte. Eine neuere Veröffentlichung aus der DDR<sup>50)</sup> enthält eine Reihe von Hinweisen darauf, daß die SED nicht nur die Chance sah, hier ein neues Reservoir von Anhängern zu gewinnen, sondern auch die Gefahr erkannte, die drohte, wenn allen durch eine NS-Mitgliedschaft Belasteten angemessene Wirkungsmöglichkeiten versagt blieben. Der SMAD-Befehl Nr. 201 kam dem entgegen mit der Unterscheidung zwischen „Naziaktivisten“ und „nominellen NS-Mitgliedern, die wirklich fähig sind, mit der faschistischen Ideologie zu brechen“. Der Befehl hob den Entzug des Wahlrechts und der anderen politischen Rechte auf. Danach warb die SED intensiv um diese Gruppe und ihre Integration in Gesellschaft und Berufsleben; mit der NDPD wurde eine eigene Partei für sie geschaffen. Nach Wolfgang Leonhard gab die SED schon im Sommer 1946 die Anweisung an ihre Funktionäre, gezielt um die breite NS-Anhängerschaft zu werben, mit der Begründung: „Wir dürfen die Fehler der KPÖ bei den Wahlen im Herbst 1945 nicht wiederholen. Die österreichischen Genossen haben durch ihren primitiven Antinazismus die Masse der kleinen Nazis abgestoßen und sich damit von der Bevölkerung isoliert.“ Wegen des Widerstands an der kommunistischen Basis wurde Schulungsmaterial für den Umgang mit

denjenigen verbreitet, „die ehrlich einen neuen Weg gehen wollen“<sup>51)</sup>.

Unter dem Gesichtspunkt der Ausschaltung der NS-Anhänger aus dem öffentlichen Leben, als Elitenaustausch sowie auch als Bemühung um die Integration der breiten NS-Anhängerschaft erscheint das Vorgehen in der SBZ insofern konsequent, als es nicht mit der Verharmlosung der Tatsache, „Mitläufer“ gewesen zu sein, verbunden war, sondern das Umlernen betont wurde. Wenn man hingegen die Frage stellt, ob durch das Verfahren in der DDR das Bewußtsein der Betroffenheit und das Nachdenken über die historisch-politische Mitverantwortung aller Deutschen am Nationalsozialismus gefördert oder behindert wurde, so bleibt auch für die DDR die Bilanz fragwürdig. Die großenteils ungerechten, harten Straf- und Säuberungsmaßnahmen können nur als neue politische Willkür begriffen worden sein, auch wenn sie als notwendig für den Aufbau eines besseren Systems deklariert wurden. Bei der Reintegration hingegen scheint die opportunistische Anpassung direkter durch als in der Bundesrepublik und in Österreich. Die offizielle These der DDR, sie habe Staat und Gesellschaft vom Nationalsozialismus befreit, hat den Nationalsozialismus zu einem die DDR nicht mehr betreffenden Thema und das Problem der personellen Kontinuität einer durch den Nationalsozialismus geprägten Bevölkerung zum Tabu gemacht<sup>52)</sup>.

### III. Wiedergutmachungsleistungen

Es wurde in den drei Staaten von Anfang an als gesellschaftliche Aufgabe angesehen, materielle Leistungen für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung aufzubringen. Leistungen dieser Art implizieren die Gewährung von Fürsorge und die Erstattung von Vermögensverlusten, aber auch die Anerkennung der Tatsache, daß den Betroffenen ein Unrecht geschehen ist und sie Anspruch auf Wiedergutmachung besitzen, sowie die Bereitschaft, für dieses im Namen des deutschen Volkes begangene Unrecht zu haften. Im folgenden geht es nicht darum, die in Österreich und in der Bundesrepublik mit verwickelten Rechtsproblemen verse-

henen Maßnahmen im einzelnen zu vergleichen oder Höhe und Umfang der Leistungen gegeneinander aufzurechnen. Es soll vielmehr gezeigt werden, wie die drei Staaten vom Prinzip her diese Frage aufgefaßt und mit welchen Akzenten sie die Begründung versehen haben.

#### 1. Die Wiedergutmachungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland

In Westdeutschland kam es zunächst zur Betreuung von Opfern des Nationalsozialismus auf lokaler

<sup>50)</sup> W. Meinecke (Anm. 46), S. 977).

<sup>51)</sup> Wolfgang Leonhard, Die Revolution entläßt ihre Kinder, Köln 1955, S. 457 f. Zur Weiterbeschäftigung Belasteter, soweit Interesse an ihren Fachkenntnissen bestand: Ch. Kleßmann (Anm. 8), S. 83; zu personellen Kontinuitäten im Bereich der Propaganda und Medien: Peter Dittmar, DDR und Israel, Teil 1, in: Deutschland-Archiv, (1977)<sup>7</sup>, S. 738 f., nach Angaben von Simon Wiesenthal. Dieser glaubte auch für den Hochschulbereich ähnliches nachweisen zu können. Vgl. Informationsbulletin Nr. 12 des Dokumentationszentrums des Bundes jüdischer Verfolgter des Naziregimes v. 31. 1. 1972. Jedoch blieben solche Kontinuitäten,

sieht man von den nur „formalen“ Mitgliedschaften in den NS-Organisationen ab, gering im Vergleich zur Bundesrepublik und zu Österreich. Das Problem der Weiterbeschäftigung der in ihrem Territorium auf ca. 1,5 Mill. geschätzten NSDAP-Mitglieder (ohne die angeschlossenen Verbände) stellte sich in der DDR aber auch insofern anders, als ein großer Teil der oberen und mittleren Gesellschaftsschicht die SBZ/DDR verließ.

<sup>52)</sup> Angeschritten wird diese Frage, besonders im Hinblick auf die Folgen in der SED und im gewerkschaftlichen Bereich, bei Christa Wolf, Der geteilte Himmel, Halle 1963.

Ebene im Sinne der Fürsorge<sup>53</sup>). Mit der Gründung der Länder bekannten sich diese zu dem Grundsatz, daß das deutsche Volk für das Unrecht des NS-Regimes zu haften und deshalb Entschädigung zu leisten habe. Einige Länder – Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz – verankerten ihn in ihren Verfassungen. Bis 1949 ergingen unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern; nach der Gründung der Bundesrepublik stellte sich daher die Frage der Vereinheitlichung und der angemessenen Wiedergutmachung von Unrechtshandlungen des Dritten Reichs. Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1953 sollte beides gewährleisten, aber auch zeigen, daß die Bundesrepublik sich durch ihre obersten politischen Organe zur Pflicht der Wiedergutmachung bekannte. Anders als Österreich und die DDR haben die westdeutschen Länder bzw. die Bundesrepublik in ihren Gesetzen die Mitglieder des politischen Widerstands nicht als eine besonders zu ehrende Gruppe herausgehoben. Die Gesetze betreffen unterschiedslos die aus „politischen, rassischen oder religiösen Gründen Verfolgten“. Ein Antrag der SPD bei der Vorberatung des BEG für ein Gesetz zur Anerkennung des deutschen Widerstandes und parallel dazu zur Entschädigung aller, die in ihren Menschen- und Bürgerrechten verletzt worden waren, fand keine Mehrheit<sup>54</sup>).

Das BEG wurde in den folgenden Jahren durch eine Serie von Novellen ergänzt und ausgeweitet. Daß es dennoch trotz der beachtlichen Leistungsbilanz, die die Bundesregierung vor kurzem vorlegte<sup>54a</sup>), unbefriedigend blieb, zeigt die Diskussion der letzten Jahre. Die Mängel lagen in der in mancher Hinsicht zu engen Definition der Anspruchsberechtigten; bedrückend war für viele die Art, wie Ansprüche geltend zu machen waren, sowie die Argumentation, mit der Anträge abgelehnt wurden, die nicht unter die engeren Bestimmungen des Gesetzes fielen<sup>55</sup>). Erst in den letzten

<sup>53</sup>) Grundlegend die 7bändige Reihe: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd. 1–5 München 1974–1985, das folgende nach Bd. 3: Ernst Féaux de la Croix/Helmut Rumpf, Der Werdegang des Entschädigungsrechts, München 1985.

<sup>54</sup>) Ebda., S. 65.

<sup>54a</sup>) Vgl. Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, BT-Drucksache 10/6287 v. 31. 10. 1986. Unter Berücksichtigung der etwa bis zum Jahr 2000 noch zu erbringenden Leistungen ergibt sich eine Gesamtzahlung von ca. 102 Milliarden DM (ebenda, S. 30).

<sup>55</sup>) Vgl. dazu neben dem Beitrag von Michael Zimmermann in diesem Heft Bettina Klingel, KZ wegen Liebe – Wiedergutmachung ist zu versagen, in: Dieter Galinski/Wolf Schmidt (Hrsg.), Die Kriegsjahre in Deutschland 1939 bis 1945, Körber-Stiftung, Hamburg 1985, S. 121 ff.

Jahren ist die Sensibilität dafür gewachsen, daß auch die Verfolgung von Homosexuellen und „Asozialen“, das Schicksal der Zwangsarbeiter, die Zwangssterilisierungen Unrecht waren, oder wie wenig das Unrecht, das den Sinti und Roma zugefügt wurde, begriffen worden ist.

Die westlichen Besatzungsmächte, besonders die USA, hegten von Anfang an die Erwartung, daß die Deutschen ihre Pflicht zur Wiedergutmachung anerkennen und ihr nachkommen würden. Mit Ausnahme eines speziellen Bereichs – der durch Besatzungsrecht geregelten Rückerstattung für verlorenes Vermögen – überließen sie den Deutschen jedoch die Festlegung von Formen und Einzelheiten. Auf dieser Basis liefen 1952–1955 auch die Verhandlungen über den Überleitungsvertrag zur Rückgabe der Souveränität an die Bundesrepublik und die Ausformulierung des BEG bzw. des Abkommens mit Israel und den jüdischen Verbänden nebeneinander her, getragen von dem Bewußtsein der deutschen Politiker, überzeugende Regelungen finden zu müssen, und der Erwartung der drei Alliierten, daß die Bundesrepublik ihre Verpflichtung freiwillig übernehmen würde. Es war für das Ansehen der Bundesrepublik im westlichen Ausland günstig, daß die großen Parteien und die Regierung trotz vieler fiskalischer Bedenken und auch unterschwelliger Widerstände für großzügige Maßnahmen sorgten und sie rasch durchsetzten.

Das gilt besonders für die Bereitschaft, Wiedergutmachungsleistungen an die Juden zu zahlen. Über die Entschädigungen für einzelne Personen im Rahmen der bestehenden Gesetze hinaus verlangte die zur Durchsetzung jüdischer Forderungen gegründete „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ – die vor allem jüdische Verbände in den USA und die vom Nationalsozialismus vertriebenen Juden in Israel vertrat – Ende 1951 einen pauschalen Betrag für jüdische Eigentumsverluste, auf die keine individuellen Ansprüche mehr erhoben werden konnten<sup>56</sup>). Sie werteten dies als Anerkennung für das den Juden zugefügte Unrecht und die Bereitschaft des deutschen Volkes, dafür zu haften. Es ist vor allem das Verdienst Adenauers, daß diese Forderung schnell und durch ein großzügiges Angebot beantwortet wurde in einem Moment, in dem die wirtschaftliche Lage und der Devisenmangel auch viele, die im Prinzip zuzustimmen bereit waren, zögern ließ. Durch den raschen Abschluß des Abkommens wurden lange Diskussionen im Parlament vermieden, wo es nur dank der geschlossenen Zustimmung der SPD die notwen-

<sup>56</sup>) Vgl. dazu neben E. Féaux de la Croix/H. Rumpf (Anm. 53), S. 316 ff., Nickolas Balabkins, West-German Reparations to Israel, New Brunswick 1971; knappe Skizze bei H.-P. Schwarz (Anm. 45), S. 184 ff.

dige Mehrheit fand, und auch in der deutschen Öffentlichkeit, die es nach Meinungsumfragen in ihrer Mehrheit ablehnte<sup>57</sup>). Das Abkommen, das später auch die Aufnahme von Beziehungen zu Israel ermöglichte, brachte der Bundesrepublik erheblichen moralischen Kredit im Ausland; Adenauer selbst wertete es indessen in erster Linie als „eine zwingende moralische Verpflichtung des von der Bundesregierung vertretenen deutschen Volkes“<sup>58</sup>).

Dem Abkommen folgten Mitte der fünfziger Jahre Forderungen anderer Länder für Staatsangehörige, die durch Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches Schäden erlitten hatten<sup>59</sup>). Sie wurden durch Abkommen mit Norwegen und Dänemark 1959, mit Griechenland, Frankreich und Belgien 1960, mit Italien und der Schweiz 1961, 1964 mit Schweden und im Rahmen anderer Verträge mit Luxemburg und den Niederlanden geregelt. Auf die völkerrechtlich und technisch besonders verwickelten Verhandlungen mit den Ostblockstaaten seit den Ostverträgen kann hier nicht näher eingegangen werden<sup>60</sup>). Hingewiesen sei jedoch auf die Tatsache, daß diese Staaten Forderungen nur an die Bundesrepublik richten, obgleich sie deren Alleinvertretungsanspruch nicht anerkannten. Nur Jugoslawien hat unter Ausnutzung seiner besonderen Lage zwischen den Blöcken Wiedergutmachungsleistungen von beiden deutschen Staaten erreicht: zunächst von der DDR, dann nach langen, 1962 beginnenden Verhandlungen 1972/74 auch von der Bundesrepublik.

## 2. Die Wiedergutmachungsleistungen Österreichs

In Österreich begann die Wiedergutmachung entsprechend der Stimmung in den ersten Nachkriegswochen mit einem von KPÖ und SPÖ initiierten „Tag der Volkssolidarität“ am 13. Juni 1945, der die Solidarität des ganzen Volkes mit den Opfern und Verfolgten des NS-Regimes zum Ausdruck bringen sollte<sup>61</sup>). Von seiten des Staates wurden zunächst auch hier Fürsorgemaßnahmen angeordnet. Dem Staatsverständnis des neuen Österreich entsprechend, wurde die Gruppe der aktiven Widerstandskämpfer besonders herausgehoben, denen die beiden ersten „Opferfürsorgegesetze“

von 1945 und 1947 bevorzugt galten. Trotz des Verzichts auf politische oder strafrechtliche Sanktionen gegen den Austrofaschismus schlossen diese Gesetze auch die aus politischen Gründen Verfolgten des Ständestaats (mit Ausnahme natürlich der Nationalsozialisten) ein: Als Widerstandskämpfer galten alle, die „für ein freies, demokratisches Österreich . . . , insbesondere gegen Ziele und Idee des Nationalsozialismus“ gekämpft hatten<sup>62</sup>). Durch spätere Novellierungen wurden die übrigen Opfer des Nationalsozialismus den Widerstandskämpfern gleichgestellt und die Leistungen ausgedehnt. Mit der Novelle von 1961, der „großen Wiedergutmachung“, wurden im wesentlichen die Richtlinien des BEG der Bundesrepublik übernommen. Spätere Ergänzungen entsprachen in etwa den westdeutschen, ebenso wie die Mängel und Härten des Gesetzeswerkes und die auch hier erst spät in Gang kommende größere Aufgeschlossenheit für die Defizite im bisherigen Umgang der Gesellschaft oder der Verwaltung mit vielen Opfern des Nationalsozialismus.

Die Frage, ob der Staat Österreich eine Mitschuld des österreichischen Volkes am Leiden der Opfer und deshalb auch eine Pflicht zur Wiedergutmachung trage, stellte sich für Österreich in aller Deutlichkeit, als die Jewish Claims Conference nach dem Abkommen mit der Bundesrepublik ähnliche Forderungen an Österreich richtete<sup>63</sup>). Sie hatte zunächst versucht, diese Ansprüche in das Abkommen mit der Bundesrepublik einzubeziehen; diese lehnte sie jedoch mit dem Hinweis auf die eigene österreichische Verantwortung am Nationalsozialismus ab. Die erste Reaktion der österreichischen Regierung auf die jüdische Forderung bestand in der Erklärung, Österreich sei als von den Deutschen besetztes Land staatsrechtlich nicht zu Leistungen verpflichtet und trage auch keine moralische Verantwortung, da die Verbrechen an den Juden von den Deutschen ausgegangen seien<sup>64</sup>). Erst unter dem Druck der Weltöffentlichkeit, unter massiven Hinweisen von jüdischer Seite auf die österreichische Mitverantwortung und das Eingreifen des Alliierten Rats erklärte sich die österreichische Regierung zu Leistungen bereit, ohne jedoch das Prinzip der Verantwortlichkeit anzuerkennen<sup>65</sup>).

<sup>57</sup>) Michael Wolffsohn, Die Wiedergutmachungsabkommen mit Israel, in: L. Herbst (Anm. 43), S. 203 ff.

<sup>58</sup>) Konrad Adenauer, Erinnerungen 1953–1955, Stuttgart 1966, S. 158.

<sup>59</sup>) E. Féaux de la Croix/H. Rumpf (Anm. 53), S. 201 ff.

<sup>60</sup>) Ebda., S. 337 ff.

<sup>61</sup>) Brigitte Galanda, Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und die Opfer des Faschismus, in: S. Meissl u. a. (Anm. 6), S. 137 ff. Für Österreich gibt es zu dieser Frage kaum Literatur.

<sup>62</sup>) Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation, Bd. 1, Wien 1984<sup>2</sup>, S. 8 ff.

<sup>63</sup>) Gustav Jellinek, Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel (Hrsg.), The Jews of Austria, London 1967, S. 395 ff.; Dietmar Walch, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich, Diss., Wien 1971.

<sup>64</sup>) G. Jellinek (Anm. 63), S. 397 f.

<sup>65</sup>) Vgl. die bei D. Walch (Anm. 63), S. 92 und 97, zit. Stellungnahmen vom Mai 1955 und Jan. 1956.

Der Alliierte Rat, in dem sich besonders die USA für die jüdischen Forderungen einsetzten, verweigerte seine Zustimmung zu den Amnestiegesetzen für die belasteten Nationalsozialisten mit dem Argument, daß zuerst die Ansprüche der Opfer anerkannt werden müßten. Der Staatsvertrag, der Österreich 1955 die Souveränität zurückgab, enthielt in Art. 26 eine Klausel, die, wenn auch ohne die Frage der Mitschuld zu nennen, Österreich verpflichtete, das von der Claims Conference reklamierte „erbenlose Eigentum“ in Österreich für die Unterstützung der Verfolgten einzusetzen, und in Art. 23 Österreich den Verzicht auf Forderungen aus der NS-Zeit gegenüber der Bundesrepublik auflegte. Die Verhandlungen mit der Claims Conference zogen sich insgesamt von 1953 bis 1961 hin. Sie waren von Anklagen gegen Österreich im Ausland, nicht nur von jüdischer Seite, und peinlich aufrechnenden, nicht selten antisemitisch gefärbten Stimmen in einem Teil der österreichischen Presse begleitet. Ein Beispiel: Als ein Kommentator in einer Zeitung der SPÖ am 11. Februar 1959 die österreichische Mitschuld an der Judenverfolgung und die Bereicherung von Österreichern an jüdischem Vermögen herausstellte, brandmarkte die „Volksstimme“ (ÖVP) dies mit den Worten: „Eine infamere Umkehrung geschichtlicher Tatsachen, ein niederträchtigerer Versuch zur Rehabilitierung des Hitlerschen Gewaltreiches gegen Österreich ist selbst in der westdeutschen Presse kaum zu finden.“<sup>66)</sup> Die Debatte belastete Österreichs Verhältnis zu Israel nachhaltig. Zahlungen an Israel, die wohl aufgrund der österreichischen Einstellung von der Claims Conference aus den Forderungen gestrichen wurden, hat Österreich nicht geleistet.

Eine Regelung mit der Claims Conference kam 1961 erst zustande, nachdem die Bundesrepublik sich bereit fand, einen Teil des für die jüdischen Ansprüche sowie für die Verbesserungen in der Opferfürsorgenovelle von 1961 notwendigen Betrags zu übernehmen mit der Erklärung, zur Erleichterung des Schicksals der durch deutsche Mitschuld geschädigten und von den bisherigen österreichischen Gesetzen nicht berücksichtigten Personen beitragen zu wollen. Die Bundesrepublik blieb bei diesen Verhandlungen bei der Ablehnung der österreichischen These, als überfallenes Land Anspruch auf deutsche Leistungen zu haben; sie handelte aber, so einer der deutschen Mitwirkenden, „unterschwellig“ aus der Einsicht, „daß die NS-Gewaltmaßnahmen in Österreich zwar kaum ohne die NS-Begeisterung weitester österreichischer Kreise möglich gewesen wären, daß aber auch erst der deutsche Einmarsch in Österreich mancher

<sup>66)</sup> Ebda., S. 171.

Schreckensaktion den Weg frei gemacht hat“<sup>67)</sup>. — Andere Staaten haben keine Forderungen an Österreich erhoben.

### 3. Die Wiedergutmachungsleistungen der DDR

Anders als die westlichen Alliierten machte die UdSSR der SBZ bzw. der DDR nie Auflagen für Wiedergutmachungsleistungen an die Verfolgten des NS-Regimes. Die Länder und Politiker der SBZ erkannten aber bis 1949 eine Wiedergutmachungspflicht von sich aus an<sup>68)</sup>. Erste Wiedergutmachungsgesetze in den Ländern regelten Maßnahmen für Fürsorge und Renten, unter besonderer Hervorhebung der Widerstandskämpfer. Die DDR hat eine Pflicht zur Wiedergutmachung auch für die auf ihrem Territorium lebenden Personen nie anerkannt. Die in der DDR lebenden NS-Verfolgten genießen aber Vorteile wie Gesundheitshilfe, längeren Urlaub, bevorzugte Wohnungszuweisung. Bei Erwerbsminderung erhielten sie bis zum 1. Mai 1965 Leistungen aus der Sozialhilfe, danach wurde für die als Widerstandskämpfer und als Verfolgte anerkannten Personen eine monatliche „Ehrenpension“ eingeführt, zu der andere Rentenvergünstigungen traten. Entschädigungen für verlorenes Vermögen hat die DDR hingegen, wie auch die anderen Ostblockstaaten mit Ausnahme Bulgariens, nie gezahlt. Als bei den Verhandlungen mit der Bundesrepublik die Jewish Claims Conference auch Forderungen an die DDR erhob, blieb jede Antwort aus. In den frühen fünfziger Jahren fanden sich für die Ablehnung solcher Entschädigungsforderungen Erklärungen wie die, daß der jüdische Besitz ohnehin wie das übrige kapitalistische Vermögen verstaatlicht worden wäre; oder — mit bedrückenden Reminiszenzen in der Ausdrucksweise — im Prozeß gegen Paul Merker 1952 die Unterstellung, Merker habe sich durch die Befürwortung einer Entschädigung für Juden in den USA als „Subjekt der US-Finanzoligarchie“ entlarvt, indem er „die Finanzierung der Auswanderung jüdischer Kapitalisten“, „die Verschiebung von deutschem Volksvermögen“ verlangt habe. „In Wirklichkeit sind bei der ‚Arisierung‘ dieses Kapitals nur die Profite ‚jüdischer‘ Monopolkapitalisten

<sup>67)</sup> Zu den äußerst komplizierten Verhandlungen und dem Kreuznacher Abkommen von 1961, das als Grundlage für ein entspanntes Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Österreich gilt: E. Féaux de la Croix/H. Rumpf (Anm. 53), S. 288 ff., Zitat S. 308. Die deutschen Leistungen betrafen Juden, Vertriebene und Umsiedler, die aufgrund von Unklarheiten in der Formulierung von Art. 23 des Staatsvertrags nicht zwingend von Forderungen an die Bundesrepublik ausgenommen waren.

<sup>68)</sup> P. Dittmar (Anm. 51), S. 745—747; Hans-Adolf Jacobsen/Gert Leptin/Ulrich Scheuner/Eberhard Schulz, Drei Jahrzehnte Außenpolitik der DDR, München 1979, S. 44; DDR-Handbuch, Köln 1985<sup>3</sup>, S. 1484.



in die Hände ‚arischer‘ Monopolkapitalisten übergewechselt.“<sup>69)</sup>

Die häufigste These der DDR zur Abweisung von Wiedergutmachungsforderungen faßte der DDR-Jurist Kaul 1961 in die Worte: Die DDR leiste „eine besondere Art der Wiedergutmachung. Sie besteht darin, daß wir die Nazis aus ihren Stellungen entfernt haben und daß ein Nazi in der DDR zu keiner wichtigen Position gelangen kann.“ Da für die DDR die Bundesrepublik in personeller und struktureller Kontinuität zum Deutschen Reich steht, zieht die DDR daraus die bequeme Konsequenz, daß für diese auch eine bleibende Verantwortung und Haftbarkeit besteht. 1975 hieß es zur Abweisung jüdischer Ansprüche an die DDR: „Noch ein Wort zu dem schuldbeladenen Gewissen der Deutschen. So etwas gibt es, und es entspringt zunächst einer gesunden Reaktion auf die Verbrechen der Faschisten. Aber für die DDR ist das längst gegenstandslos geworden.“ Ein weiteres Argument lautet, die Wiedergutmachungen seien Teil der Reparationen, zu denen die DDR nur gegenüber den Ostblockstaaten verpflichtet gewesen sei<sup>70)</sup>.

Von der Weigerung, eine Wiedergutmachungspflicht anzuerkennen, rückte die DDR bisher nur zweimal ab<sup>71)</sup>: einmal in dem schon erwähnten Fall Jugoslawiens, das 1957 die für die DDR völkerrechtlich außerordentlich wichtige Frage der diplomatischen Anerkennung nur unter Zusage von Wiedergutmachungsleistungen zu vollziehen bereit war, die 1963 auf rund 100 Mill. Mark festgesetzt wurden. 1973/74 trat eine ähnliche Situation bei den Verhandlungen über die diplomatische Anerkennung durch die USA auf. Die USA wiesen die These, daß die DDR nicht in Rechtskontinuität zum Deutschen Reich stehe, zurück und verlangten für ihre Staatsbürger eine Entschädigung für ehemaliges Eigentum auf dem Territorium der DDR. Die Aufnahme der Beziehungen wurde ermöglicht durch die Zusage der DDR, eine Zahlung in naher Zukunft zu prüfen. Die angedeutete Zusage wurde jedoch nicht erfüllt. Statt dessen bot das „Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer“ eine einmalige Zahlung in Höhe von 1 Mill. Dollar an. Nahum Goldmann lehnte im Namen der Juden in den USA dieses Angebot ab unter Hinweis auf die ursprüngliche Forderung von 1952 in Höhe von

1,5 Milliarden Dollar (als einem Drittel des insgesamt von Deutschland zu fordernden Betrages).

Mit Ausnahme Israels<sup>72)</sup> und der USA hat die ablehnende Haltung der DDR zu Wiedergutmachungszahlungen für diejenigen Staaten, die substantielle Forderungen an die Bundesrepublik gestellt hatten, keine größere Rolle bei ihrem Verhältnis zur DDR gespielt. Die mit der Entnazifizierung verbundene gesellschaftliche Veränderung in der DDR hat anscheinend in den meisten dieser Staaten die Empfindung dafür überdeckt, daß auch die DDR Nachfolgestaat des Dritten Reiches ist und als solcher für dessen Verbrechen zu haften hat.

In der Bundesrepublik und in Österreich warf das Entgegenkommen, mit dem man den Anhängern des Nationalsozialismus den Weg zurück in die Gesellschaft erleichterte, geradezu demonstrativ die Frage nach der Bereitschaft zur Wiedergutmachung an den Verfolgten auf, wenn die moralischen Grundlagen des Neubeginns glaubwürdig bleiben sollten. Die Art, wie in beiden Ländern die Entnazifizierung bzw. die Reintegration vorgenommen wurde, legt zudem die Vermutung nahe, daß in der Bundesrepublik die deutlichere Artikulierung des schlechten Gewissens über diesen Vorgang — den Karl Jaspers als das „Grundverbrechen der inneren Verfassung der Bundesrepublik“ bezeichnete<sup>73)</sup> — zugleich ein breiteres Empfinden für die Pflicht wach gehalten hat, an die Schuld zu erinnern und die Wiedergutmachung als moralische Pflicht anzuerkennen. Letztlich geht es bei dieser Frage um das Verständnis der Mitschuld des ganzen Volkes am Nationalsozialismus. Diese Mitverantwortung ist von Österreich nur zögernd anerkannt worden — mehr durch die Tatsache, daß es Leistungen zur Wiedergutmachung übernahm, als durch eindeutige Erklärungen. Das Ausweichen vor der Schuldfrage zeichnete sich schon vor 1945 ab, als gegen Ende des Krieges die Diskussion über Reparationen aufkam und die politische Emigration solche für Österreich abwies nicht nur mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Belastung und deren mögliche politische Folgen, sondern mit der Leugnung einer moralischen Mitverantwortung Österreichs, „das selbst ein Opfer des deutschen Barbarismus ist“<sup>74)</sup>.

Die DDR leitete aus der These, daß die Masse des Volkes nur irregeleitet worden sei und in der neuen

<sup>69)</sup> Zit. nach P. Dittmar (Anm. 51), S. 744; dort wie im Teil 2 des Beitrags (Deutschland-Archiv, [1977]8, S. 848 ff.) weitere Beispiele für den heftigen „Antizionismus“ der DDR, den diese zwar streng von dem in der DDR verbotenen Antisemitismus unterschieden wissen will, der aber in seiner besonderen Schärfe und Tonart von manchen als verdeckter Antisemitismus interpretiert wird.

<sup>70)</sup> Zitate aus P. Dittmar (Anm. 68), S. 738, 747 f.; H.-A. Jacobsen u. a. (Anm. 68), S. 677.

<sup>71)</sup> Zum folgenden H.-A. Jacobsen u. a. (Anm. 68), S. 540 f., 625 ff.

<sup>72)</sup> Zu dem außerordentlich gespannten Verhältnis zwischen der DDR und Israel, das auch Folge der sowjetischen Nahostpolitik ist: P. Dittmar (Anm. 51 u. 69).

<sup>73)</sup> Karl Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, München 1966, S. 183.

<sup>74)</sup> H. Maimann (Anm. 12), S. 198 ff., Zitat S. 226. Nur die Kommunisten sprachen, um die russischen Reparationsforderungen an Österreich zu begründen, von der „Verantwortung und Schuld“ des österreichischen Volkes (S. 201).

Ordnung Träger und Ideologie des Nationalsozialismus ausgeschaltet seien, aus dem radikalen Elitenwechsel und der prominenten Vertretung von Widerstandskämpfern oder Emigranten in führenden Stellungen des Staates die Legitimation dafür ab, daß sie keine Pflicht zur Wiedergutmachung habe. Sie schob damit beiseite, was Grotewohl 1945 erklärt hatte: daß auch das Proletariat der „Gemeinschaft der Schande“ nicht entfliehen könne und deshalb Wiedergutmachung leisten müsse<sup>75</sup>). Die Bundesrepublik hat die Pflicht zur Wiedergutmachung als Folge der Verstrickung des ganzen Volkes anerkannt. Die Bereitschaft zur Haftung war hier zudem Konsequenz der These, als

---

<sup>75</sup>) H.-A. Jacobsen (Anm. 68), S. 544.

Sachwalter des ganzen deutschen Volkes in Kontinuität zum Deutschen Reich zu stehen. Im Selbstverständnis der Bundesrepublik entspricht das dem Bewußtsein, daß ein Volk sich aus seiner Geschichte nicht herausstellen kann. Mit diesem Argument hatte schon im Widerstand Graf Moltke Wiedergutmachungsleistungen an den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung begründet. Zwar dürfe das deutsche Volk nicht kollektiv mit der Schuld an den Verbrechen des Nationalsozialismus belastet werden, aber das Dritte Reich sei mit seinen Verbrechen ein Teil der deutschen Geschichte, für den das deutsche Volk als Ganzes einzustehen habe<sup>76</sup>).

---

<sup>76</sup>) E. Féaux de la Croix/H. Rumpf (Anm. 53), S. 12.

## Die Wiedergutmachung und der Westen — Tatsachen und Legenden

Zahlreiche Legenden ranken sich um die bundesdeutsche Wiedergutmachung an Israel. Sie beziehen sich vor allem auf Entstehung, Wirkung und Stellenwert des Luxemburger Abkommens, das die Bundesrepublik Deutschland am 10. September 1952 unterzeichnete und in dem sie sich Israel sowie verschiedenen internationalen jüdischen Organisationen gegenüber zu materieller Wiedergutmachung verpflichtete<sup>1)</sup>.

Die *erste Legende* besagt, daß die öffentliche Meinung in den westlichen Staaten von Bonn eine Geste des guten Willens gegenüber Israel und dem jüdischen Volk erwartete, ja, geradezu verlangte. Daß diese Behauptung einer Legende gleichkommt, habe ich an anderer Stelle zu beweisen versucht<sup>2)</sup>. Von den ausländischen Umfrageinstituten wurde dieses Thema offenbar für so unwichtig gehalten, daß danach nicht einmal gefragt wurde. Außerdem zeigten Meinungserhebungen im westlichen Ausland schon vor dem Luxemburger Abkommen ein günstiges Image der Bundesrepublik Deutschland. Die befragte westdeutsche Nation lehnte die Wiedergutmachung an Israel geradezu kategorisch ab<sup>3)</sup>.

1) Unerläßlich zu diesem Thema: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, 5 Bände, München 1974 ff. Der sechste und letzte Band soll im Frühjahr 1987 erscheinen. Noch immer wichtig: Nicholas Balabkins, *West German Reparations to Israel*, New Brunswick, N. J., 1971; vgl. Nana Sagi, *Wiedergutmachung für Israel. Die deutschen Leistungen und Zahlungen*, Stuttgart 1981; Liora Katzenstein, *From Reparations to Rehabilitation*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Genf 1983; Kai von Jena, *Versöhnung mit Israel? Die deutsch-israelischen Verhandlungen bis zum Wiedergutmachungsabkommen von 1952*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 34 (1986) 4. Von Jenas Aufsatz basiert vor allem auf den Kabinettsprotokollen der Regierung Adenauer in den Jahren 1951 und 1952.

2) Michael Wolffsohn, *Das Wiedergutmachungsabkommen mit Israel: Eine Untersuchung bundesdeutscher und ausländischer Umfragen in Westdeutschland 1945–1955*, hrsg. v. Ludolf Herbst, München 1986, S. 203–218; auch M. Wolffsohn, *Deutsch-Israelische Beziehungen. Umfragen und Interpretationen 1952–1983* (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit), München 1986.

3) Ebd.

*Der vorliegende Aufsatz entstand im Rahmen des Forschungsvorhabens „Deutsch-Israelische Beziehungen nach 1948“, das von der Stiftung Volkswagenwerk finanziell unterstützt wird.*

In der *zweiten Legende* wird behauptet, die Regierungen des westlichen Auslands hätten Bonn zum Abschluß des Wiedergutmachungsabkommens gedrängt. An erster Stelle werden dabei die Vereinigten Staaten von Amerika erwähnt. Ein Drängen der Regierungen setzt deren Interesse am Luxemburger Abkommen voraus. Konnte man dieses Interesse beobachten? Wenn man die Zusammenhänge und Quellen untersucht, stellt man unschwer fest, daß diese Behauptung in bezug auf die Administrationen Trumans und Eisenhowers auf falschen Voraussetzungen fußt und daher zu den politischen Legenden zählt<sup>4)</sup>.

Aus den beiden erwähnten wird eine *dritte Legende* abgeleitet: daß nämlich die Wiedergutmachung an Israel die Eintrittskarte Westdeutschlands in den Salon der internationalen Politik bedeutet hätte<sup>5)</sup>. Diese Legende überhöht den außenpolitischen Stellenwert Israels und unterschätzt die schon in den frühen fünfziger Jahren vergleichsweise starke Position der Bundesrepublik Deutschland<sup>6)</sup>.

Wenn man den Wahrheitsgehalt der ersten Behauptung überprüft, darf man sich nicht nur mit den ausländischen Umfragen begnügen, man muß auch die Presse heranziehen. Wir wollen daher in diesem Aufsatz die Berichterstattung und Kommentare der wichtigsten Tageszeitungen in einigen gewichtigen westlichen Staaten untersuchen. Darüber hinaus wollen wir das Interesse westlicher Regierungen an und ihre Reaktionen auf die westdeutsche Wiedergutmachung an Israel schildern, also den Wahrheitsgehalt der zweiten Legende auch in bezug auf andere Regierungen als nur die der USA genauer ermitteln.

Grundlage unserer Untersuchung ist zum einen die Auswertung der ausländischen Presse in der Zeit vom September 1951 (Adenauers Erklärung vor dem Bundestag am 27. September 1951) bis zum April 1953 (Ratifizierung des Israel-Abkommens durch den Bundestag am 18. März 1953) und zum

4) Vgl. M. Wolffsohn, *Das Wiedergutmachungs-Sechseck: USA, Sowjetunion, DDR, Österreich, Bundesrepublik Deutschland und Israel*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, erscheint in Heft 2 oder 3/1987.

5) Rund drei Viertel der befragten Israelis glaubten dies Anfang der siebziger Jahre (vgl. M. Wolffsohn, *Deutsch-Israelische Beziehungen* [Anm. 2], S. 40). Zur Legende vgl. L. Katzenstein [Anm. 1] und Lily G. Feldman, *The Special Relationship between West Germany and Israel*, Boston 1984, besonders Kapitel 3.

6) Vgl. M. Wolffsohn (Anm. 4).

anderen die Berichterstattung bundesdeutscher Diplomaten an das Auswärtige Amt. Hierüber erfahren wir Einzelheiten in den Akten dieses Ministeriums. Um es vorwegzunehmen: Die Eintrittskarte in den Salon der internationalen Politik hatte Bonn bereits vor dem Wiedergutmachungsabkommen mit Israel lösen dürfen. Das Interesse des Auslands an der deutschen Wiedergutmachung an Israel und am jüdischen Volk war gering. Von Druck, der auf Bonn ausgeübt wurde, kann keine Rede sein.

## 1. Die Vereinigten Staaten von Amerika

„Westdeutschlands Behauptung, es sei nur begrenzt zahlungsfähig, vergiftete die Atmosphäre und löste feindliche Pressereaktionen (im Ausland, M. W.) aus“, bemerkt Nicholas Balabkins<sup>7)</sup>. Diese Feststellung ist falsch. Auf Tatsachen beruhte dagegen die Klage von Giora Josephthal, der gemeinsam mit Felix Shinnar die israelische Delegation bei den Verhandlungen über die Wiedergutmachung leitete: Auf die amerikanische Presse — und auf die kam es Bonn und Jerusalem am meisten an — war in dieser Angelegenheit kein Verlaß. Unsere Auswertung der *New York Times* und *Washington Post* ergab, daß sich sogar diese Zeitungen für das Thema nur mäßig interessierten, geschweige denn engagierten.

Warum „sogar“? Weil in der Regel gerade diese Zeitungen in der politischen Legendenbildung als besonders proisraelisch gelten. Bezeichnend für diese Auffassung ist die ägyptische Tageszeitung *al-Ahram*, die, ohne diese beiden Zeitungen zu nennen, am 26. September 1952 ihren Lesern mitteilte, „die von den Juden beeinflussten Zeitungen“ in Großbritannien und den USA hätten einen „großen Einfluß auf den Erfolg der Verhandlungen über eine Wiedergutmachung gehabt“<sup>8)</sup>. Der Grund für Behauptungen dieser Art ist einfach: Die Herausgeber und Eigentümer dieser beiden auch damals wichtigsten US-Tageszeitungen waren Juden: Arthur Hays Sulzberger und Eugene Meyer. Wie schrieb doch das *Neue Deutschland*, das Zentralor-

7) Nicholas Balabkins (Anm. 1), S. 45. Negative Pressereaktionen aus dem Ausland im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Franz Böhm, dem Leiter der westdeutschen Delegation bei den Wiedergutmachungsverhandlungen, werden auch überzeichnet bei von Jena (Anm. 1), S. 474f. Jena zitiert Bundeskanzler Adenauer, der auf der Sondersitzung des Bundeskabinetts am 20. Mai 1952 auf das negative Presseecho aus dem Ausland hingewiesen habe.

Weil keiner der Autoren die Berichterstattung des Auslands offenbar systematisch ausgewertet hat, wird verkannt, daß der Kanzler dieses Argument als politisches Instrument gegen die Gegner der Wiedergutmachung im eigenen Kabinett einzusetzen versuchte. Finanzminister Schäffer, der schärfste Widersacher, blieb freilich davon unbeeindruckt, denn er wußte von der bestenfalls freundlichen Gleichgültigkeit des Auslandes in bezug auf Israels Forderungen.

8) *Al-Ahram* vom 26. 9. 1952.

gan der SED? Die *New York Times* sei in den Händen des „jüdischen Großkapitals“<sup>9)</sup>.

Juden waren Sulzberger und Meyer zweifellos; bewußte, auch politisch engagierte, aber sie waren keine Zionisten, ja, sie hatten der Gründung eines jüdischen Staates skeptisch bis ablehnend gegenübergestanden. Einmal mehr erkennen wir hier, wie irreführend es ist, Juden mit Zionisten stets gleichzusetzen. Diese axiomatische, einfach vorausgesetzte und unbewiesene Gleichsetzung kann die Wahrnehmung trüben und zu falschen Ergebnissen führen.

In allen Akten des Bundeskanzleramtes, die Wiedergutmachungsfragen beinhalten, findet man bezeichnenderweise nur einmal eine Sammlung ausländischer Pressestimmen zu diesem Thema — nach der Unterzeichnung des Abkommens<sup>10)</sup>. Vorher hielt man es im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung offenbar nicht für notwendig. Warum auch? Interesse und Einsatz der ausländischen Presse, also auch der amerikanischen, blieben gering, selbst als die Verhandlungen im April und Mai 1952 in einer Sackgasse steckten<sup>11)</sup>.

Im Januar 1952 berichtete die *New York Times* (NYT) an zweiundzwanzig Tagen über Ereignisse, die Israel betrafen. Die meisten Meldungen und Berichte beschrieben die israelisch-jüdische Kritik an der Bereitschaft Jerusalems, mit Bonn zu verhandeln; sie drängten keineswegs zu deutschen Aktionen. Während des Krisenmonats April las man in der NYT nur an zehn Tagen über die Probleme bei den Verhandlungen zwischen Israel und der Bundesrepublik, im Mai an siebzehn. Freilich besagt die Häufigkeit der Berichterstattung nur wenig über ihre Intensität. Auffallend und inhaltlich aussagekräftiger ist die Tatsache, daß die meisten Artikel und Berichte sehr sachlich waren und kaum Druck auf die Bundesregierung auszuüben versuchten.

Daß Bonn den Salon der internationalen Politik schon vor einer Regelung der Wiedergutmachungsfrage betreten hatte, schrieb Jack Raymon in der NYT vom 8. Mai 1952 unmißverständlich: Als zweckmäßiges diplomatisches Instrument zur Gewinnung der „Weltmeinung“ bräuchten „die Deutschen“ die „Reparationen“ an Israel gar nicht mehr. Bei den Verhandlungen mit den westlichen Alliierten über den Deutschlandvertrag, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, den Europarat und den Schuman-Plan sei Bonn gut vorangekommen. Zwei Jahre früher wären Israels Aussichten,

9) *Neues Deutschland* vom 18. 2. 1953.

10) Diese Akten befinden sich im Bundesarchiv Koblenz (BAK 136/1127 bis 1130).

11) Die außenpolitischen Entscheidungsträger und Diplomaten Israels waren über die Zurückhaltung der amerikanischen Presse sehr enttäuscht; vgl. M. Wolffsohn (Anm. 4) mit zahlreichen Belegen.

von Westdeutschland „Reparationen“ zu erhalten, wesentlich günstiger gewesen. Auch die Alliierten wären damals zu finanziellen Hilfen bereit gewesen. „Jetzt, berichten zuverlässige Quellen, interessieren sich lediglich die Vereinigten Staaten für dieses Thema – und auch dies nur sehr am Rande.“<sup>12)</sup>

Noch vor der Überwindung der Verhandlungskrise wurde diese kommentierende Meldung verfaßt! Die Aufrichtigkeit der Wiedergutmachungsabsichten von Bundeskanzler Adenauer wurde auch in dieser kritischen Phase nie in Frage gestellt, und selbst dem Hauptwidersacher der Wiedergutmachung im Kabinett, Finanzminister Fritz Schäffer, von der CSU, wurde ausdrücklich bescheinigt, er wende sich gegen die beabsichtigten Zahlungen der Bundesregierung aus *rein finanziellen Gründen*. „Bestimmte andere Elemente in der Bundesregierung“ hätten „weniger handfeste Motive“, deutete der NYT-Korrespondent an, ohne dabei Namen zu nennen<sup>13)</sup>.

Als Israels Außenminister Sharett am 21. Mai 1952 in New York eintraf, appellierte er an die vier Besatzungsmächte, auf Bonn „moralischen Druck“ auszuüben, um die Bundesregierung zu zwingen, ihre Verpflichtungen Israel und den Juden gegenüber zu erfüllen<sup>14)</sup>. „Dieser Appell wird sicherlich wohlwollende Antworten finden“, kommentierte die NYT tags darauf in ihrem Leitartikel, hob jedoch gleichzeitig ausdrücklich Adenauers Einsatzbereitschaft hervor und erinnerte ihre Leser im Zusammenhang mit der Höhe der Wiedergutmachungsforderungen an einen Gedanken, den die israelischen Diplomaten ungerne vernahmen: „Für einen Staat mit einem Volkseinkommen von weniger als zwanzig Milliarden US-Dollar sind dies große Summen.“<sup>15)</sup> Sogar nach der Unterzeichnung des Abkommens wies die andere „große“ Tageszeitung der USA, die *Washington Post*, in ihrem Leitartikel darauf hin, welche enorme wirtschaftliche Belastung die Wiedergutmachung für die Bundesrepublik Deutschland bedeuten würde. Allerdings würden die „unsichtbaren Dividenden . . . die Kosten bei weitem wieder aufwiegen“<sup>16)</sup>.

Die Hervorhebung der finanziellen Belastungen der Wiedergutmachung für die deutsche Volkswirtschaft ist deshalb so erwähnenswert, weil der deutsche Geschäftsträger in Washington, Heinz Krekeler, in seiner eigenen Presseerklärung „bewußt davon Abstand genommen (hatte) . . ., darauf hinzuweisen, daß die Bundesrepublik mit diesem

Abkommen eine erhebliche wirtschaftliche Bürde übernimmt, die um so gewichtiger ist, als bei uns selbst noch ein weiter Weg bis zur Beseitigung der Kriegsfolgen zu leisten ist“<sup>17)</sup>. Die NYT betonte in ihrem Leitartikel vom 12. September 1952 die „Bedeutung des Abkommens für die wirtschaftliche Entwicklung, ja, für das Überleben Israels“ und pries den in den „Annalen der internationalen Beziehungen einzigartigen Akt der Sühne“. Außerdem sei das Abkommen eine „Antwort“ auf die falschen Vorhersagen der Kommunisten und Rechts-extremisten in Israel<sup>18)</sup>.

Fazit: Sachlichkeit, Ausführlichkeit und Kontinuität der Berichterstattung sowie kaum vorhandene Druckversuche auf die Bundesregierung kennzeichneten die Haltung der so wichtigen NYT während der Verhandlungen. Nach der Unterzeichnung des Abkommens war man Westdeutschland gegenüber des Lobes voll und kritisierte die israelischen Gegner des Vertrages –; eine Haltung, die der Legende widerspricht.

Die Presse im Raume San Francisco berichtete lediglich in Agenturmeldungen „ohne besondere Aufmachung“ über das Luxemburger Abkommen. Das Thema war keinen Leitartikel wert<sup>19)</sup>. Die Presse des Mittleren Westens bewertete Bonns Haltung ebenfalls sehr positiv, wenngleich hier und dort etwas mehr moralisierend. So meinte der Leitartikler der *Chicago Daily News* am 27. September, daß durch die materielle Wiedergutmachung die Verbrechen „natürlich nicht allein gesühnt werden, sondern nur durch die moralische Haltung des deutschen Volkes in der Zukunft“<sup>20)</sup>. Die *Chicago Sun Times* lobte in ihrem Leitartikel vom 11. September Adenauer und die ihn unterstützende Mehrheit in der Bundesregierung, tadelte aber die innerdeutschen Gegner des Abkommens: Es hätte „nazistische Elemente . . . gegeben, die sich den Wiedergutmachungszahlungen entgegenstellten“<sup>21)</sup>. Von nichtnazistischen, sondern finanzpolitisch motivierten Kritikern des Abkommens, über die die *New York Times* im Zusammenhang mit Fritz Schäffer berichtet hatte, erfuhr der Leser nichts. Der Kommentator Drew Pearson, dessen Leitartikel in 270(!) Zeitungen der USA erschienen, wies auf den

<sup>12)</sup> Krekeler, Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland an das Auswärtige Amt, streng vertraulich, Washington, D. C., 10. 9. 1952, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA/AA), 244–13 II, Band 7.

<sup>13)</sup> NYT vom 12. 9. 1952. Die für Ministerialdirektor Blankenhorn angefertigte Aufzeichnung des Referates Dr. Frowein im Auswärtigen Amt über die „Reaktion des Auslands auf den Abschluß des Israel-Abkommens“ vom 9. 10. 1952 erwähnt lediglich den Abschnitt über die wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages für Israel (PA/AA, 244–13 II, Bd. 8, S. 2).

<sup>14)</sup> Stahlberg, San Francisco, an Auswärtiges Amt, 28. 9. 1952, PA/AA, 244–13, Bd. 8.

<sup>15)</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Referat 4, 29. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 8.

<sup>16)</sup> Ebd.

<sup>12)</sup> Jack Raymond, New York Times vom 8. 5. 1952.

<sup>13)</sup> Jack Raymond, NYT vom 20. 5. 1952. Vgl. zu Adenauer ebd. oder auch J. Raymond, NYT vom 18. 5. 1952.

<sup>14)</sup> NYT vom 22. 5. 1952.

<sup>15)</sup> NYT vom 23. 5. 1952. Zur Zurückweisung des finanzpolitischen Arguments durch Israel vgl. M. Wolffsohn (Anm. 4).

<sup>16)</sup> Washington Post vom 11. 9. 1952.

angekündigten arabischen Boykott hin, der Bonn des Israel-Abkommens wegen bestrafen sollte. Diese Drohung könnte in Bonn innenpolitische Turbulenzen auslösen, ja, sogar zum Sturz der Regierung führen. „Darum sei es um so begrüßenswerter, daß die deutschen Politiker sich durch solche Druckmittel nicht hätten einschüchtern lassen und ihr Versprechen gegenüber den Juden eingehalten hätten.“<sup>22)</sup>

Zufrieden telegraphierte der bundesdeutsche Geschäftsträger in Washington nach Bonn: „Reaktion in der gesamten amerikanischen Presse, soweit beobachtet, ausnahmslos positiv. Eine gegenteilige Stimme ist bisher nicht bekannt geworden.“<sup>23)</sup> Besondere Genugtuung empfand man im Auswärtigen Amt über die von den meisten US-Zeitungen unterstrichene „Freiwilligkeit des Entschlusses der Bundesrepublik“, Wiedergutmachung zu leisten<sup>24)</sup>. Die Genugtuung über den Abschluß des Vertrages kann dennoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß den Verhandlungen, das heißt dem Problem als solchem, keine große Aufmerksamkeit in der US-Presse geschenkt wurde. Sogar die *New York Times*, die alle Verhandlungsabschnitte verfolgte, plazierte die oft sehr kurzen Berichte ziemlich unauffällig. Erst nach der Ratifizierung, die am 18. März 1953 durch den Bundestag erfolgte, hob ein Leitartikel hervor: „Die Entscheidung des deutschen Parlaments ist um so mutiger, als sie angesichts der Boykottandrohung arabischer Staaten getroffen wurde.“<sup>25)</sup> Größtes Lob zollte der Leitartikel dem Bundeskanzler, der, gemeinsam mit Nachum Goldmann, „Opposition von Extremisten in Deutschland und Israel überwinden“ mußte<sup>26)</sup>. Lob und kein Druck auf Bonn — das ist der Tenor der amerikanischen Presse insgesamt geblieben.

Daß die amerikanische Regierung auf Bonn keinen Druck ausübte, wurde erwähnt. Nach der Unterzeichnung des Luxemburger Abkommens bedurfte es gleichwohl der Bitte des deutschen Geschäftsträgers, Heinz Krekeler, um eine wohlwollende öffentliche Stellungnahme von Außenminister Acheson zu erhalten<sup>27)</sup>. Vertraulich hatte Krekeler aus dem State Department erfahren, daß „diese Erklärung noch bis unmittelbar vor ihrer Abgabe Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen“ sei. „Es sind innerhalb des State Department Bedenken geltend gemacht worden, ob nicht gerade durch eine solche Erklärung die arabischen Länder in ihrer Haltung bestärkt werden könnten.

<sup>22)</sup> Zitiert aus ebd.

<sup>23)</sup> Krekeler an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8.

<sup>24)</sup> Referat Frowein an Blankenhorn, 9. 10. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8.

<sup>25)</sup> NYT vom 22. 3. 1953.

<sup>26)</sup> Ebd.

<sup>27)</sup> Krekeler an Auswärtiges Amt, 10. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 7, Blatt 12122. Zur Erklärung vgl. NYT vom 11. 9. 1952.

Wie ich erfahre, hat schließlich die persönliche Entscheidung des Herrn Staatssekretärs Acheson den Ausschlag gegeben.“<sup>28)</sup> Sicherheitshalber teilte ein nicht genannter „Amtsträger“ des US-Außenministeriums mit, daß sich Washington an den deutsch-israelischen Verhandlungen nicht beteiligt habe<sup>29)</sup>. Diese Wortwahl ist vielsagend, denn wenn die Presse einen „Amtsträger“ („official“) des State Department zitiert, so verbirgt sich dahinter in der Regel einer der Staatssekretäre („Under Secretary“), während der Außenminister unverbindlich-verbindlich als „hoher Amtsträger“ („high official“) bezeichnet wird.

Es bleibt dabei: Weder sichtbar noch unsichtbar wollte sich Washington einschalten. Zugunsten der deutschen Wiedergutmachung an Israel wollte die US-Administration keine politischen Risiken eingehen. Erst kam die Realpolitik, dann die Moral. Fast wörtlich wurde dem israelischen Ministerpräsidenten Ben-Gurion im Jahre 1951 die Wahrheit über die realpolitischen Prioritäten der USA vom damaligen Leiter der Deutschland-Abteilung im State Department, Byroade, entgegengeschleudert. Worin erblickte Washington das Risiko? Man fürchtete, daß die Wiedergutmachung den westdeutschen Haushalt zu sehr belasten und daher die Wiederaufrüstung gefährden würde. Am Ende müßte, so die Befürchtung, der amerikanische Steuerzahler Aufrüstung und Wiedergutmachung bezahlen<sup>29a)</sup>. Außerdem wollte man sich der arabischen Staaten wegen nicht als Wegbereiter der Wiedergutmachung präsentieren lassen.

## 2. Kanada

Die gesamte kanadische Presse begrüßte das Luxemburger Abkommen. Die *Globe and Mail* aus Toronto nannte es „eine der beachtlichsten Transaktionen in der Geschichte der Menschheit“<sup>30)</sup>. Ebenso wie in den USA betonte hier die Presse die Freiwilligkeit des deutschen Entschlusses; so auch die Analysen und Bewertungen, die in den der Regierung nahestehenden Blättern zu finden waren.

## 3. Frankreich

Systematisch ausgewertet wurde für die Haltung Frankreichs die Tageszeitung *Le Monde*. Untersucht wurde der Zeitraum vom September 1951 bis einschließlich April 1953. Auffallend ist das Desinteresse am Fortgang der Wiedergutmachungsverhandlungen, am Thema überhaupt. Vergeblich

<sup>28)</sup> Ebd.

<sup>29)</sup> NYT vom 11. 9. 1952.

<sup>29a)</sup> Wolffsohn (Anm. 4).

<sup>30)</sup> Zitiert aus Referat Frowein an Blankenhorn, 9. 10. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8. Vgl. auch Botschafter Dankwort an Auswärtiges Amt, Ottawa, 27. 9. 1952, a. a. O., Blatt 12809. Alle Angaben zu Kanada hieraus. Eine eigenständige Auswertung habe ich nicht vorgenommen.

wird man am 11. September, kurz davor oder danach, einen Hinweis, geschweige denn Leitartikel über den Abschluß des Luxemburger Abkommens suchen. Am 19. März 1953, einen Tag nach der Ratifizierung des Vertrages durch den Bundestag, ist auf Seite 1 ein Leitartikel über die deutsche Außenpolitik zu finden — über den Beginn des Ratifizierungsprozesses des EVG-Abkommens. Einen einzigen Leitartikel widmete „Le Monde“ dem Problem der Wiedergutmachung: am 11. Juni 1952, kurz nach Überwindung der Verhandlungskrise, die schon in den ersten Apriltagen begonnen hatte.

Das Interesse von *Le Monde* entsprach durchaus der Aufmerksamkeit, die die französische Presse insgesamt der Wiedergutmachung schenkte. Das Luxemburger Abkommen wurde in kurzen Nachrichten erwähnt — unkommentiert<sup>31</sup>). Nur die „linksstehende Wochenschrift“ *Observateur* kommentierte und meinte, daß Israel allein seiner wirtschaftlichen Probleme wegen diesen Vertrag unterzeichnet hätte<sup>32</sup>).

Politische Funkstille herrschte auf der Seite der französischen Regierung. Aus Frankreich sei „kein Echo festzustellen außer dem aus jüdischen Kreisen, wo die Tatsache der Unterzeichnung warm begrüßt wurde“<sup>33</sup>), und zwar „um so mehr, als mit (dem) Zustandekommen nicht mehr gerechnet worden war“, berichtete die westdeutsche Gesandtschaft nach Bonn<sup>34</sup>). War dieses Schweigen kennzeichnend für das Desinteresse der französischen Regierung oder sprach man nur ungern mit deutschen Diplomaten, die deshalb keine freundlichen Wiedergutmachungssignale empfangen konnten? Aus unserem bisherigen Studium der bundesdeutschen, israelischen, britischen und amerikanischen Akten schließend, war die direkte und indirekte Rolle Frankreichs im Zusammenhang mit der Wiedergutmachung minimal. Die Akten des Quai d'Orsay, also des französischen Außenministeriums, die sich mit dem Nahen und Mittleren Osten befassen, sind den Historikern noch verschlossen; genauer: denjenigen Historikern, die sich mit der Zeit seit 1944 beschäftigen möchten.

Das enge politische und vor allem militärische Verhältnis zwischen Frankreich und Israel begann erst 1954, mit dem Unabhängigkeitskrieg der Algerier. Die dortige Front Nationale de la Libération (FNL) erhielt von Ägyptens Nasser Hilfe. Frankreich suchte bei Ägyptens Gegner Israel Unterstützung nach dem Motto: „Die Feinde meines Feindes sind meine Freunde.“ Israel wiederum suchte europäische Partner. Aber Frankreich und Israel hatten

<sup>31</sup>) Walther, Paris, an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Blatt 12747.

<sup>32</sup>) Ebd.

<sup>33</sup>) Referat Frowein an Blankenhorn (Anm. 30).

<sup>34</sup>) Walther an Auswärtiges Amt (Anm. 31).

sich erst 1954 angenähert, also vor dem Abschluß des Wiedergutmachungsabkommens.

In der Phase der Wiedergutmachungsproblematik, im Januar und März 1951, hatte Israel nicht nur Washington und London, sondern auch Paris um Vermittlungsdienste Bonn gegenüber gebeten. Folglich reiste Staatssekretär Horowitz vom israelischen Finanzministerium im April 1951 auch an die Seine, wo er mit Alexandre Parodi, dem stellvertretenden Außenminister, zusammentraf. Moralisch sei Israels Forderung unterstützenswert, doch in erster Linie handele es sich um eine rechtliche Frage, und hier sei Jerusalems Position schwach, stellte Parodi fest. Zur Zeit der NS-Massenvernichtungen habe der Staat Israel noch nicht bestanden, und deswegen könne er keine Entschädigungsansprüche erheben<sup>35</sup>).

Frankreich hat in der Wiedergutmachungsfrage keine Solorolle gespielt. Es fügte sich in das Trio der Westalliierten ein, und hier gab Washington den Ton an, wobei dieser außerordentlich leise beziehungsweise kaum vernehmbar war. Als Israel im April 1952 in Washington und Paris antichambrierte, um Hilfe in der Verhandlungskrise mit Bonn zu erbitten, ließ es auch Paris nicht aus. Die französische Reaktion unterschied sich in nichts von der amerikanischen und englischen: Die Wiedergutmachung sei eine rein deutsche Angelegenheit, in die sich die Westmächte nicht einmischen wollten<sup>36</sup>).

Am 22. Mai 1952 richtete Israels Außenminister Sharett nicht nur an seinen Washingtoner und Londoner, sondern auch an seinen Pariser Amtskollegen, Robert Schuman, die Bitte, den Deutschland- und EVG-Vertrag so lange nicht zu unterzeichnen, wie sich Israel und die Bundesregierung nicht über die Wiedergutmachung einigen könnten<sup>37</sup>). Außenminister Schuman scheint dem israelischen Botschafter in der französischen Hauptstadt, Maurice Fischer, schon einige Tage vorher versprochen zu haben, Hochkommissar François-Poncet bei Bundeskanzler Adenauer diesbezüglich vorsprechen und das Thema der Wiedergutmachung auf die Tagesordnung der Bonner Konferenz der Außenminister setzen zu lassen. Am 22. Mai wußte man „in Quai d'Orsay allerdings nichts darüber“<sup>38</sup>). Fazit: In Frankreich ließen sich Presse und Regierung nicht für israelische Wünsche in bezug auf eine

<sup>35</sup>) Vgl. N. Sagi (Anm. 1), S. 64 f., die sich auf eine Quellenedition des israelischen Außenministeriums stützt.

<sup>36</sup>) Gifford, London, an Secretary of State (= Acheson), 4. 4. 1952, National Archives, Washington, D. C. (NA), State Department, 662A.84A/4—452. In einem gesonderten Aufsatz werde ich anhand israelischer, amerikanischer und britischer Dokumente ausführlich die passive Rolle Frankreichs darstellen.

<sup>37</sup>) Dokumentiert in: M. Wolffsohn (Anm. 4).

<sup>38</sup>) Botschafter Maurice Fischer an Arieh Levavi, Westeuropa-Abteilung, israelisches Außenministerium, 22. 5. 1952, Israelisches Staatsarchiv (ISA), Außenministerium, 2543/9.

deutsche Wiedergutmachung erwärmen. Von Druckversuchen auf Bonn konnte überhaupt keine Rede sein.

#### 4. Großbritannien

Die Aufmerksamkeit der britischen Presse galt in den Jahren 1951 bis 1953 vielen Themen, nicht jedoch der westdeutschen Wiedergutmachung an Israel. Nur mit kleinen Meldungen wurden die Leser der *Times* und sogar des als besonders Israel-freundlich geltenden *Manchester Guardian*, auch des *Daily Telegraph*, über dieses Problem versorgt.

Am 2. September 1952 lobte die *Times* Bundeskanzler Adenauer, der sich im Gegensatz zu seinen Wirtschaftsberatern persönlich für die israelischen Ansprüche eingesetzt habe. Das „bittere Gefühl“, das Juden und Nicht-Juden überall in der Welt Deutschland gegenüber hegten, würde die Wiedergutmachung allerdings nicht beseitigen können. Sehr kritisch äußerte sich der *Manchester Guardian*: „Es sei jämmerlich, daß die Endsumme ungefähr eine Zahlung von 50 britischen Pfund pro ermordetem Juden ausmacht.“<sup>39)</sup> Trotzdem: Druck hatte auch der *Manchester Guardian* nicht ausgeübt.

Nach der Unterzeichnung des Abkommens beginnt sich die *Times* sehr für die arabische Reaktion zu interessieren. Sie zeigt dabei ebensowenig Sympathie für die arabische Kritik wie der *Manchester Guardian*, aber aufschlußreich ist eben doch der Blickwinkel: Die Wiederherstellung des moralischen Kredits der Westdeutschen oder politischer Druck zugunsten Israels in der Wiedergutmachungsfrage interessierten weit weniger als die eigenen nahöstlichen Verwicklungen in Ägypten, Jordanien und dem Irak.

Gershon Avner von der Londoner Israel-Botschaft schätzte Haltung und Interessen der meinungsbildenden britischen Presse durchaus richtig ein, wenn er dem Staatssekretär im Jerusalemer Außenministerium resigniert mitteilte, daß „politische Kommentare über jegliches Israel betreffende Thema schwer plazierbar“ seien<sup>40)</sup>. Wir können diese Feststellung für glaubhaft halten, da sie keine nach außen gerichtete propagandistische, sondern eine informativ-interne Funktion erfüllen sollte.

Was können wir in der gebotenen Kürze über die Haltung der britischen Regierung sagen? „Allgemein wird (das) Abkommen, soweit neben eigenen

<sup>39)</sup> Vermerk Max Bachmann, Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in London, 11. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 7.

<sup>40)</sup> G. Avner an Walter Eytan, 25. 1. 1954, Israelisches Staatsarchiv, Jerusalem (ISA), 2418/4. Wegen des grundsätzlichen Charakters dieser Aussage läßt sie sich auch auf die Jahre 1952/53 beziehen, zumal meine eigene Auswertung der britischen Tageszeitungen jener Jahre die Feststellung Avners aus dem Jahre 1954 bestätigt.

Weltproblemen beachtet, als höchst bedeutsam für die zukünftige Entwicklung gehalten“, telegraphierte der Leiter der bundesdeutschen Gesandtschaft in London, Schlange-Schöningen, an das Auswärtige Amt in Bonn<sup>41)</sup>. Im Herbst 1950 hatte Unterstaatssekretär Henderson dem europäischen politischen Sekretär des „World Jewish Congress“, Alexander Easterman, erklärt, daß die Alliierten Deutschland nicht zur Zahlung von Entschädigungen zwingen könnten. Deutschland selbst müsse zur Zahlung von Reparationen bereit sein<sup>42)</sup>. Anfang Januar 1951 versicherte er Easterman seiner moralischen Unterstützung. Interessanterweise war in diesen Gesprächen von Entschädigungen nur an „Juden“, nicht an den Staat Israel die Rede<sup>43)</sup>.

Nachdem der Staat Israel bereits seine Forderungen im Januar und März 1951 in einer Note an die Siegermächte unterbreitet hatte, wurde Henderson deutlicher: Den Staatssekretär im israelischen Finanzministerium, David Horowitz, machte er im April 1951 auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufmerksam, die der Bundesrepublik durch Wiedergutmachungszahlungen entstehen würden<sup>44)</sup>. Man beachte: Henderson hob die Wirtschaftsprobleme Westdeutschlands, nicht Israels hervor.

Ohne jede Zweideutigkeiten betonte die britische Antwort auf Israels Wiedergutmachungsnote vom Januar und März 1951, daß eine „Normalisierung der Beziehungen“ zur Bundesrepublik Deutschland nicht von deren Bereitschaft abhängig gemacht werden könne, Reparationen an die Regierung Israels zu zahlen<sup>45)</sup>. Ebenso wie die Antwort der USA und Frankreichs erfolgte die britische Reaktion am 5. Juli 1951, denn die drei Regierungen hatten ihre jeweilige Reaktion aufeinander abgestimmt. Nur vier Tage später gab London Israel eine noch schallendere politische Ohrfeige als es Washington und Paris getan hatten: Die Erklärung über die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland würde auch den Staat Israel als Rechtsnachfolger des britischen Palästinaamandats einschließen, erklärte das Foreign Office<sup>46)</sup>. Die israelische Regierung wies diese Rechtsinterpretation ebenso rasch wie vehement zurück<sup>47)</sup>.

<sup>41)</sup> Schlange-Schöningen, London, an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 8, Blatt 12740. Die Einschränkung in bezug auf die Beachtung fremder Probleme ist hier entscheidend. „Allgemein“ soll wohl die Reaktion in politischen Kreisen der Regierung (und des Parlamentes?) bedeuten.

<sup>42)</sup> N. Sagi (Anm. 1), S. 51.

<sup>43)</sup> N. Sagi (Anm. 1), S. 52. Dieses Gespräch fand am 11. 1. 1951 statt.

<sup>44)</sup> N. Sagi (Anm. 1), S. 64. Ausführlich dokumentieren werde ich auch die britische Haltung in einer eigenständigen Veröffentlichung anhand englischer und israelischer Dokumente.

<sup>45)</sup> Zitiert aus Michael Brecher, *Decisions in Israel's Foreign Policy*, London 1974, S. 77.

<sup>46)</sup> The Times vom 10. 7. 1951.

<sup>47)</sup> Ebd.



An diesem Ereignis wird die grundsätzliche Spannung deutlich, die zwischen Großbritannien und Israel damals noch immer herrschte. Sie reichte zurück in die Zeit des britischen Palästinaamandats, vor allem in die Jahre 1944 bis 1948, als ein Teil des zionistischen Untergrunds Großbritannien aus Palästina förmlich herausbomben wollte.

Als die deutsch-israelischen Verhandlungen Anfang April 1952 in einer Sackgasse steckten, wurde Israel sowohl im Foreign Office als auch beim Hochkommissar Sir Ivor Kirkpatrick vorstellig: Ein „Wort der Ermunterung“ sollten die Alliierten den Deutschen zukommen lassen. Doch ebenso wie die Amerikaner und Franzosen ließen die Briten die Israelis abblitzen<sup>48)</sup>. Adenauer selbst habe die Initiative zu diesen Gesprächen übernommen, die zudem eine Angelegenheit der Deutschen, nicht der Alliierten seien. Darüber hinaus sei gar nicht auszudenken, wie die Opposition in der Bundesrepublik reagieren würde, wenn sie erführe, daß der Kanzler in dieser delikaten Angelegenheit unter dem Druck der Alliierten stehe<sup>49)</sup>. Gerade dieses Argument war alles andere als glaubwürdig, denn die SPD hatte vor und hinter den Kulissen Adenauer versichert, sie würde ihn in der Wiedergutmachungsfrage vorbehaltlos unterstützen.

Nach der Unterzeichnung des Wiedergutmachungsabkommens und vor der problematischen Ratifizierung durch den Bundestag scheint man in Großbritannien dem Vertrag auch positive Seiten abgewonnen zu haben: Ein lästiger Wirtschaftskonkurrent war politisch auf dem arabischen Markt in Schwierigkeiten geraten. Genau dies beunruhigte auch die deutsche Wirtschaft<sup>50)</sup>. Um wirtschaftliche sowie politische Probleme auszuräumen, entsandte Bonn im Oktober 1952 eine Delegation in einige arabischen Staaten. Die ägyptische Tageszeitung *al-Ahram* meldete allerdings, Großbritannien habe versucht, dieser Abordnung ihre Aufgabe nicht gerade zu erleichtern<sup>51)</sup>. Eine Annäherung an die einstige Kolonial-, dann Protektorats- und ab 1936 nur noch anwesende Militärmacht Großbritannien war aber das letzte, was den Arabern, besonders den Ägyptern, gefallen könne, bemerkte dieselbe Zeitung.

Ägypten wollte endlich den Abzug der britischen Truppen aus der Kanalzone sowie die sogenannte „Einheit des Niltales“ durchsetzen, das heißt die Vereinigung mit dem Sudan — unter ägyptischen Vorzeichen. Beides verweigerte London hartnäckig, nicht nur aus eigenem, sondern auch aus gesamtwestlichem Interesse. Auf dem Höhepunkt

des Kalten Krieges — der heiße Krieg in Korea dauerte noch an — war an einen freiwilligen Rückzug von den britischen Stützpunkten nicht zu denken. Verständlicherweise interessierten sich auch die Ägypter mehr für ihre nationalen Belange als für die global- und regionalpolitischen des Westens oder der Engländer. Das muß man wissen, um zu verstehen, weshalb Ägypten nicht den westdeutschen Teufel mit dem britischen Beelzebub austreiben wollte. Etwaige diesbezügliche britische Hoffnungen waren demnach illusionär.

Um Westdeutschland wegen des Wiedergutmachungsabkommens zu bestrafen, waren in der arabischen Welt Vorschläge unterbreitet worden, einen Handelsboykott gegen die Bundesrepublik zu verhängen. *Al-Ahram* riet hiervon ab: „Solche Schritte werden den Engländern und den Amerikanern große Freude bereiten, weil sie dadurch einen großen Konkurrenten beseitigen können“, erklärte die Zeitung und fügte hinzu, daß sich auch Israel „freuen“ würde, könnte es doch „dadurch der einzige Kunde für Deutschland im Nahen Osten sein“<sup>52)</sup>. Daß England die deutsch-arabische Krise nach der Unterzeichnung des Wiedergutmachungsabkommens schüre, war nicht nur die Meinung der, wie es stets hieß, „halbamtlichen“ Zeitung *Al-Ahram*. Es war auch die Meinung der amtlichen Kreise in Ägypten. Dies erfuhr die deutsche Goodwill-Delegation, die Ende Oktober 1952 in die arabischen Staaten reiste<sup>53)</sup>.

Die antibritische Haltung des wichtigsten arabischen Staates wog also die Verärgerung über Westdeutschland auf. Anders formuliert: Zugunsten des strategischen Zieles, der Distanzierung von London, ging man taktische Kompromisse gegenüber Bonn ein. Noch deutlicher: Über Bonn war man tagespolitisch verärgert, mit London hatte man historische Rechnungen zu begleichen. Unser Fazit also in bezug auf Großbritannien: Auch hier haben weder Presse noch Regierung sich für die deutsche Wiedergutmachung an Israel interessiert oder gar eingesetzt.

## 5. Italien

In der italienischen Presse wurde über das Israel-Abkommen „nur nachrichtenmäßig, ohne Kommentare berichtet“<sup>54)</sup>. Diese „allgemeine Zurückhaltung“ erklärte man sich in der bundesdeutschen Gesandtschaft, „wie auch in (italienischen) Regierungskreisen angedeutet“, mit der „Empfindlichkeit“ der arabischen Welt, die man „auf keinen Fall

<sup>48)</sup> Gifford, US-Botschaft in London an Außenminister Acheson, 4. 4. 1952, NA, State Department, 662A. 84A/4-452. Gifford berief sich auf britische Informanten.

<sup>49)</sup> Ebd.

<sup>50)</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25. 2. 1953.

<sup>51)</sup> *al-Ahram* vom 1. 11. 1952, S. 4. Übersetzt von meinem Mitarbeiter Mustafa Natour.

<sup>52)</sup> *al-Ahram* vom 26. 9. 1952, S. 5.

<sup>53)</sup> Dr. Friedrich Freiherr von Lupin, Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft, an Ministerialdirigent Dr. Seeliger (gleiches Ministerium) aus Kairo, 3. 11. 1952, BAK, Bundeskanzleramt, B135/1128, S. 2.

<sup>54)</sup> Botschaftsrat Strachwitz, Rom, an Auswärtiges Amt Bonn, 29. 9. 1952, PA/AA, 244-13 II, Bd. 8, Blatt 12876.

... reizen möchte“. Auf „gute Beziehungen“ zu den Arabern lege „Italien besonderen Wert“. Die in Rom feststellbare „Vorsicht“ sei zudem „vielleicht auch dadurch bestimmt, daß man eventuelle Geltendmachung ähnlicher Forderungen gegenüber Italien vermeiden möchte“<sup>55</sup>).

Im Klartext: Man befürchtete in Rom, die nordafrikanisch-arabischen Staaten, allen voran Libyen, würden ihrerseits Wiedergutmachung für die italienische Kolonialherrschaft von 1911 bis 1942/43 und für die Expansionsversuche der Jahre 1940 bis 1942 stellen. Wahrscheinlich ahnten die damaligen politischen Entscheidungsträger Italiens gar nicht, wie vorausschauend sie hier dachten, denn der spätere libysche Staatschef Gadhafi konfrontierte seit den siebziger Jahren Rom genau mit diesen Forderungen.

Nicht unbedeutend für die italienische Haltung dürften auch die gespannten Beziehungen zwischen dem Vatikan und Israel gewesen sein. Der in der damaligen italienischen Politik nicht unwichtige Heilige Stuhl verlangte, sehr zum Unwillen Israels, die Internationalisierung Jerusalems. Fazit: Auch in Italien gab es keine Veranlassung, sich für die deutsche Wiedergutmachung an Israel besonders zu interessieren oder gar einzusetzen.

## 6. Belgien

Die Benelux-Staaten galten lange als besonders Israel-freundlich. Wie verhielt man sich hier in der Wiedergutmachungsfrage?

In *Belgien* stieß dieses Problem auf wenig Interesse. Die meisten Zeitungen berichteten Mitte Mai über den Rücktritt des deutschen Delegationsleiters Franz Böhm und seines Stellvertreters Otto Küster lediglich mit unkommentierten Agenturmeldungen. Dabei wäre gerade dieser Schritt geeignet gewesen, moralischen und politischen Druck auf Bonn auszuüben, denn immerhin traten Böhm und Küster aus Protest gegen das unzureichende Wiedergutmachungsangebot ihrer eigenen Regierung zurück.

Allein die unabhängige, größte Brüsseler Tageszeitung *Le Soir* kommentierte das Ereignis und wertete es sogar als „Anstoß“ für eine Überwindung der Verhandlungskrise. Die Verhandlungen würden „wieder in Fluß kommen“ und eine Entscheidung herbeigeführt, „die den moralischen Kredit der jungen deutschen Demokratie erhöhe“<sup>56</sup>). Am 10. Juni 1952 lobte die Zeitung Böhm und Küsters nochmals, erwartete jedoch von Adenauer „eines Tages klare und ehrliche Vorschläge . . . , die der

<sup>55</sup>) Ebd.

<sup>56</sup>) Alain Clement, in: *Le Soir* vom 23. 5. 1952, zitiert aus: Pfeiffer, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Brüssel, an Auswärtiges Amt, 3. 6. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 3, Blatt 7872.

Größe des erlittenen Schadens und der Schwere der moralischen Verantwortung Rechnung tragen würden“<sup>57</sup>). Die sozialistische Tageszeitung *Le Peuple* bezeichnete am 10. Mai eine westdeutsche Wiedergutmachung an Israel und das jüdische Volk als eine „Verpflichtung“ Bonns, auf die es hoffe, stellte aber ebenfalls fest, daß die Bundesrepublik inzwischen „ein gleichberechtigter Partner der Westmächte“ sei<sup>58</sup>).

Die Unterzeichnung des Abkommens fand in der belgischen Öffentlichkeit „geringe Beachtung“. Die Presse berichtete hierüber „nur kurz und an unauffälliger Stelle“. In wenigen Kommentaren wurde auf die „moralische und humane Haltung der Bundesregierung hingewiesen, der keine andere politische Wertung zukomme“<sup>59</sup>). Regierungskreise haben keine „eigene Stellungnahme erkennen lassen“, berichtete die deutsche Botschaft<sup>60</sup>). Das Fazit in bezug auf Belgien unterscheidet sich kaum von vorangegangenen Ergebnissen.

## 7. Die Niederlande

In den Niederlanden wurde das Israel-Abkommen von der „Öffentlichkeit durchweg sehr gut aufgenommen“. Die Regierung sah es als einen „konstruktiven Beitrag“ zur „moralischen Befriedigung“ der freien Welt an, der, wie Außenminister Luns erwartete, bald auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands zugute kommen würde<sup>61</sup>).

## 8. Dänemark

Wie die Benelux-Staaten so zählten auch die skandinavischen zu den traditionellen Freunden Israels. Interessierten sie sich daher stärker für die deutsche Wiedergutmachung? Setzten sie sich hierfür ein? In Dänemark berichteten fast ausnahmslos alle Zeitungen über das Luxemburger Abkommen „nur durch (die) Wiedergabe einer ausführlichen Reuter-Meldung, ohne eigene Stellungnahme“. Nur die *Berlingske Aftenavis* bezog am 11. September in einem Leitartikel Stellung. Das Abkommen sei „mehr als nur eine Geste“ und habe außer der politischen auch eine „menschliche Bedeutung“<sup>62</sup>).

Die dänische Regierung reagierte nicht nach außen, würdigte aber „gesprächsweise“ dem deutschen

<sup>57</sup>) Zitiert aus: Pfeiffer, Brüssel, an Auswärtiges Amt, 11. 6. 1952, a. a. O., Blatt 8173.

<sup>58</sup>) Zitiert aus: Pfeiffer (Anm. 57)

<sup>59</sup>) Pfeiffer, Brüssel, an Auswärtiges Amt, 28. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 8, Blatt 12810.

<sup>60</sup>) Ebd.

<sup>61</sup>) Holleben (Leitender Generalkonsul), Den Haag, an Auswärtiges Amt, 27. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 8, Blatt 12792.

<sup>62</sup>) Nöldecke, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Kopenhagen, an Auswärtiges Amt, 13. 9. 1952, PA/AA, 244–13 II, Bd. 7, Blatt 12261. Gemeint war die Nachrichtenagentur „Reuter“.

Botschafter gegenüber das Abkommen „positiv“<sup>63)</sup>.

## 9. Schweden

Die schwedische Presse beschränkte sich auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Israel-Abkommens und auf einige kurze Kommentare wenige Tage nach der Unterzeichnung. „In Gesprächen mit Amtspersonen oder Diplomaten“ konnten die deutschen Repräsentanten keinen „besonderen Nachhall“ feststellen<sup>64)</sup>. Auch hier freundliche Gleichgültigkeit.

## 10. Norwegen

Weitgehendes Desinteresse auch in Norwegen. Die Presse berichtete über den Vertragsabschluß zunächst nur im Nachrichtenteil, kommentierte jedoch lobend, wenngleich grundsätzlich das moralische Problem erörternd, in der Zeit vom 13. bis zum 21. November 1952 das Abkommen selbst sowie die seit September 1952 sichtbaren arabischen Versuche, die Ratifizierung durch den Bundestag zu verhindern. Im *Arbeiderbladet* durfte der Bundestagsabgeordnete der SPD, Willy Brandt, am 20. November 1952 die Bundesrepublik, vor allem Sozialdemokraten und CDU, in ein freundliches Licht stellen<sup>65)</sup>. In den Regierungskreisen wurde das Abkommen, „soweit erkennbar, beifällig aufgenommen“<sup>66)</sup>. Wiederum also freundlich-unverbindliche Zustimmung; von politischer Einflußnahme keine Rede.

## 11. Schweiz

Das gleiche bekannte Muster: Die Presse beschränkt sich im wesentlichen auf sachlich-zurückhaltende Meldungen, vermischt mit Bedenken bezüglich der „endgültigen Verständigung“, doch in der Bewertung bleibt man neutral, bezieht „keinen Standpunkt“. Ähnlich die Regierung: Sie „begrüßt grundsätzlich jede Entspannung, enthält sich eigener Stellungnahme“<sup>67)</sup>.

## 12. Griechenland

Griechenland spielte auch damals schon eine gewisse Sonderrolle. Hier wurde das Abkommen in der Presse und Regierung „ohne jede Reaktion“ registriert — weder nach außen noch den deutschen Diplomaten gegenüber. Botschafter Knoke vermu-

tete, „daß Griechenland angesichts seiner sehr guten Beziehungen zu arabischen Staaten, aber auch wirtschaftlichen Beziehungen zu Israel jede Stellungnahme vermeiden wird“, und daß die Presse dementsprechend unterrichtet wurde. Für berichtenswert hielt Knoke den Kommentar der „oppositionellen“ Zeitung *Kathimerini*, die Israel scharf angriff, weil es das Vermögen von Griechen beschlagnahmte, die aus dem israelischen Teil Palästinas ausgewandert waren<sup>68)</sup>. Nicht Deutschland, sondern Israel saß auf der politischen Anklagebank — und dies in der Zeitung eines Landes, das während des Zweiten Weltkrieges unter der deutschen Besatzung sehr zu leiden hatte.

## 13. Türkei

Da die Regierung der Türkei auch damals sowohl zu Israel als auch zu den arabischen Staaten gute Beziehungen pflegen wollte, konnte Bonns Botschafter Haas in Ankara weder offizielle noch offiziöse Erklärungen erwarten<sup>69)</sup>. Die Presse referierte lediglich über das Abkommen und die arabische Kritik<sup>70)</sup>.

## 14. Südamerikanische Länder, Australien, Indien und Pakistan

Weder in der argentinischen Presse noch in Regierungskreisen dieses südamerikanischen Staates waren „irgendwelche“ Reaktionen festzustellen. Sie wurden von den deutschen Repräsentanten in Buenos Aires auch nicht erwartet<sup>71)</sup>. Hier wie bei anderen lateinamerikanischen Staaten war die Israel-Politik des Vatikans ein Faktor, der die eigenen Überlegungen beeinflusste. Nur eine Ausnahme gilt es zu melden: In brasilianischen Regierungskreisen kommentierte man das Abkommen „außerordentlich günstig“<sup>72)</sup>; die Presse hingegen brachte lediglich Agenturmeldungen, die den äußeren Ablauf der Verhandlungen schilderten<sup>73)</sup>. Die großen chilenischen Tageszeitungen veröffent-

<sup>68)</sup> Gesandtschaftsrat Knoke, Athen, an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12760. Auch das benachbarte Jugoslawien hielt sich wegen der „sehr guten Beziehungen zu den arabischen Staaten“ mit Reaktionen zurück (Referat Frowein an Blankenhorn, 9. 10. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, S. 4).

<sup>69)</sup> Haas, Ankara, an Auswärtiges Amt, 29. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12886. Haas war der Vater des seit 1985 amtierenden bundesdeutschen Botschafters in Israel.

<sup>70)</sup> Ebd.

<sup>71)</sup> Botschafter Terdenge, Buenos Aires, an Auswärtiges Amt, 27. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12807.

<sup>72)</sup> Oellers, Rio de Janeiro, an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12742. Die „große Genugtuung“ seiner Regierung teilte der Direktor der Politischen und Kulturabteilung des brasilianischen Außenministeriums dem deutschen Gesandten Oellers mit (Beleg siehe nächste Fußnote.)

<sup>73)</sup> Oellers, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Rio de Janeiro, an Auswärtiges Amt, 12. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 7, Blatt 12351.

<sup>63)</sup> Nöldecke, Kopenhagen, an Auswärtiges Amt, 30. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12928.

<sup>64)</sup> Sieveking (Gesandter), Stockholm, an Auswärtiges Amt, 27. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12806.

<sup>65)</sup> Broich, Gesandtschaft in Oslo, an Auswärtiges Amt, 27. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12796, und derselbe an Auswärtiges Amt, 6. 12. 1952, Bd. 13, Blatt 17102 ff.

<sup>66)</sup> Broich, 27. 9. 1952, a. a. O.

<sup>67)</sup> Holzapfel (Gesandter), Bern, 26. 9. 1952 an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12788.

lichten „ohne jeden Kommentar“ die Meldungen amerikanischer Nachrichtenagenturen; „Regierungspersonen haben sich zu dem Abkommen nicht geäußert“<sup>74</sup>). Die mexikanische Presse präsentierte ihren Lesern ebenfalls nur die amerikanischen Agenturmeldungen; in Regierungskreisen konnte „keine Reaktion“ festgestellt werden<sup>75</sup>).

Auch die deutsche Botschaft in Canberra berichtete über die Reaktionen der Presse, wo man sich „durchweg auf die rein nachrichtenmäßige Wiedergabe“ beschränkte. Die Rücktritte von Böhm und Küster kommentierte eine Zeitung, der *West Australian* „schon (! M. W.) am 13. Juni“, also rund einen Monat nach diesem dramatischen Schritt. Der *Sidney Morning Herald* wies am 22. Juni auf die „ironische Situation (hin), daß schnelle Hilfe (für Israel) nur von den früheren

Feinden . . . nämlich den Deutschen . . . kommen könne. Die westlichen Geburtshelfer des israelischen Staates seien nicht in der Lage zu helfen.“<sup>76</sup>) In Regierungskreisen war „keine besondere Reaktion“ festzustellen<sup>77</sup>).

Die indische Presse registrierte das Abkommen „ohne Kommentar“, und die Regierung zeigte „keine Reaktion“<sup>78</sup>). Wegen der vielen Muslims im eigenen Staat war — und ist — für die Politiker in Neu Delhi eine Israel-freundliche Haltung ein innenpolitisches Risiko ersten Ranges. Nur unter der Hand pflegte und pflegt man die durchaus vorhandenen Kontakte zum jüdischen Staat. Im neu gegründeten muslimischen Pakistan solidarisierten sich hingegen Presse und Regierung, wie zu erwarten, mit den arabischen Protesten<sup>79</sup>).

## Schlußbetrachtung

Wir haben über das Interesse und das aktive oder — zumeist — fehlende Engagement von einundzwanzig Staaten hinsichtlich der Frage der westdeutschen Wiedergutmachung an Israel berichtet<sup>80</sup>). Es waren diejenigen Staaten, deren Politik in dieser Frage vom Bonner Auswärtigen Amt beobachtet wurde und die man für besonders wichtig hielt. Umgekehrt dürften sie auch für Israel bedeutsam gewesen sein. Im Jahre 1952 gab es 71 selbständige Staaten. Daß sich die arabischen, muslimischen oder kommunistischen Staaten für eine Wiedergutmachung Deutschlands, Ost- und Westdeutschlands, einsetzen würden, war von vornherein auszuschließen.

Die wichtigsten, sich möglicherweise für Israels Belange interessierenden, zugunsten Israels Einfluß ausübenden oder die in den Augen westdeutscher Politiker bedeutsamsten Staaten dürften wir untersucht haben. Unser Ergebnis ist eindeutig: Weder die Regierungen noch die Presse dieser

Staaten setzten die Bundesregierung in der Wiedergutmachungsfrage unter Druck.

Wenn man diese geschilderte Zurückhaltung der wohl gewichtigsten Zeitungen des westlichen Auslands kennt, überrascht die von Otto Lenz am 23. Mai 1952 „im kleinen Kreis“ geäußerte Bestürzung über das „Auslandspresse-Echo“ nach der Rücktrittsdrohung von Franz Böhm und dem vollzogenen Rücktritt von Otto Küster. Das Verhalten der beiden Leiter der deutschen Delegation bei den Wiedergutmachungsverhandlungen, so Ministerialdirektor Hans Globke „in einer vertraulichen Besprechung“ am 1. Oktober 1952, hätte die Bundesrepublik Deutschland mit einer zusätzlichen Milliarde DM belastet<sup>81</sup>).

Mag sein, daß die Verhaltensweise Böhms und Küsters Westdeutschland Zusatzkosten bescherte, aber an der Reaktion der Auslandspresse kann dies nicht gelegen haben. Diese war nämlich äußerst zurückhaltend. Sie berichtete hierüber kaum und kommentierte noch weniger. Die Wahrnehmung der genannten Politiker im Kanzleramt, Lenz und Globke, sowie der nicht genannten entsprach offensichtlich nicht der Wirklichkeit.

Wozu diese Einzelheiten? Um anhand systematischer Untersuchungen einer heute noch politisch

<sup>74</sup>) Botschafter Campe, Santiago, an Auswärtiges Amt, 26. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12799.

<sup>75</sup>) Botschafter Twardowski, Mexiko, an Auswärtiges Amt, 27. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12811.

<sup>76</sup>) Zitiert aus: Haß(?), Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Canberra, an Auswärtiges Amt, 1. 10. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 13343.

<sup>77</sup>) Referat Frowein an Blankenhorn, 9. 10. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 13362 ff.

<sup>78</sup>) Richter, New Delhi, an Auswärtiges Amt, 29. 9. 1952, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 12838.

<sup>79</sup>) Schmidt-Horix, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Karachi, 20. 9. und 27. 9. 1952 an Auswärtiges Amt, PA/AA, 244—13 II, Bd. 8, Blatt 13066 f. und 12797.

<sup>80</sup>) Jugoslawien siehe Fußnote 68.

<sup>81</sup>) Arnulf Baring, Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie, Band 1, München 1971, S. 275 f., Anm. 150. Baring zitiert hier aus den Aufzeichnungen eines nicht genannten Teilnehmers an dieser Runde. Eine Nachfrage bei A. Baring ergab, daß es sich dabei um Fritz Brühl handelte. Brühl war damals Bonner Korrespondent der Süddeutschen Zeitung.

wirksamen Geschichtslegende auf den Grund zu gehen. Denn dieses Wissen ist alles andere als unpolitisch. Es entlarvt nämlich diejenigen, die stets behaupten, „das Ausland“, zumal der Westen, hätte Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg „ins Büßerhemd“ gesteckt und von den Deutschen „gebückten Gang“ verlangt. Gerade anhand der politisch, psychologisch und moralisch so empfindlichen Wiedergutmachungsproblematik gegenüber Israel und dem jüdischen Volk zeigt es sich, wie irreführend das Gerede vom „Büßerhemd“ ist. „Das Ausland“ hat stets eigene Realpolitik getrieben und dabei bewußt israelisch-jüdische Empfind-

lichkeiten verletzt. Man mag darüber streiten, ob dies „gerecht“ oder „richtig“ war. Nicht streiten kann man aber über die Tatsache als solche.

Es ehrt die Mehrheit der bundesdeutschen Entscheidungsträger, daß sie trotz der indifferenten Haltung „des Auslands“ die Wiedergutmachung freiwillig leistete. Wir wissen, daß damals wie heute nicht alle Bundesbürger die Wiedergutmachung befürworteten. Dies ist ihr demokratisch gesichertes Recht. Sie mögen sich dabei aber nicht auf „das Ausland“, sondern auf ihre eigenen politischen Überzeugungen berufen.

# Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma

## I. Die Widersprüche in der traditionellen Zigeunerpolitik

Die Bekämpfung der vermeintlichen „Zigeunerplage“ galt sowohl im Kaiserreich und der Weimarer Republik als auch in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nahezu ausschließlich als Aufgabe der Polizei. Während für ausländische Sinti und Roma die Ausweisung vorgesehen war, existierte zur Bedrückung der inländischen Fahrenden eine vielfältige Skala von Mitteln, unter denen die Abforderung zahlreicher Personal- und Reisepapiere, das Verbot des Reisens und Rastens „in Horden“ sowie Auflagen bei der Erteilung des für die berufliche Tätigkeit der Fahrenden unerläßlichen Wandergewerbescheins von zentraler Bedeutung waren<sup>1)</sup>.

Gleichwohl erzielte die Polizei bei ihrer „Zigeunerbekämpfung“, die ohne Zweifel den Charakter eines diskriminierenden Sonderrechts trug, keine Erfolge. Die entscheidende Ursache für das polizeiliche Scheitern lag darin, daß die betroffenen Behörden in der Praxis nur im Auge hatten, Sinti und Roma aus *ihrem* Zuständigkeitsbereich fernzuhalten beziehungsweise zu vertreiben. Infolgedessen standen sich die Länder des Reiches ebenso wie die einzelnen Landkreise und Orte bei ihrer Zigeunerpolitik gegenseitig im Wege. Dieses Knäuel widerstreitender Interessen wurde zusätzlich durch immanente Probleme der polizeilichen Verfolgungspraxis verwickelt. Sie reichten von Definitionsfragen – Wo etwa lag die Grenze zwischen „Familie“ und „Horde“? Bei welchem Abstand der Wohnwagen sollte man von „Reisen in Horden“ sprechen? – über den hohen Kosten- und Arbeitsaufwand bei der polizeilichen Begleitung der Reisenden bis zum Zielkonflikt zwischen der beabsichtigten schnellen Abschiebung und der oft zeitraubenden Identifizierung einzelner Personen<sup>2)</sup>.

Der gemeinsame Nenner der gegen Sinti und Roma gerichteten Maßnahmen, die auf die Abwehr einer dauerhaften Niederlassung zielten, lautete paradoxerweise „Seßhaftmachung“ der Zigeuner<sup>3)</sup>. Diese Formel, die von den Versuchen des aufgeklärten Absolutismus herrührte, Zigeuner zwangsweise anzusiedeln, muß angesichts der Tatsache, daß inzwischen die Mehrzahl der Sinti und Roma ihr Gewerbe von festen Winterstandquartieren aus betrieb, als Chiffre für das Verlangen nach vollständiger Assimilation und Einpassung in die modernen Produktionsformen verstanden werden<sup>4)</sup>. Konsensfähig wurde die Forderung nach Seßhaftmachung nicht zuletzt dadurch, daß nahezu jede Gemeinde wie selbstverständlich davon ausging, daß nicht sie der Ort sein werde, an dem sich Sinti und Roma niederzulassen hätten. „Seßhaftmachung“ konnte mithin als Quintessenz der Vertreibungspolitik interpretiert werden<sup>5)</sup>.

Innerhalb der staatlichen Verwaltung war man sich der Aporien der praktizierten Zigeunerpolitik weitgehend bewußt, ohne sie jedoch auflösen zu können. Entsprechend vage forderte etwa ein Runderlaß des Reichsinnenministers vom 6. Juni 1936, inländische Zigeuner seien „an einem bestimmten Ort“ seßhaft zu machen. Dieser „bestimmte Ort“ wurde allerdings nicht namhaft gemacht. In diesem Punkt befand sich die Ministerialbürokratie nach drei Jahren NS-Herrschaft auf genau jenem Stand, der bereits 1911 auf einer von Bayern initiierten, länderübergreifenden Besprechung über die „Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage“ festgehalten worden war: Für die Seßhaftmachung der Zigeuner könne man „noch keine allgemeinen Richtpunkte“ aufstellen<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe Werner K. Höhne, Die Vereinbarkeit der deutschen Zigeunergesetze und -verordnungen mit dem Reichsrecht, insbesondere der Reichsverfassung, Heidelberg 1929.

<sup>2)</sup> Beispiele für die Widersprüche und Verwicklungen der Zigeunerpolitik, in: Staatsarchiv (STA) Marburg, LRA Hünfeld 2610; STA Detmold M 1 IP/1611; STA Würzburg, LRA Brückenau 1929; STA Münster, Reg. Arnsberg IPA 692 und 697; Landesarchiv (LA) Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23; Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe, BA Mosbach Zug 1975/3 II/Fasc. 23.

<sup>3)</sup> Vgl. Werner K. Höhne (Anm. 1), S. 104 ff.; ferner Wolfgang Günther, Zur preußischen Zigeunerpolitik seit 1871 im Widerspruch zwischen zentraler Planung und lokaler Durchführung, Hannover 1985.

<sup>4)</sup> Dazu allgemein: Mark Münzel/Bernhard Streck (Hrsg.), Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Gießen 1981; Joachim Hohmann, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt-New York 1981, S. 26 ff., 42 ff.

<sup>5)</sup> Beispiele in: LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23, Antworten auf die Rundfrage des Deutschen Gemeindetags zur kommunalen Zigeunerpolitik 1929/30.

<sup>6)</sup> Runderlaß (RdErl.) des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (RuPMdl) vom 6. 6. 1936 – II C 20, Nr. 10/36; GLA Karlsruhe 234/5682, Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage, 1911, § 28.

*Dieser Text wurde im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Pilotprojektes zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma verfaßt.*

## II. 1933 bis 1938: Eskalation der Verfolgung

Obwohl die Ministerialbürokratie noch 1936 dem herkömmlichen Paradigma staatlicher Zigeunerpolitik verhaftet war, wurden Diskriminierung und Verfolgung der Sinti und Roma in den ersten Jahren nationalsozialistischer Herrschaft nicht lediglich fortgeschrieben. Verschiedene Ländergesetze wurden nach dem Vorbild des Bayerischen Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetzes von 1926 verschärft. In mehreren Städten gingen Polizei und Fürsorgeämter zwischen 1935 und 1938 daran, wider geltendes Recht privat geführte Plätze für Sinti und Roma zu schließen und den Fahrenden kommunale, oft mit Stacheldraht umgebene Sammellager anzuweisen sowie sie dort einer rigiden Lagerordnung zu unterwerfen. Für bestimmte Landkreise wurden generelle Durchzugsverbote erlassen; im Sommer 1938 wurden umherziehende Sinti aus dem linksrheinischen Gebiet ausgewiesen, was gemäß einem überkommenen Vorurteilmuster gegen Zigeuner mit präventiver Spionageabwehr beim Westwallbau begründet wurde<sup>7)</sup>. Waren Sinti und Roma bereits vor der nationalsozialistischen Machtergreifung meist mit Mindestfürsorgesätzen abgespeist worden, so gingen manche Gemeinden nach 1933 dazu über, einen gesonderten „Zigeunersatz“ einzuführen, der unter dem Satz für „hilfsbedürftige Volksgenossen“ lag<sup>8)</sup>.

Handelte es sich bei den bisher dargestellten Maßnahmen um eine Radikalisierung bereits vor 1933 angelegter Schritte, so sind weitere Formen der Diskriminierung und Unterdrückung auf die besondere Dynamik des NS-Systems zurückzuführen. Allein in der westfälischen Kleinstadt Berleburg, deren „Zigeunerkolonien“ Lause und Altengraben etwa 400 Einwohner beherbergten, wurden zwischen 1933 und 1937 mindestens fünf Sinti nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ unfruchtbar gemacht. Der dortige NS-Bürgermeister vertrat die Auffassung, daß 99 Prozent der Berleburger Zigeuner-Schulkinder unter die Sterilisationsdiagnose „angeborener Schwachsinn“ zu ru-

brizieren seien. Überzeugt, daß das Sterilisationsgesetz den Schlüssel zur von ihm verlangten „Beendigung“ der Zigeuner biete, formulierte er 1937 die Frage: „Wird es gelingen, die seßhaften Zigeuner kolonieweise örtlich und gesellschaftlich so zu isolieren und abzukapseln, daß durch Inzucht Erbschäden entstehen und damit umfassende Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses notwendig werden?“<sup>9)</sup>

Im Herbst 1935 waren sowohl das „Blutschutz“-Gesetz, das Eheverbote zwischen Deutschen und „Angehörigen artfremder Rassen“ verfügte, als auch das „Ehegesundheitsgesetz“ verabschiedet worden, das „Minderwertigen“ ungeachtet ethnischer Zugehörigkeit die Heirat untersagte. Auf dieser Grundlage wurde den Sinti und Roma seit 1936 vornehmlich unter rassenanthropologischen Aspekten als „Artfremden“, partiell auch unter rasenhygienischen Vorzeichen als nach unten aus der „Volksgemeinschaft“ herausfallenden „Asozialen“ oder „Lumpenproletariern“ eine Eheschließung untersagt<sup>10)</sup>. Auf diese Weise wurde das herkömmliche zweifache Feindbild, das die Zigeuner als beunruhigende Fremde mit mysteriöser Lebensweise sowie als vermeintlich arbeitsscheue Schmarotzer stigmatisierte, aufgegriffen und auf das Raster des nationalsozialistischen Rassismus bezogen<sup>11)</sup>.

Infolge der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ und der Neubestimmung der Konzentrationslager zu „Erziehungs- und Produktionsstätten“ in den Jahren 1937/38, die zu einer erheblichen Ausweitung der Häftlingskategorien führte, wurden auch Sinti und Roma unter die tautologisch definierte Kategorie der Asozialität („Als asozial gilt, wer . . . zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will“) subsumiert<sup>12)</sup>. Vor allem im Juni 1938 wurden zahlreiche Sinti, die nicht dem ethnozentristischen Kriterium der „geregelten Arbeit“ entsprachen, in Buchenwald interniert<sup>13)</sup>.

7) Vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 44 ff.; Stadtarchiv (StA) Gelsenkirchen O/II-5/1; StA Duisburg 500/386; Lagerordnung des Zigeunerlagers an der Dieselstraße in Frankfurt, in: Die GRÜNEN (Hrsg.), Hessen hinter Stacheldraht, Frankfurt 1984, S. 165; Wanderverbot z. B. im Landkreis Aschendorf 1936 (LA Berlin, Rep. 142 OGT 1-10-1-23); Ausweisung aus dem Linksrheinischen 1938: RdErl. des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei (RFSSuChdDPol.) i. RMdI vom 26. 8. 1938 — S-Kr. 1 Nr. 26/38 g Rs V.

8) StA Frankfurt, AZ 2203, Bd. 1; StA Duisburg 500/386; StA Gelsenkirchen O/II-5/1.

9) Günther, Seßhafte Zigeuner, in: Preußisches und Reichsverwaltungsblatt, Berlin 1937, S. 193 ff.

10) Dazu: StA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420; allgemein: Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986.

11) Vgl. Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde, Köln 1982, S. 246 ff.

12) Siehe Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Anatomie des SS-Staates, München 1983<sup>3</sup>, S. 11 ff., hier S. 74 ff.

13) StA Münster, Reg. Arnsberg IPA 692; StA Würzburg, Gestapo Würzburg 10.166

### III. Die Zentralisierung der „Zigeunerbekämpfung“

Bereits in der Weimarer Republik hatten sich Tendenzen zu einer reichsweiten Koordinierung der polizeilichen „Zigeunerbekämpfung“ abgezeichnet. 1926 brachte die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission eine „Vereinbarung der deutschen Länder über die Bekämpfung der Zigeunerplage“ auf den Weg, die jedoch 1929 noch einmal überarbeitet und erst 1933 vollends in Kraft gesetzt wurde. Diese Vereinbarung, die auf einen umfassenden Informationsaustausch sowie die Benutzung der Daten der seit 1899 tätigen bayerischen „Zigeunerzentrale“ in München zielte, ließ freilich die Länderhoheit über die verschiedenen „Zigeunernachrichtendienste“ unangetastet<sup>14</sup>).

Erst mit der Ernennung Himmlers zum „Chef der deutschen Polizei im Reichsinnenministerium“ waren 1936 die institutionellen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche Bedrückung der Sinti und Roma gegeben. Spätestens seit dem Frühjahr 1937 ließ Himmler die „Bekämpfung des nomadisierenden Zigeunertums“ beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt Berlin, dem späteren Reichskriminalpolizeiamt (RKPA), zusammenfassen. Nach dem Anschluß Österreichs wurden entsprechende Verfügungen für die Kriminalpolizeileitstelle Wien erlassen. Ein Runderlaß vom 16. Mai 1938 ordnete schließlich den Einbau der bisher beim Polizeipräsidium München angesiedelten „Reichszigeunerzentrale“ als „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ in das RKPA in Berlin an<sup>15</sup>).

Auf die Zentralisierung folgte zwischen Dezember 1938 und Mitte 1939 die Errichtung eines eigens zur „Zigeunerbekämpfung“ vorgesehenen kriminal-

polizeilichen Apparates, der sich von der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens bis hinab zu den Ortspolizeibehörden erstreckte<sup>16</sup>). Dieser gesonderte Verfolgungsapparat erhöhte die Effektivität der „Zigeunerbekämpfung“ nicht nur dadurch, daß präzisere Verantwortlichkeiten geschaffen wurden, sondern auch insofern, als die straffe Zentralisierung die Polizei weitgehend aus den Interessenkollisionen herauslöste, die den Sinti und Roma vielfältige Möglichkeiten geboten hatten, ihre Gegner gegeneinander auszuspielen. Ausweisungspapiere wurden den Fahrenden fortan nur noch mit Zustimmung der staatlichen Kriminalpolizeistellen zugestellt.

Schon im einschlägigen Runderlaß des Reichsinnenministeriums vom 6. Juni 1936 waren Sinti und Roma als „dem deutschen Volkstum artfremdes Zigeunervolk“ gekennzeichnet worden. Präziser war jedoch die Formulierung des Himmlerschen Erlasses „Zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 8. Dezember 1938: Die polizeilichen Erfahrungen sowie die „durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse“ verlangten eine „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus“<sup>17</sup>). Damit prägte der knapp drei Jahre zuvor in die Praxis der Eheschließung eingeführte anthropologische und hygienische Rassismus nun auch die polizeiliche Verfolgung der Sinti und Roma. Die für eine „endgültige(n) Lösung der Zigeunerfrage“ vorgesehene Trennung von „reinrassigen Zigeunern“, „Zigeunermischlingen“ und „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ schlug sich 1939 zunächst in farblich unterschiedenen Ausweisungspapieren nieder<sup>18</sup>).

### IV. Das Eingreifen der Wissenschaft

Die Kriminalpolizei, die für die Erfassung der Sinti und Roma zuständig war, fühlte sich bei der Einordnung der Fahrenden in eine der drei zur Wahl stehenden Kategorien überfordert. Hier waren die Spezialisten der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ des Reichsgesundheitsamtes zuständig, die unter der Leitung des Nervenarztes Dr. phil. Dr. med. habil. Robert Ritter stand.

Der 1901 geborene Ritter leitete Anfang der dreißiger Jahre als Oberarzt die Jugendabteilung der Tübinger Universitäts-Nervenklinik. Während seiner Sprechstunden fielen ihm Kinder auf, bei denen er „etwas merkwürdig Strolchenhaftes und Spitzbübisches“ zu bemerken glaubte, was er als einen hinter einer „Maske von Schlaueit“ „getarnten Schwachsinn“ kennzeichnete. Ritter bestritt nun die Möglichkeit, durch Erziehung merklichen Einfluß auf diese Kinder zu nehmen, und führte deren vermeintliche „Zucht- und Sittenlosigkeit“ auf die „Schicksalsmacht der Vererbung“ zurück<sup>19</sup>). Mit dieser biologischen Interpretation gesellschaftli-

<sup>14</sup> Hauptstaatsarchiv (HSTA) München, MInn 72.578.  
<sup>15</sup> GLA Karlsruhe, BA Mosbach Zug 1975/3 II/Fasc. 23, Kripostelle Karlsruhe, 2. 3. 1937; RFSSuChdDtPol. i. RMdI, S-Kr. 1 Nr. 788/38 – 2026-6, 13. 5. 1938, und S-1 Nr. 794/38 – 2005-11, 16. 5. 1938.  
<sup>16</sup> RdErl. d. RFSSuChdDtPol. i. RMdI, 8. 12. 1938, – S-Kr. 1 Nr. 557 VIII 38-2026-6; RKPA 14.51/28.39, 1. 3. 1939.  
<sup>17</sup> RdErl. v. 8. 12. 1938 (Anm. 16), A.I.4(1) und A.I.5(1).  
<sup>18</sup> RKPA, 1. 3. 1939 (Anm. 16), IV. Bescheinigung.

<sup>19</sup> Biographische Angaben nach Robert Ritter, Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage, München 1928; ders., Ein Menschenschlag, Leipzig 1937, S. 13 und 19.



cher Phänomene schloß er sich dem Lager der Rassenhygieniker an.

1934/35 gab Ritter seine Tätigkeit als Nervenarzt auf, um sich vollends der Untersuchung von „Strolchengeschlechtern“, „Vagabunden, Jaunern und Räubern“ zu widmen. In diese Zeit fiel sein erster Antrag an die Deutsche Forschungsgemeinschaft um eine Geldbeihilfe, der am 1. Juli 1935 mit 1 500 RM positiv beschieden wurde<sup>20</sup>). Nachdem Ritters Arbeiten dem Reichsgesundheitsamt bekannt geworden waren, erhielt er 1936 das Angebot, seine Forschungen insbesondere über „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ dort im Rahmen eines Instituts fortzuführen<sup>21</sup>).

Das Besondere des Bildes, das Ritter von den Sinti und Roma zeichnete, ist weder darin zu sehen, daß er die Zigeuner zu „typische(n) Primitive(n)“ erklärte, die „geschichtslos“ und „kulturarm“ seien, noch darin, daß er dies auf die „Macht der Vererbung“ zurückführte, die einen Wandel des „primitiven Menschen“ nicht zulasse<sup>22</sup>). Eine derartige Position entsprach sowohl den Traditionslinien einer mit dem Kolonialismus verquickten Ethnologie als auch weitgehend der damaligen Zigeunerforschung, wie sie etwa durch Martin Block repräsentiert wurde. Während aber Block den Zigeunern eine gewisse paternalistische Sympathie entgegenbrachte und die vermeintlich Primitiven als „kindliche Menschen“ kennzeichnete<sup>23</sup>), äußerte sich Ritter bis in die Wahl des einzelnen Worts diffamierend über Sinti und Roma und verwandte kaum eine Zeile auf die Darstellung ihrer Kultur. Ritters Verständnis von Primitivität rückte die Zigeuner in die Nähe von „nicht mehr entwicklungsfähigen Zwergen“ sowie von Tieren, insbesondere von Affen<sup>24</sup>).

Es steht außer Zweifel, daß das Rittersche Bild vom „urtümlichen Zigeuner“ nichts mit der Lebensweise der Sinti und Roma zu tun hatte<sup>25</sup>). Ein Vergleich derjenigen Aussagen, die Ritter in seiner 1928 publizierten philosophischen Dissertation „Versuch einer Sexualpädagogik auf psychologischer Grundlage“ über das „bloß körperlich-sexuelle Erlebnis“ traf, mit seiner späteren Charakterisierung „des

<sup>20</sup>) Bundesarchiv (BA) Koblenz, R 73/14.005, DFG, 1. 7. 1935.

<sup>21</sup>) Ebd., Ritter an den Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes, undatiert (1941/42); Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 68 f.

<sup>22</sup>) Robert Ritter, Primitivität und Kriminalität, in: Monatshefte für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 31(1940), S. 197 ff.

<sup>23</sup>) Vgl. Martin Block, Zigeuner — Ihr Leben und ihre Seele, dargestellt auf Grund eigener Reisen und Forschungen, Leipzig 1936, S. 1 ff., 211 ff.

<sup>24</sup>) Vgl. Robert Ritter, Primitivität (Anm. 22), S. 198, 206.

<sup>25</sup>) Vgl. den Überblick bei Margret Weiler, Zur Frage der Integration der Zigeuner in der Bundesrepublik Deutschland, Phil. Diss., Köln 1979.

Zigeuners“ legt indessen die These nahe, daß Sinti und Roma nicht zuletzt als Projektionsfläche für Ritters mit Schuldempfinden und mit Angstgefühlen besetzte Sexualphantasien erhalten mußten<sup>26</sup>).

Innerhalb der Gesamtgruppe der Sinti richtete Ritter seinen Hauptangriff nicht gegen die kleine Gruppe der „stammechten“ Zigeuner, sondern gegen die „Zigeunermischlinge“ oder „Mischlingszigeuner“, zu denen er über 90 Prozent der „als ‚Zigeuner‘ geltenden Personen“ rechnete und die er als „form- und charakterloses Lumpenproletariat“ stigmatisierte, das in Barackenlagern und Armenquartieren lebe. Als Kriterien zur Unterscheidung der „stammechten“ Zigeuner von den „Mischlingen“ verwandte Ritter neben der Genealogie den Grad der Kenntnis des Romanes und die Beachtung der überkommenen Sitten der Sinti<sup>27</sup>). Mit der Zuordnung der „Zigeunermischlinge“ zum „Lumpenproletariat“, die einmal mehr zeigt, daß sich Sinti und Roma in der Schnittmenge rassenanthropologischer und rassenhygienischer Verfolgungsmaßnahmen befanden, knüpfte Ritter an ältere Autoren wie Hermann Aichele an, der ausgeführt hatte, „nur die allerniedrigsten Schichten“ seien zu einer „Symbiose“ mit den Zigeunern bereit<sup>28</sup>).

Ritters Kriegserklärung gegen die „Zigeunermischlinge“ zielte auf einen grundlegenden Wandel der staatlichen Zigeunerpolitik. Waren bisher Zigeuner und nichtzigeunerische Landfahrer, die sogenannten Jenischen, gleichermaßen von der polizeilichen Bedrückung betroffen gewesen, so wurde nun nach „rassischen“ Kriterien geschieden. War über Jahrzehnte das Ziel der Seßhaftmachung zumindest formell aufrechterhalten worden, so wurde es nun unter rassenhygienischen Vorzeichen aufgegeben, da gerade die in den Städten seßhaften Sinti und Roma mit den vorgeblich von ihrer Art abgekommenen „Mischlingen“ identifiziert wurden. Infolgedessen nimmt es nicht wunder, daß Ritter „stammechte“ und „Mischlingszigeuner“ auf unterschiedliche Weise bekämpft wissen wollte: Erstere sollten hauptsächlich von einer Vermischung mit den Deutschen abgehalten werden sowie in genau umgrenzten Wanderbezirken eine „gewisse Bewegungsfreiheit“ bewahren können; den Deutschen sollte „jeder geschlechtliche Verkehr mit Zigeunern

<sup>26</sup>) Siehe Robert Ritter, Sexualpädagogik (Anm. 19), S. 14, 25, 28, 32, 35, 41 f., 73 ff., im Vergleich mit Robert Ritter, Primitivität (Anm. 22), S. 198–204.

<sup>27</sup>) Vgl. Robert Ritter, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst, 6 (1941), S. 477 ff., hier S. 481; ders., Die Zigeunerfrage und das Zigeunerbastardproblem, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, 3 (1939), S. 2 ff., hier S. 10, 15.

<sup>28</sup>) Vgl. Hermann Aichele, Die Zigeunerfrage mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1911, S. 100.

gesetzlich untersagt“ sein. Mit Blick auf die „Zigeunermischlinge“ wurde Ritter nicht müde zu betonen, sie sollten „von der Fortpflanzung ausgeschlossen“ werden; im einzelnen forderte er die „vorbeu-

gende Unterbringung in Arbeitslagern oder überwachten geschlossenen Siedlungen“ sowie „Geschlechtertrennung“ und als weitere „einschneidende Maßnahme“ die „Unfruchtbarmachung“<sup>29)</sup>.

## V. Das fehlende Reichszigeunergesetz und die Linien der NS-Zigeunerpolitik

Rassenhygieniker wie H. W. Kranz, Otto Finger und Robert Krämer, die an den Universitäten Gießen und Münster Zigeunerforschung betrieben, stimmten mit ihrem Konkurrenten Ritter darin überein, daß es sich bei den „Zigeunermischlingen“ um eine „Kriminellen- und Asozialenfrage“ handele, daß der Staat mithin „das Recht und die Pflicht“ habe, sich gerade dieser Gruppe zu „entledigen“<sup>30)</sup>. Der weitergehenden Überlegung aus Gießen und Münster, daß die Nürnberger Gesetze hier geeignet seien, ein „Einströmen in das deutsche Blut“ zu verhindern, konnte sich Ritter aber nicht anschließen, richteten sich „Reichsbürger-“ und „Blutschutz-Gesetz“ doch im wesentlichen gegen „Juden“ und nicht so sehr gegen „jüdische Mischlinge 1. und 2. Grades“. Eine Übertragung dieses Modells auf die „Zigeunerfrage“ erschien Ritter angesichts seiner besonderen Feindschaft gegen „Zigeunermischlinge“ als indiskutabel. Seines Erachtens warf die Problematik des vermeintlichen „Mischlingszigeuners“ Fragen auf, die der „deutschen Rassengesetzgebung bisher unbekannt“ waren. Ritter ging spätestens 1938 sogar so weit, der Ministerialbürokratie eigene Entwürfe für das seit 1934 in der Diskussion befindliche Reichszigeunergesetz vorzulegen<sup>31)</sup>. Ein solches Gesetz wurde jedoch letztlich ebensowenig verabschiedet wie das „Gesetz zur Behandlung Gemeinschaftsfremder“, an dem Ritter ebenfalls lebhaftes Interesse zeigte<sup>32)</sup>.

Während nun die Nürnberger Gesetze mit ihrer Unterscheidung von „Juden“, „jüdischen Mischlingen 1. Grades und 2. Grades“ eindeutige, von Juristen ausformulierte Definitionen boten, die während des Vernichtungsprozesses die Basis der Einstufung abgaben, existierte eine solche präzise Defi-

nition der Sinti und Roma unter dem Nationalsozialismus nicht. Dies führte zu einiger Verwirrung in der Zigeunerpolitik des Regimes, zu einem Neben- und Gegeneinander dreier Klassifizierungen „des Zigeuners“.

Eine erste Linie wurde von der Rassenhygienischen Forschungsstelle und dem RKPA sowie mit gewissen Abweichungen von den konkurrierenden Stellen des Rasse- und Siedlungshauptamtes sowie des „Ahnenerbes“ der SS getragen und bestimmte auch das Handeln Himmlers und des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Diese Linie zielte auf die Scheidung zwischen „reinrassigen“ beziehungsweise „stammechten“ Zigeunern und solchen, die zu einer „Vermischung“ tendierten. Zu letzteren wurden neben den Sinti-„Mischlingen“ einschließlich solcher, die lediglich ein Achtel „zigeunerischen Blutsanteil“ besaßen, die quantitativ weniger bedeutsamen Rom und balkanischen Zigeuner gezählt<sup>33)</sup>.

Ein zweites Klassifizierungsschema kam insbesondere in denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen zum Tragen, die die Entrechtung der Sinti und Roma aus Gründen verwaltungstechnischer Praktikabilität mit derjenigen der Juden parallelierten und von Einrichtungen wie der Reichskanzlei oder den Reichsministerien für Finanzen und Arbeit verantwortet wurden. Dort faßte man „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ in Anlehnung an die Definition der „Juden“ in den Nürnberger Gesetzen vergleichsweise eng als „Vollzigeuner“ sowie als „Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem (sic!) zigeunerischen Blutsanteil“<sup>34)</sup>.

Eine dritte Position zielte schließlich jenseits aller Differenzierung pauschal auf eine „Bekämpfung der Zigeunerplage“ und wurde sowohl unter den einfachen Mitgliedern der NSDAP als auch in deren Führung favorisiert: Bormann und Goebbels etwa erschien eine Unterscheidung von „stammechten“ und „Mischlingszigeunern“ als zu ausgeklügelt<sup>35)</sup>.

<sup>29)</sup> Robert Ritter, Die Zigeunerfrage (Anm. 27), S. 10, 18; ders., Primitivität (Anm. 22), S. 210; BA Koblenz, R 73/14005, Ritter an DFG, 25. 6. 1940.

<sup>30)</sup> H.W. Kranz, Zigeuner, wie sie wirklich sind, in: Neues Volk. Beilage zum Deutschen Ärzteblatt, 1937, S. 21 ff.; Otto Finger, Studien an zwei asozialen Zigeuner-Mischlingsstippen, Gießen 1937; Robert Krämer, Rassistische Untersuchungen an den „Zigeuner“-Kolonien Lause und Altengraben bei Berleburg, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 31. Bd. (1937/38).

<sup>31)</sup> Robert Ritter, Bestandsaufnahme (Anm. 27), S. 483; Aussage von Adolf Würth, in: Benno Müller-Hill, Tödliche Wissenschaft, Reinbek 1984, S. 153; STA Nürnberg, NO-1898.

<sup>32)</sup> Vgl. dazu Detlev Peukert, Arbeitslager und Jugend-KZ, in: ders./Jürgen Reulecke (Hrsg.), Die Reihen fast geschlossen, Wuppertal 1981, S. 413 ff.

<sup>33)</sup> STA Nürnberg, NO-1898 und NO-1725.

<sup>34)</sup> Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 125 ff.; Zitat aus der Anordnung des Reichsarbeitsministers „Über die Beschäftigung von Zigeunern“, 13. 3. 1942.

<sup>35)</sup> Vgl. Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 144 f.; Donald Kenrick/Grattan Puxon, Sinti und Roma. Die Vernichtung eines Volkes im NS-Staat, Göttingen 1981, S. 74 f. mit weiteren Angaben.

Die Existenz dreier Schemata zur Klassifikation von Sinti und Roma, die zugleich drei Vorstellungen von NS-Zigeunerpolitik entsprachen, belegen einmal mehr, daß es sich beim Nationalsozialismus um ein System handelte, in dem verschiedene Blöcke neben- und gegeneinander agierten. Gleich-

wohl steht außer Zweifel, daß innerhalb der NS-Polykratie die SS und die ihr verbundenen Institutionen, allen voran die Rassenhygienische Forschungsstelle, die Grundlinien der Zigeunerpolitik bestimmten.

## VI. Die Tätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle

Ritters Institut nahm seine anthropometrischen und genealogischen Untersuchungen an Sinti und Roma im Frühjahr 1937 auf. „Fliegende Arbeitsgruppen“ von „sprachkundigen sowie genealogisch und rasenbiologisch besonders geschulten Sachbearbeitern“ reisten durch das Reich, um die Zigeuner aufzusuchen und zu „verhören“<sup>36</sup>). Sinti und Roma, die sich mißtrauisch zeigten, wurden nicht selten geschlagen und hatten mit polizeilichen Schikanen zu rechnen<sup>37</sup>).

Innerhalb der Forschungsstelle beschäftigten sich Ritter, Adolf Würth (bis 1940) und Eva Justin mit den Sinti, Sophie Ehrhardt (bis 1942) mit den ostpreußischen Sinti, Ruth Kellermann mit den Lalleri sowie Karl Morawek und nach dessen Kriegstod Eva Justin mit den Roma<sup>38</sup>). Neben einigen Erb- und Volkspflegerinnen, die zur Ausforschung von Sinti und Roma eingesetzt wurden, waren in der Forschungsstelle selbst technische Assistentinnen mit der Sammlung anthropometrischer und photographischer Unterlagen, eine Genealogin mit der Klärung „verwickelter Sippenverhältnisse“ sowie Dr. Odenwald mit der Institutsverwaltung befaßt. Die Arbeitsmoral in der Forschungsstelle wurde vom Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes sehr gelobt: „Alle arbeiten über die Dienststunden hinaus und auch sonntags.“<sup>39</sup>)

Die Kosten des Instituts wurden mittels einer Mischfinanzierung bestritten, bei der das Reichsgesundheitsamt die fest etatisierten Stellen trug und das Reichsinnenministerium, der Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, das RSHA, das RKPA, der Bayerische Landesverband für Wanderdienst und nicht zuletzt die DFG sonstige Personal- und Sachausgaben ermöglichten<sup>40</sup>).

<sup>36</sup>) Robert Ritter, Bestandsaufnahme (Anm. 27), S. 481.

<sup>37</sup>) RdErl. v. 8. 12. 1938 (Anm. 16), Absatz 3.(2); Sabine Rosenblatt, Mitschwester Blutige Brygida, in: KONKRET 3/1986, S. 20 f.

<sup>38</sup>) Zur Arbeitsteilung im Ritterschen Institut siehe Sophie Ehrhardt, Zigeuner und Zigeunermischlinge in Ostpreußen, in: Volk und Rasse, 3 (1942), S. 52 f.; Eva Justin, Die Röm-Zigeuner, in: Neues Volk, 11 (1943), S. 21; Adolf Würth, in: Benno Müller-Hill (Anm. 31), S. 152 ff.

<sup>39</sup>) BA Koblenz, R 73/14005; Zitat: ebd., Brief des Präsidenten des RGA vom 22. 2. 1939.

<sup>40</sup>) Vgl. Robert Ritter, Bestandsaufnahme (Anm. 27), S. 480; BA Koblenz, R 73/14005, Ritter an Reichsforschungsrat, 30. 1. 1941.

Die Ausforschung der Sinti und Roma wurde mit genealogischem Material insbesondere aus Pfarrarchiven sowie mit Polizeiakten zu sogenannten „Erbtafeln“ kombiniert. Diese in jeder Hinsicht fragwürdigen Tafeln bildeten die Grundlage für die „gutachtlichen Äußerungen“, die von führenden Institutsmitarbeitern unterzeichnet wurden und der Klassifikation der betroffenen Sinti und Roma teils als „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“, teils ausführlicher als „Zigeunermischling“ mit „vorwiegend zigeunerischem“ beziehungsweise „vorwiegend deutschem Blutsanteil“ dienten<sup>41</sup>).

Robert Ritter wußte um die Deportation von Sinti und Roma nach Auschwitz, die im März 1943 durchgeführt wurde. In einem Antrag um eine Finanzbeihilfe teilte er am 23. März 1943 der DFG mit, daß „bisher über 9 000 Zigeunermischlinge von der Polizei in einem besonderen Zigeunerlager im Sudetenland“ „konzentriert“ worden seien. Die Forschungsstelle verfaßte auch in der Folgezeit ihre „gutachtlichen Äußerungen“, deren Einstufungen weiterhin eine entscheidende Grundlage für die Internierung von Sinti in Auschwitz bildeten<sup>42</sup>).

Die Begutachtungstätigkeit der Rassenhygienischen Forschungsstelle beschränkte sich auf das Altreich, da das Rassen- und Siedlungshauptamt der SS die „Zigeunerforschung“ in der „Ostmark“ im Dezember 1938 für sich reklamiert hatte. Weil das Rassen- und Siedlungshauptamt diesen Anspruch jedoch nicht einlösen konnte, gelang es dem „Ahnenerbe“ der SS während der zweiten Kriegshälfte, die Untersuchung der burgenländischen Zigeuner an sich zu reißen<sup>43</sup>).

Ritter selbst gab 1940 die Zahl der Fahrenden einschließlich der nicht zu den Sinti und Roma zählenden Jenischen mit rund 19 000 im Altreich und rund 11 000 in der „Ostmark“ und im Sudetenland an,

<sup>41</sup>) Beispiele in: STA Nürnberg NR 267, 268, 281 (Justin); NR 296/297 (Würth); NR 318 (Ehrhardt); NR 341, 352 (Ritter). Siehe auch den RdErl. d. RFSSuChdDtPol. i. RMdI vom 7. 8. 1941 — S V A 2 Nr. 452/41 „Auswertung der rasenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen“.

<sup>42</sup>) BA Koblenz, R 73/14005, Ritter an DFG, 23. 3. 1943; Beispiel für ein späteres Gutachten in HSTA Düsseldorf, BR 1111/36 (Gutachten vom 27. 7. 43, das zu einer Deportation nach Auschwitz führte.)

<sup>43</sup>) STA Nürnberg, NO-1898 und NO-1725; siehe auch Michael H. Kater, Das „Ahnenerbe“ der SS 1935–1945, Stuttgart 1974, insb. S. 206 f.

fügte allerdings hinzu, eine „größere Zahl von Zigeunern und Zigeunermischlingen“ sei „noch nicht als solche erkannt“. Und in der Tat spricht die von 15 000 (März 1942) über 21 498 (März 1943) auf 23 833 im März 1944 angestiegene Zahl der Gutachten im Altreich dafür, daß die Forschungsstelle im Laufe ihrer Suchtätigkeit mehr als 19 000 „Zigeuner“, „zigeunerische Mischlinge“ und sonstige Landfahrer entdeckte<sup>44)</sup>.

Ritter hatte im Gefolge seiner Umwandlung gesellschaftlicher in biologische Fragen die Existenz des vermeintlichen „Lumpenproletariats“ mit der „Vermischung“ zwischen „deutschem und zigeunerischem Blut“ erklären wollen und im Umkehrschluß alle „Zigeunermischlinge“ als Angehörige des „Lumpenproletariats“ stigmatisiert. Gleichwohl blieb im Einzelfall unklar, wo genau die Grenze zwischen einem „Zigeunermischling“ und einem „Nichtzigeuner“ zu ziehen sei, weshalb die pauschale Brandmarkung „Mischlingszigeuner“ im

Einzelfall überprüft werden konnte. Es lassen sich in der Tat Beispiele anführen, wo Kriminalpolizei oder Rassenhygienische Forschungsstelle die Anpassung des Sozialverhaltens an die Normen der „Volksgemeinschaft“ mittels eines Fragebogens bei Arbeitgebern, Vermietern oder Lehrern überprüften<sup>45)</sup>.

Als Einrichtung, die in den gesellschaftlichen Raum wirken wollte, legte die Forschungsstelle schließlich Wert darauf, den verschiedenen Behörden praktische Entscheidungshilfe zu leisten. Im Zentrum dieser Beratungstätigkeit standen Amtsärzte und Standesbeamte, die man darüber instruierte, wie sie sich gegenüber Zigeunern zu verhalten hätten, die etwa Aufgebote oder Ehestandsdarlehen beantragten. Spätestens in der zweiten Kriegshälfte gab man überdies den Gesundheitsämtern Empfehlungen zu Schwangerschaftsunterbrechungen und Sterilisierungen von Zigeunerinnen<sup>46)</sup>.

## VII. Die Festschreibung 1939 und die Deportation in das Generalgouvernement 1940

Die jüngeren Untersuchungen zur nationalsozialistischen Zigeunerpolitik stimmen darin überein, daß innerhalb der zwölfjährigen NS-Herrschaft der Krieg zu einer immensen Verschärfung der Unterdrückung benutzt wurde und insofern eine neue, in die Politik der Ausrottung einmündende Etappe bildete<sup>47)</sup>. Am 17. Oktober 1939 ordnete das RSHA in einem Schnellbrief an, daß „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ bis auf weiteres ihren Wohn- bzw. Aufenthaltsort nicht mehr verlassen dürften. Dieser Schnellbrief, der „binnen kurzem“ eine Regelung der „Zigeunerfrage im Reichsmaßstab“ ankündigte, stand im Zusammenhang mit den globalen volkstumpolitischen Zielen Hitlers, die eine Rückführung von Reichs- und Volksdeutschen aus dem Ausland und parallel die Vertreibung von Juden, Zigeunern und Polen aus dem um Danzig-Westpreußen und das Wartheland vergrößerten Reich in das Generalgouvernement vorsahen<sup>48)</sup>.

Die geplanten Vertreibungsmaßnahmen stießen unter den mit „Zigeunerfragen“ befaßten NS-Stellen jedoch nicht einhellig auf Zustimmung. Sowohl Robert Ritter als auch Reichsärztführer Leonardo Conti argumentierten im Januar 1940, daß eine Deportation einer konsequenten Zigeunerpolitik nur hinderlich sei.

Laut Conti bot die Abschiebung der Zigeuner ins Generalgouvernement zwar „für den Augenblick besondere Vorteile“, sie bedeute jedoch zugleich, daß „wegen einer einfachen Gegenwartslösung eine wirkliche Radikallösung“ unterbleibe. Diese „Radikallösung“ konnte seines Erachtens „nur durch die Unfruchtbarmachung der Zigeuner beziehungsweise Zigeunermischlinge erfolgen“, wobei er in Anspielung auf die maßgeblich von ihm initiierte „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ für eine sofortige „Sondermaßnahme“ plädierte. Danach sei der weitere Verbleib der Sterilisierten relativ gleichgültig<sup>49)</sup>.

Derartige Erwägungen vermochten die Evakuierungspläne vorderhand nicht mehr zu blockieren. Ein neuerlicher Schnellbrief des RSHA vom 27. April 1940 ordnete für Mitte Mai einen ersten Transport von Zigeunern „in Stärke von 2 500 Personen – in geschlossenen Sippen“ nach Polen an. Angesichts des anstehenden „Westfeldzuges“ und des überkommenen Vorurteilmusters vom spionierenden Zigeuner war es kein Zufall, daß die

<sup>44)</sup> BA Koblenz, R 73/14005, Ritter an Reichsforschungsrat, 14. 3. 1942 und 6. 3. 1944; Ritter an DFG, 23. 3. 1943.

<sup>45)</sup> Beispiele in: BA Koblenz, R 165/139, R 165/155, R 165/164.

<sup>46)</sup> Vgl. Robert Ritter, Bestandsaufnahme (Anm. 27), S. 478; BA Koblenz, R 73/14005, Ritter an DFG, 23. 3. 1943.

<sup>47)</sup> Siehe etwa Donald Kenrick/Grattan Puxon (Anm. 35), S. 65; Bernhard Streck, Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“. Ein Stück moderner Rechtsgeschichte, in: Tilman Zülch (Hrsg.), In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma und Sinti in Deutschland und Europa, Reinbek 1979, S. 64 ff., hier S. 75 und 85.

<sup>48)</sup> RSHA Tgb. Nr. RKPA 149/1939 –g–; allgemein siehe Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982, S. 137 ff.

<sup>49)</sup> BA Koblenz, R 73/14005, Arbeitsbericht Ritter, 6.1.40; BA Koblenz, R 18/5644, Bl. 229 f. zur Position Contis.

Deportierten aus dem westlichen Regionen des Reiches stammen sollten<sup>50</sup>).

Die für die folgenden Monate des Jahres 1940 vorgesehenen Abschiebungen von Sinti und Roma stießen allerdings ebenso wie Himmlers Pläne zur Aussiedlung deutscher Juden auf den entschiedenen und vorläufig erfolgreichen Widerstand des Generalgouverneurs Hans Frank, dessen Verwaltung sich durch die wachsende Zahl Deportierter überfordert fühlte. Der Abschiebungsdruck, den Frank abwehren konnte, lastete seit dem Frühherbst 1941 auf den eingegliederten östlichen Reichsgauen und in geringerem Maße auf dem unbesetzten Frankreich, in das staatenlose Sinti abgeschoben wurden. Unter den nach Osten Deportierten befanden sich 5 007 Zigeuner, die — aus Österreich, Deutschland und anderen Ländern stammend — Anfang November 1941 im Getto von Lodz konzentriert wurden. Diejenigen, die dort nicht dem Flecktyphus zum Opfer fielen, wurden im Januar 1942 in Chelmo in den Gaswagen ermordet<sup>51</sup>).

Die Tatsache, daß die Deportation deutscher Sinti und Roma 1940 entgegen den ursprünglichen Intentionen des RSHA nur 2 500 Personen erfaßt hatte, veränderte den Charakter der 1939 verfügten Fest-

setzung der Zigeuner entscheidend: Aus einem als Übergangsmaßnahme geplanten Provisorium wurde ein Zustand von mehreren Jahren. In den Gemeinden, in denen Sinti und Roma festgehalten wurden, war es vielfach so, daß Firmen, lokale Honoratioren, Bürgermeister oder NSDAP-Ortsgruppen die gängigen Vorurteile gegen „die Zigeuner“ mobilisierten, um ihren Ort wieder „zigeunerfrei“ zu bekommen. Dabei wurden auch Sexualphantasien ins Spiel gebracht, die auf Sinti und Roma projiziert wurden. Die Ortsgruppe „Wilhelm Decker“ der NSDAP in Bremen sah etwa Erwachsene und Kinder „halbnackt“ herumlaufen und die „unglaublichsten Sachen“ „treiben“; die Tochter eines Blockleiters sei „unsittlich angefaßt“ worden, ein Zigeuner schieße zudem mit seiner Flinte „dauernd nach Vögeln“<sup>52</sup>).

Die Kriminalpolizeistellen, die ihrerseits an die Weisungen der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens gebunden waren, reagierten auf das oft heftige Verlangen nach Abtransport der Zigeuner mit dem Hinweis, daß dies derzeit nicht möglich sei, und stellten eine „endgültige Regelung der Zigeunerfrage“ für die Nachkriegszeit in Aussicht<sup>53</sup>).

## VIII. Soziale Isolation, Eheverbote und Sterilisierungen

Die Festsetzung der Sinti und Roma seit Oktober 1939 ging mit Berufseinschränkungen — Wanderbewerbscheine wurden kaum mehr ausgegeben —, der sozialen Absonderung und einer deutlichen sozialrechtlichen Schlechterstellung einher. Darüber hinaus wurde die Kennzeichnung der Zigeuner 1941 insofern vorangetrieben, als die „Zigeunereigenschaft“ in der Volkskartei und den Melderegistern sowie bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1923 auf dem Wehrstammblatt vermerkt wurde. Die soziale Isolierung wurde insbesondere durch „Zigeunergemeinschaftslager“ beschleunigt, die nun allenthalben in Großstädten eingerichtet und polizeilich bewacht wurden<sup>54</sup>). Baracken und

Wohnwagen der Internierten gerieten im Verlauf des Krieges in einen völlig desolaten Zustand. Die Hungerlöhne, die die meist als Hilfs- oder Bauarbeiter beschäftigten Sinti erhielten, sowie die Tatsache, daß der Ausbesserung von Zigeunerwagen im Bombenkrieg seitens der Kommunen letzte Priorität zugemessen wurde, führten oftmals zum gänzlichen Verfall der Unterkünfte und infolgedessen zu schweren Infektionen und Lungenkrankheiten unter den Bewohnern<sup>55</sup>).

Die Ausgrenzungsmaßnahmen erstreckten sich 1941/42 des weiteren auf den Volksschulbesuch, die Betreuung durch die NSV, die Jugenddienstpflicht, den Dienst in Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst, die Berufstätigkeit in „geschützten Betrieben“ und im Herbst 1943 auf die Fürsorgeerziehung. Am 13. März 1942 verfügte der Reichsarbeitsminister, daß die sozialrechtlichen Sonderbestimmungen für Juden fortan auch für Sinti und Roma gelten sollten. Knapp 14 Tage später unterwarf die Reichsregierung die Zigeuner der Sozialausgleichsabgabe, die diese Gruppe einkommenssteuerrechtlich den Juden und Polen gleichstellte<sup>56</sup>).

<sup>50</sup>) RFSSuChdDtPol. i. RMdI, V B Nr. 95/40 g, 27. 4. 1940.

<sup>51</sup>) Vgl. Raul Hilberg (Anm. 48), S. 149 ff., 281; HSTA Düsseldorf, RW 58/70.145, RW 58/71.420, RW 58/50.960 (Zur Abschiebung nach Frankreich); Jerzy Ficowski, Die Vernichtung, in: Tilman Zülch (Anm. 47), S. 91 ff., hier S. 96 ff. (zu Lodz).

<sup>52</sup>) STA Bremen, 4.13/1.P.1.a.N.° 10; weitere Beispiele in: GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/3 II, Fasc. 25; StA Gelsenkirchen, O/II-5/1; STA Würzburg, LRA Obernberg VII-18 und LRA Marktheidenfeld 4385; STA Detmold, M 1 IP 1578.

<sup>53</sup>) Ebd.; um die Jahreswende 1941/42 wurde jedoch auch die Deportation von Sinti nach Lodz erwogen (STA Detmold, M 1 IP 1578).

<sup>54</sup>) Vgl. Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 125 ff.; zahlreiche Beispiele für den Entzug von Wanderbewerbscheinen in: HSTA Düsseldorf, BR 1111/29—60.

<sup>55</sup>) Vgl. Donald Kenrick/Grattan Puxon (Anm. 35), S. 60 f.; StA Gelsenkirchen O/II-5/1; StA Recklinghausen III/3549.

<sup>56</sup>) Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 125 ff.; BA Koblenz, R 36/1987, RMdI, 20. 9. 1943 zur Fürsorgeerziehung „über minderjährige Juden und Zigeuner“.

Die Praxis der Eheverbote für Zigeuner nach dem „Blutschutz-“ und dem „Erbgesundheitsgesetz“ wurde im Laufe des Krieges radikalisiert. Gleichwohl waren noch 1942/43 einige Standesämter den einschlägigen Vorschriften nicht gewachsen. Dabei erregte im Reichsinnenministerium und in der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens besonderen Unwillen, daß standesamtlich sanktionierte Ehen, einmal geschlossen, Bestand hatten, da die Bestimmungen zum „Blutschutzgesetz“ lediglich als aufschiebendes Ehehindernis galten.

Ein gewichtigeres Problem lag für Spezialisten wie Ritter und die mit Gesundheitsfragen befaßten Experten im Reichsinnenministerium freilich darin, daß analog zu den Ehebestimmungen für Juden lediglich die Heirat zwischen „Deutschblütigen“ einerseits, „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ andererseits untersagt war, nicht aber die von den Rassenhygienikern besonders verfolgte Verbindung von „Zigeunermischlingen“ untereinander<sup>57)</sup>.

1941 wurde der Weg zu derartigen Ehen versperrt. Ein Erlaß des Reichsinnenministers vom 20. Juni jenes Jahres schrieb vor, Ehegenehmigungsanträge dann einer „besonders scharfen Prüfung“ zu unterziehen, wenn „bei einem oder bei beiden Verlobten zigeunerischer Bluteinschlag festgestellt oder begründet vermutet(!)“ würde<sup>58)</sup>. Eheanträge nach dem „Blutschutz-Gesetz“ wurden ohnehin nur noch bis zum März 1942 bearbeitet. Mit „Rücksicht auf die kriegsbedingte Notwendigkeit, die Verwaltungsarbeit einzuschränken“, hatte dies fortan zu unterbleiben<sup>59)</sup>.

Das Eheverbot für Sinti und Roma erfüllte die Forderungen aus den Reihen der Rassenhygieniker und aus der staatlichen Verwaltung jedoch nur sehr begrenzt, da es die dort angestrebte Fortpflanzungsunfähigkeit der Zigeuner nicht gewährleisten konnte. Derartige Erwägungen trugen dazu bei, daß das Reichsinnenministerium nachweislich seit 1942 außergesetzliche Sterilisationen an Sinti und Roma vornehmen ließ. Bei diesem Vorgehen wurde der „Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“ einbezogen, der 1939 zur Ermordung behinderter Kinder eingerichtet worden war, 1940 für die Geburtenverhinderung bei „Blut- und Rassenschande“ verantwortlich zeichnete und seit 1942 Sterilisationen in Konzentrationslagern vornehmen ließ. Paaren, die getraut werden wollten, wurde ebenso wie seit kurzem verheirateten „Zigeunermischlingen“ auf einen vom Reichsinnenministerium erpresserisch eingebrachten „Antrag auf freiwillige Unfruchtbarmachung“ hin vom „Reichsausschuß“ eine „Genehmigung“ zur Sterilisation erteilt, der man den Satz hinzufügte, nach „erfolgter Unfruchtbarmachung“ werde man eine „wohlwollende Prüfung“ des Eheantrags vornehmen<sup>60)</sup>.

In der Logik solcher Sterilisationsmaßnahmen war unzweifelhaft die Tendenz angelegt, die Gruppe der Opfer auszuweiten. Für Rassenhygieniker und Verwaltungsbeamte, die heiratswilligen Sinti und Roma die Möglichkeit der Fortpflanzung nehmen wollten, konnte es keinen plausiblen Grund geben, die Fortpflanzungsfähigkeit bereits verheirateter oder nach den Eheregeln der Ethnie in „Zigeunerehe“ zusammenlebender Angehöriger dieser Gruppe bestehen zu lassen.

## IX. Der Genozid

Hatte der Genozid mit dem Eingreifen des „Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ seinen Schatten vorausgeworfen, so leitete mit dem RSHA eine im engeren Bereich der SS angesiedelte Stelle mit dem Erlaß „Betrifft: Zigeunerhauptide“ vom 13. Oktober 1942 den eigentlichen Vernichtungsprozeß ein. Der Erlaß unterschied zwischen „reinrassigen“ Sinti und Lalleri sowie „im zigeunerischen Sinne guten Mischlingen“, die die kulturellen Regeln der Sinti befolgten, einerseits und den „restlichen Zigeunermischlingen“ und den Roma ander-

erseits, wobei Endogamie bzw. umgekehrt die Tendenz zur „Vermischung“ mit der Majoritätsbevölkerung das entscheidende Selektionskriterium bildeten<sup>61)</sup>.

Die Aufgabe, die vorgeblich „reinrassigen“ Sinti und „guten Mischlinge“ auszuwählen, denen Himmler eine „gewisse Bewegungsfreiheit“ zu gestatten dachte, wurde neun Zigeuner-Sprechern übertragen, wobei man auf die Ressentiments innerhalb der noch wandernden, endogamen Sippen gegenüber den stärker seßhaften Familien vertraute<sup>62)</sup>. Als im Januar 1943 jedoch nur sechs dieser „Sprecher“ ihre zudem meist nicht einmal vollständigen Verzeichnisse eingereicht hatten, wurde das RSHA erneut aktiv. Es ordnete am 11. Januar

<sup>57)</sup> Dazu STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420 und 421; sowie Robert Ritter, Bestandsaufnahme (Anm. 27), S. 477.

<sup>58)</sup> RMdI, 20. 6. 1941, I d 239/40 — I-56 26 e gen.; RSHA V — A 2 Nr. 740/41. 1. 8. 1941.

<sup>59)</sup> RdErl. d. RMdI, 3. 3. 42 — I e 30/42 — 5017.

<sup>60)</sup> STA Münster, Reg. Arnsberg, IM 420 und 421; allgemein siehe Gisela Bock (Anm. 10), S. 437 f.

<sup>61)</sup> RSHA V A 2 Nr. 2260/42, 13. 10. 1942.

<sup>62)</sup> STA Nürnberg, NR 352; allgemein siehe Hanns Wetzel, The Gypsies of Central Germany, in: Journal of Gypsy Lore Society XVIII (1938), S. 9 ff., hier S. 12 f.

1943 an, daß die Kriminalpolizeileitstellen in denjenigen Regionen, für die die Listen ausstanden, selbst die Selektion der im „zigeunerischen Sinne guten Mischlinge“ vornehmen sollten<sup>63</sup>).

Die Eile, zu der der Erlaß vom 11. Januar 1943 die Kriminalpolizei trieb, war auf einen Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 zurückzuführen, der vorschrieb, „Zigeunermischlinge, Rom-Zigeuner und nicht deutschblütige Angehörige zigeunerischer Sippen balkanischer Herkunft“ — jene Gruppen wurden als „zigeunerische Personen“ zusammengefaßt — „nach bestimmten Richtlinien auszuwählen und in einer Aktion von wenigen Wochen in ein Konzentrationslager einzuweisen“<sup>64</sup>). Die Tatsache, daß Himmler die bereits eingeleitete Selektion der Sinti durch die neun „Sprecher“ nicht abgewartet hatte, dürfte auf die brisante Kriegslage zurückzuführen gewesen sein, die den Reichsführer SS eine Verfahrensbeschleunigung angeraten sein ließ.

Das RSHA erließ am 29. Januar 1943 die Ausführungsbestimmungen zu Himmlers Befehl. Danach sollten „reinrassige“ Sinti und Lalleri sowie die „im zigeunerischen Sinne guten Mischlinge“ von einer Internierung in Auschwitz ausgenommen bleiben. Dies sollte auch für einige andere Gruppen „sozial angepaßter“ „zigeunerischer Personen“ gelten, für die jedoch alternativ zur Deportation die Sterilisation vorgesehen war, wenn sie das Alter von zwölf Jahren erreicht hatten<sup>65</sup>).

Über den Entscheidungsprozeß, der in die Deportation nach Auschwitz einmündete, ist soviel bekannt, daß der Leiter des RKPA, Arthur Nebe, autorisiert war, einen Sachbearbeiter der Parteikanzlei über die von Himmler avisierten Ausnahmeregelungen für „reinrassige“ Sinti und Lalleri zu informieren. Bormann richtete daraufhin am 3. Dezember 1942 ein Schreiben an Himmler, in dem er sich gegen jegliche „Sonderbehandlung(!) der sogenannten reinrassigen Zigeuner“ und insbesondere gegen eine Erlaubnis, sie „frei im Lande herumziehen“ zu lassen, wandte. Ein derartiger Schritte könne, so Bormann, von der Bevölkerung und den Unterführern der Partei ebensowenig verstanden wie von Hitler gebilligt werden. Himmler, der nun das Gespräch mit Hitler suchte, fiel es insofern nicht schwer, Bormanns Bedenken zu zerstreuen, als seine Pläne seitens der Parteikanzlei nicht korrekt wiedergegeben worden waren. Himmler wollte den „reinrassigen“ Sinti durchaus keine Bewegungsfreiheit innerhalb des Deutschen Reichs zubilligen, sondern hatte lediglich das ans Burgenland grenzende Gebiet um Ödenburg ins

<sup>63</sup>) RdErl. d. RSHA, 11. 1. 1943 — V A 2 Nr. 40/43.

<sup>64</sup>) Der Befehl (Tgb. Nr. I 2652/42 Ad./RF/V) wird im Schnellbrief des RSHA vom 29. 1. 1943, V A 2 Nr. 59/43 g zitiert.

<sup>65</sup>) Schnellbrief vom 29. 1. 1943 (Anm. 64).

Auge gefaßt. In diesem steppenartigen, gering besiedelten Raum am Neusiedler See sollten ausgewählte Sinti und Lalleri unter SS-Kontrolle einem vorgeblichen „Wandertrieb“ entsprechen<sup>66</sup>).

In diesem Kontext stand auch eine Anweisung Himmlers vom 16. September 1942, die dem SS-Amt „Ahnenerbe“ das Studium des Romanes sowie der Sitten der Sinti übertrug<sup>67</sup>). Mit dem „Ahnenerbe“ war dem Ritterschen Institut in der Tat ein ernsthafter Konkurrent auf dem Feld der „Zigeunerforschung“ erwachsen, der als SS-eigene Einrichtung allemal eine stärkere Patronage Himmlers zu gewärtigen hatte als ein Forschungsinstitut beim Reichsgesundheitsamt. Aber auch gewisse inhaltliche Punkte in den Anordnungen des RSHA vom 29. Januar 1943 trugen eher die Handschrift des „Ahnenerbes“ als die Ritters. So hatte Ritter den Sinti und Roma die Zugehörigkeit zum „Ariertum“ durchweg abgesprochen, sie als „Mischrasse“ deklariert und lediglich Termini wie „stammechte“ oder „Vollzigeuner“ verwandt. In den Erlassen der Jahreswende 1942/43 hingegen war explizit von „reinrassigen“ Sinti und Lalleri die Rede, was insofern für ein Einwirken des „Ahnenerbes“ spricht, als dieses Amt der SS die kleine Gruppe der als „stammecht“ geltenden Sinti und Lalleri zu „Ariern“ erklären mußte, um sie ihrem speziell dem „arischen“ Erbe gewidmeten Forschungsprogramm einverleiben zu können<sup>68</sup>).

Für die globale Zuordnung von Sinti zur Gruppe der „reinrassigen“ oder „Mischlingszigeuner“ rekurrerten allerdings auch die RSHA-Bestimmungen vom 29. Januar 1943 auf die „gutachtlichen Äußerungen“ der Ritterschen Forschungsstelle. Überdies bildeten jene Gutachten auch nach der großen Deportation vom März 1943 eine entscheidende Grundlage für den Transport weiterer Sinti und Roma nach Auschwitz<sup>69</sup>).

Die Praxis der Selektion für das Konzentrationslager entsprach nur begrenzt den Anordnungen des RSHA. Befunde aus Duisburg, Gelsenkirchen und München widerlegen die These, die Ausnahmebestimmungen des RSHA für „reinrassige“ Sinti und Lalleri sowie für „sozial angepaßte Zigeunermischlinge“ seien durchweg eingehalten worden. Die örtlichen Stellen der Kriminalpolizei erblickten im Auschwitz-Erlaß des RSHA vielfach die Gelegen-

<sup>66</sup>) BA Koblenz, NS 19/180, zitiert von Donald Kenrick/Grattan Puxon (Anm. 35), S. 75 f.; BA Koblenz, R 43 II/1512, Bl. 134 f.; Erlaß vom 13. 10. 1942 (Anm. 61); Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss, hrsgg. v. Martin Broszat, München 1978<sup>4</sup>, S. 108; Himmler an „Ahnenerbe“, Tgb. Nr. A 41/90/42, erwähnt in: STA Nürnberg, NO-1725, Amt „Ahnenerbe“, R 47/R 1 S. 14, 1. 1943.

<sup>67</sup>) STA Nürnberg, NO-1725.

<sup>68</sup>) Vgl. Michael H. Kater (Anm. 43); Robert Ritter, Die Zigeunerfrage (Anm. 27), S. 6; Schnellbrief vom 29. 1. 1943 (Anm. 66).

<sup>69</sup>) Abschnitt IV.8. des Schnellbriefs vom 29. 1. 1943.

heit, die jeweilige Stadt völlig „zigeunerfrei“ zu bekommen<sup>70</sup>). Dabei konnte sich die Kripo allerdings auch auf den Abschnitt IV.8. des RSHA-Schnellbriefes vom 29. Januar 1943 beziehen, wo ihr anheimgestellt wurde, bei „zigeunerischen Personen“, über die keine „gutachtlichen Äußerungen“ vorlagen, selbst zu prüfen, ob sie nach Auschwitz zu deportieren seien. Dieser Passus, der den Polizeidienststellen in der Tat weitgehend freie Hand ließ, zeigt zudem, daß das RSHA dazu tendierte, einen Zigeuner – ob nun „reinrassig“ oder „Mischling“ – eher in einem Konzentrationslager zu internieren als ihn unbehelligt zu lassen, falls seine Abstammung nicht geklärt war<sup>71</sup>). Gegen die Behauptung, die Ausnahmebestimmungen des RSHA seien eingehalten worden, lassen sich des weiteren mehrere Zeugnisse über Auschwitz ins Feld führen, die belegen, daß dort zahlreiche „sozial angepaßte“ Zigeuner, insonderheit Träger militärischer Tapferkeitsauszeichnungen, interniert waren<sup>72</sup>).

Neben Kriminalpolizei und Reichsbahn waren an der bürokratischen und organisatorischen Abwicklung der Deportation von Sinti und Roma in den Osten kommunale Behörden wie Fürsorgestellen, Arbeits-, Gesundheits- und Jugendämter beteiligt. Das Faktum der Deportation wurde nicht nur zahlreichen Arbeitgebern und Arbeitskollegen von Sinti in der Industrie oder der Bauwirtschaft, den Nachbarn von Zigeunerlagerplätzen und den Aufkäufern zurückgelassener Habe zur Kenntnis gebracht, sondern vielfach auch der lokalen Öffentlichkeit, da die zum Abtransport Bestimmten nicht selten tagsüber zu den Bahnhöfen geführt wurden, die als Haltepunkte der Sonderzüge dienten. Abgesehen von den wenigen Fällen, in denen Verwandte und Partner oder – bei Waisenkindern – katholische Nonnen sich gegen die Deportation einzelner wandten, ließ die Reaktion der Bevölkerung teils Abwendung und Gleichgültigkeit, teils aber auch unverhohlene Zustimmung zum Abtransport der Zigeuner erkennen<sup>73</sup>).

Sinti und Roma wurden in Auschwitz in einem „Zigeunerfamilienlager“ untergebracht. Diese Form der Unterbringung reflektierte zunächst das Bemühen des RSHA, die Reibungsverluste bei der Deportation und Internierung der vollkommen auf das Zusammenleben im Familienverband orientierten Zigeuner gering zu halten. Zugleich folgte aus der Logik der Ausrottungspolitik, daß gerade den

im Familienlager Untergebrachten der Tod zuge-dacht war. Diese Ausrottungspolitik hatte Sinti und Roma gemäß einer rassistischen Werthierarchie in drei Gruppen geschieden, von denen nur die erste – „Reinrassige“ und „im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge“ – die Fortpflanzungsfähigkeit behalten sollte, die zweite Gruppe der „sozial Angepaßten“ hingegen bereits der Sterilisation zum Opfer fallen sollte. Die nach Auschwitz Deportierten galten als dritte Gruppe. Sie blieben dort als Familien zusammen; sogar Kinder wurden dort zur Welt gebracht<sup>74</sup>). Das Überleben gerade dieser Kinder war in der Ausrottungspolitik gegen „Zigeunermischlinge“ nicht vorgesehen.

Es bedurfte zunächst keines gesonderten Vernichtungsbefehls gegen die im Familienlager Internierten. Auf unausgesprochene, aber dennoch unzweifelhafte Weise zum Tode verurteilt, erlagen sie ohnehin dem Hunger und den Seuchen. Das Zigeunerlager existierte 17 Monate. Von den etwa 23 000 dort Zusammengepferchten, unter ihnen 10 737 Menschen aus dem Altreich und 2 343 aus der „Ostmark“, fanden 20 078 den Tod. 32 wurden nach einem Fluchtversuch erschossen, 6 432 wurden mit Gas erstickt, 13 614 erlagen den „Lebens“umständen im Lager. Vom April 1944 an wurden die noch Arbeitsfähigen ausgesondert und nach Buchenwald, Ravensbrück und Flossenbürg überstellt. In der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 wurde das Zigeunerlager liquidiert. Die Internierten, unter denen zahlreiche bis zuletzt Widerstand leisteten, wurden auf Lastkraftwagen zu den Gaskammern transportiert. Die Angaben über die Zahl der Anfang August 1944 Ermordeten schwanken zwischen etwa 2 900 und 4 000<sup>75</sup>).

Rudolf Höss, der bis November 1943 Kommandant von Auschwitz gewesen war, war vom 8. Mai bis zum 29. Juni 1944 noch einmal dorthin zurückgekehrt, um die Vorbereitungen für die „Sonderbehandlung“ der erwarteten ungarischen Juden zu treffen und entsprechenden Platz im Lager zu schaffen. In diesem Kontext dürfte der Befehl zur Vernichtung des Zigeunerfamilienlagers gefallen sein, zumal die dort zunehmend grassierenden Epidemien, insbesondere die furchtbare Kinderseuche Noma, die ein langsames Verfaulen bei lebendigem Leibe bedeutete, in den Augen der SS-Liquidatoren die „letzten moral-analogen Mechanismen menschlichen Zusammenlebens in Verfall“ geraten ließ<sup>76</sup>). Höss selbst verschweigt seine kurzzeitige

<sup>70</sup>) HSTA Düsseldorf, BR 1111/29–60; StA Gelsenkirchen O/II-5/1; Institut für Zeitgeschichte, MA 1159, Prozeß LEA 41702/VIII/1607, Bl. 8f.

<sup>71</sup>) Siehe Anm. 69.

<sup>72</sup>) Vgl. Perry Broad, KZ Auschwitz. Erinnerungen eines SS-Mannes, in: Hefte von Auschwitz, (1966) 9, S. 7 ff., hier S. 41; Rudolf Höss (Anm. 66), S. 108; Lucie Adelsberger, Auschwitz. Ein Tatsachenbericht, Berlin 1956.

<sup>73</sup>) Siehe Anm. 70 sowie GLA Karlsruhe 364/Zug 1975/3 II Fasc. 24.

<sup>74</sup>) Vgl. Bernhard Streck, Zigeuner in Auschwitz. Chronik des Lagers B II e, in: ders./Mark Münzel (Anm. 4), S. 69 ff.

<sup>75</sup>) Ebenda.

<sup>76</sup>) Zur Seuche Noma siehe Höss (Anm. 66), S. 109; allgemein: Hans Mommsen, Die Realisierung des Utopischen: Die „Endlösung der Judenfrage“ im „Dritten Reich“, in: Wolfgang Wippermann (Hrsg.), Kontroversen um Hitler, Frankfurt 1986, S. 248 ff., hier S. 248.



Rückkehr nach Auschwitz in seinen Erinnerungen und konstruiert dafür einen Vernichtungsbefehl Himmlers für das Zigeunerlager, der bei einem Besuch des SS-Führers in Auschwitz im Juli 1942 – also mehrere Monate vor der Einrichtung des Zigeunerlagers! – gegeben worden sei<sup>77)</sup>.

Parallel zur Ermordung von Sinti und Roma in Auschwitz wurde der zweite Teil der Ausrottungspolitik, die Sterilisierung innerhalb und außerhalb der Konzentrationslager, in Angriff genommen, wobei das Reichskriminalpolizeiamt die Unfruchtbarmachung derjenigen „Zigeunermischlinge“, die nicht deportiert worden waren, auf dem Erlaßwege unter Berücksichtigung der entstehenden versicherungsrechtlichen und Kostenfragen exakt regelte<sup>78)</sup>.

## X. Die Charakteristika der NS-Zigeunerpolitik

Wenn man die Mordtätigkeit der mobilen Einsatzgruppen im Osten in Rechnung stellt, zu deren Opfern auch Zigeuner zählten, unterscheidet sich der Ablauf der NS-Verfolgung und -Vernichtung der Sinti und Roma, für den ein a priori feststehendes Programm weder bei Hitler noch bei Himmler oder Heydrich nachzuweisen ist, nur graduell von der nationalsozialistischen Judenvernichtung<sup>80)</sup>. Gleichwohl müssen die Differenzen festgehalten werden, will man das Spezifische des Genozids an Sinti und Roma verdeutlichen.

Zunächst erstreckte sich die auf die Zigeuner zielende Verfolgung über einen kürzeren Zeitraum, als dies bei den Juden der Fall gewesen war. Daraus ergab sich, daß die so nur ex post konstatablen und keinem vorgezeichneten Plan folgenden Schritte der Definition der Verfolgtengruppe, der Berufseinschränkungen, der Konzentration sowie der Tötung und der – aus dem Arsenal der Rassenhygiene übernommenen – Sterilisationen in bezug auf die Sinti teils gleichzeitig eingeführt wurden, teils in „verkehrter“ Reihenfolge auftraten. So war es durchaus üblich, daß Sinti, die „gutachtlich“ noch gar nicht als solche eingestuft waren, an ihrem Wohnort festgeschrieben, in Lagern konzentriert und zur Zwangsarbeit eingesetzt wurden. Weitere Beispiele zeigen, daß Personen, die nicht klassifi-

Himmler selbst hatte nach der Internierung der Sinti und Roma in Auschwitz das Interesse an der „Zigeunerfrage“ verloren. Das avisierte Wanderterrain für „reinrassige“ Sinti am Neusiedler See wurde nicht mehr eingerichtet. Die letzte überlieferte Verlautbarung Himmlers zu den Zigeunern stammt vom 10. März 1944. Dort weist er die obersten Reichsbehörden an, auf Plakaten fortan von summarischen Verbotsankündigungen für Polen, Juden und Zigeuner abzusehen. Soweit die beiden letzteren Gruppen betroffen seien, habe deren „Evakuierung und Isolierung“ „einen öffentlichen besonderen Hinweis in der bisherigen Form auf die umfassenden Betätigungsverbote auf vielen Lebensgebieten gegenstandslos“ gemacht<sup>79)</sup>.

ziert waren, sogar als „Zigeuner“ nach Auschwitz deportiert und dort der Vernichtung preisgegeben wurden<sup>81)</sup>. Es läßt sich umgekehrt nachweisen, daß die genealogischen Untersuchungen des Ritterischen Instituts noch zur Entdeckung sogenannter „Zigeunermischlinge“ führten, als der Vernichtungsprozeß in Auschwitz bereits eingeleitet war.

Es war jedoch nicht allein die Kürze der Zeit, die dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Etappen der Verfolgung und Vernichtung bewirkte, sondern auch die Problematik, die dem Definitionsprozeß selbst innewohnte. Im Zentrum der Judenverfolgung standen die Juden. Wer als „Jude“ zu gelten hatte, wurde durch die Nürnberger Gesetze präzise definiert. Zudem erforderte diese Definition nur die Abgrenzung in eine Richtung: in bezug auf die „Mischlinge 1. Grades“. Im Mittelpunkt der Zigeunerverfolgung standen hingegen die „Zigeunermischlinge“. Eine juristisch exakte Bestimmung dieses Begriffs existierte nicht. Sie wurde in vergleichsweise vager Form genealogisch und nach Kriterien der „sozialen Anpassung“ vorgenommen. Hieraus ergaben sich insofern Verwicklungen, als die Dominanzverhältnisse zwischen diesen beiden Definitionsebenen umstritten waren. Der Begriff „Zigeunermischung“ mußte zudem nach zwei Seiten abgegrenzt werden: in Richtung auf die „reinrassigen“ beziehungsweise „stammechten“ Zigeuner einerseits und die Angehörigen von „Nicht-Zigeuner-Familien“ mit geringem „zigeunerischem Blutsanteil“ andererseits.

Waren die Definitionen des „Zigeuners“ und des „Zigeunermischlings“ schon wenig präzise, was sich durch die Fehde zwischen verschiedenen Institutionen mit teils kontroversen Eingrenzungen der Ver-

<sup>77)</sup> Höss (Anm. 66), S. 109; Bernhard Streck (Anm. 74), S. 100, 105, 123 – Anm. 14; Raul Hilberg (Anm. 48), S. 541 ff., 608.

<sup>78)</sup> RKPA Tgb. Nr. 20/43 A 2 b 5 – 1943. Beispiele für Zwangssterilisationen und Abwehrversuche von Zigeunern: STA Nürnberg NR 267, 341, 352, 357, 358.

<sup>79)</sup> RFSS und RMdI, 10. 3. 1944, S. Pol. IV D 2 c – 927/44 g –24–.

<sup>80)</sup> Vgl. Raul Hilberg (Anm. 48), S. 806. Zu der hier nicht weiter diskutierten NS-Ausrottungspolitik gegen Roma in West- und Osteuropa siehe Donald Kenrick/Grattan Puxon (Anm. 35), S. 81 ff.

<sup>81)</sup> HSTA Duisburg, BR 1111/30 und 31.

folgtengruppe noch komplizierte, so lag eine zusätzliche Schwierigkeit darin, die einzelnen Personen den verschiedenen Kategorien zuzuordnen. Hier wurde es für den Definitions- und Erfassungsprozeß zwingend, daß Polizei und Bürokratie ein Bündnis mit wissenschaftlichen Spezialisten eingingen. Die Spezialisten der Ritterschen Forschungsstelle hingen dem modernen Rassismus an und kannten Kultur sowie Sprache der Zigeuner zumindest soweit, daß die Chancen einer rassistischen Klassifizierung wuchsen.

Gleichwohl war auch die Rassenhygienische Forschungsstelle in gewisser Weise überfordert: Zum Zeitpunkt der Auschwitz-Deportation lagen noch nicht über alle „zigeunerischen Personen“ „gutachtliche Äußerungen“ vor. Das RSHA und stärker noch die mit der Deportation beauftragte Kriminalpolizei reagierten darauf mit einer bezeichnenden Radikalisierung: Die Kriterien und die Praxis der Selektion von Sinti und Roma für die Internierung

im Zigeunerfamilienlager wurden so ausgeweitet, daß bisherige Zweifelsfälle nun ohne weiteres unter die Kategorie der Deportationsopfer subsumiert wurden.

Der rassistisch begründete Vernichtungsprozeß bildete zweifellos das spezifische Element der nationalsozialistischen im Verhältnis zur vorhergehenden deutschen Zigeunerpolitik. Dennoch knüpfte das NS-System an die Problemlagen der herkömmlichen „Zigeunerbekämpfung“ an, die sich in dem paradoxen Zielkonflikt befunden hatte, Sinti und Roma zugleich vertreiben und seßhaft machen zu wollen. Es war ihr nicht gelungen, den „bestimmten Ort“ zu finden, der beiden Zielen gerecht wurde. In einem Prozeß „kumulativer Radikalisierung“<sup>82)</sup> gelang dem NS-System diese Synthese in mörderischer Form. Man brachte Sinti und Roma in den Tod, an den einzigen „Ort“, an dem Vertriebenensein und Seßhaftigkeit dauerhaft identisch wurden.

## XI. Die Nachkriegszeit

In den ersten Nachkriegsjahren war das Handeln der überlebenden Sinti und Roma weithin von dem Bestreben geleitet, die gebliebenen Familienbindungen zu restituieren, soweit dies nach der Massenvernichtung und auch angesichts der traumatischen, die sozialen Bindungen und das Selbstwertgefühl zerstörenden Wirkung der Zwangssterilisationen noch möglich war. Die zeitliche Nähe zum NS-Regime und die Tatsache, daß neben den Sinti und Roma zunächst auch die Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft kreuz und quer durch Deutschland unterwegs waren, verhinderte nur kurzzeitig das Wiedereinsetzen der bis 1938/39 herrschenden Zigeunerpolitik, die auf eine Abwehr der dauerhaften Niederlassung von Sinti und Roma gezielt hatte. Dabei fand das latente Fortwirken des NS-Rassismus seinen Ausdruck gerade in den hilflosen Versuchen, sich von ihm zu distanzieren. Bezeichnenderweise lautete der Paragraph 1 einer 1946/47 in Bremen diskutierten „Verordnung zum Schutze der Bevölkerung vor Belästigung durch Landfahrer“: „Landfahrer im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf seine Rasse, wer ohne festen Wohnsitz nach Zigeunerart umherzieht.“<sup>83)</sup>

Nach herkömmlichem Muster suchten Kommunen durch überhöhte Mieten, ungenügende Ausstattung und die plötzliche Auflösung oder gar Zerstörung öffentlicher Zigeunerlagerplätze sowie durch

schikanöse Polizeikontrollen auf privaten Plätzen und die Einschränkung von Fürsorgeleistungen Sinti und Roma zu einem Fortzug zu bewegen, zumal sich die Stadtverwaltungen oft von den Anwohnern der Lagerplätze unter Druck gesetzt sahen. Jene führten die gängigen antiziganistischen Vorurteile, die durchweg die verschiedenen politischen Systeme im Deutschland des 20. Jahrhunderts überlebt hatten, sowie Unverträglichkeiten, die aus einer unzulänglichen hygienischen Ausstattung der Plätze resultierten, ins Feld, um eine Verlegung des Lagers zu fordern. Derartige Verhaltensmuster haben wenig an Aktualität eingebüßt und kommen heutzutage vor allem dann zum Tragen, wenn jugoslawische, polnische oder rumänische Roma vertrieben werden sollen<sup>84)</sup>.

Da eine grundlegende Umstrukturierung der Kriminalpolizei nach 1945 ebenso ausblieb wie deren effektive Entnazifizierung, konnte es geschehen, daß vormalige „Zigeunerspezialisten“ weiterhin mit den Sinti und Roma befaßt blieben und ihnen bei Wiedergutmachungsverfahren sogar als Zeugen oder Experten präsentiert wurden<sup>85)</sup>. Einzelne Kriminalisten wie Rudolf Uschold, nach dem Krieg Sachbearbeiter für Zigeunerfragen beim Zentralamt für Kriminalidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern, plädierten in unzweideutiger Anlehnung an Robert Ritter für eine Dauerinternierung von vermeintlich „Asozialen und Kriminel-

<sup>82)</sup> Vgl. Hans Mommsen, in: Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse, hrsgg. v. Institut für Zeitgeschichte, München 1980, hier S. 24.

<sup>83)</sup> STA Bremen, 3. P.1.a N° 1146.

<sup>84)</sup> Beispiele in: Tilman Zülch (Anm. 47), S. 199 ff., und Romani Rose, Wir wollen Bürgerrechte und keinen Rassismus, Heidelberg 1985.

<sup>85)</sup> Beispiele in: HSTA Düsseldorf BR 1111/29-60; Institut für Zeitgeschichte, MA 1159.

len“ unter den Zigeunern, wohingegen „echte Zigeuner und anerkannte Mischlinge“ mit Wanderpässen ausgestattet werden sollten<sup>86</sup>).

Wie schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik übernahm Bayern auch in der Bundesrepublik die Vorreiterrolle bei der Sondergesetzgebung gegen Sinti und Roma, indem es 1953 eine „Landfahrerordnung“ verabschiedete, die erst 1970 wegen faktischer Grundgesetzwidrigkeit zurückgezogen wurde. Allerdings führt die bayerische Polizei als einzige Länderpolizei noch heute eine Sondererfassung von Sinti und Roma durch, wobei mit einer von der Staatsangehörigkeit gesonderten „Volkszugehörigkeit“ der Zigeuner argumentiert wird, was angesichts der Erfahrungen der deutschen Geschichte nicht wenig bedenklich erscheint<sup>87</sup>).

In einem Grundsatzurteil sah der Bundesgerichtshof 1956 eine rassistische Verfolgung der Sinti und Roma erst mit dem Auschwitz-Befehl Himmlers vom 16. Dezember 1942 als gegeben an, wohingegen die vorhergehenden Erlasse mit der von stereotypen Feindbildern geprägten Begründung als „polizeiliche(r) Vorbeugungs- und Sicherungsmaßnahmen“ bewertet wurden: Es habe sich dort angesichts der „asozialen Eigenschaften“, der Kriminalität und der „Möglichkeit der Spionage“ – seitens der meist nur begrenzt lese- und schreibfähigen Sinti und Roma – lediglich um sicherheitspolitische und kriminalpräventive Schritte gehandelt<sup>88</sup>).

Als dieses Urteil 1963 revidiert und diese Revision, die eine rassistisch begründete Verfolgung seit 1938 als gegeben ansah, 1965 im BEG-Schlußgesetz bestätigt wurde, waren bereits viele Geschädigte gestorben oder hatten resigniert die Auseinandersetzung mit der Justiz aufgegeben, zumal sie vor Gericht nicht selten in einer Art behandelt worden waren, die eine elementare Achtung gegenüber Opfern der NS-Verfolgung vermissen ließ. Das entscheidende Defizit der Entschädigungspraxis lag jedoch auch nach 1965 darin, daß Wiedergutmachungszahlungen auf andere staatliche Leistungen angerechnet und somit den ehemaligen Verfolgten oft gar nicht ausgezahlt wurden<sup>89</sup>).

<sup>86</sup>) Vgl. Rudolf Uschold, Das Zigeunerproblem, in: Die Neue Polizei, (1951) 3/4, S. 38 ff. und 60 ff.

<sup>87</sup>) Vgl. Fritz Greußing, Das offizielle Verbrechen der zweiten Verfolgung, in: Tilman Zülch (Anm. 47), S. 192 ff.; Deutscher Bundestag, Drucksache 10/6287, Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und Verwandter Gruppen, S. 56.

<sup>88</sup>) BEG=Bundesentschädigungsgesetz. Vgl. Arnold Spitta, Wiedergutmachung oder wider die Gutmachung?, in: Tilman Zülch (Anm. 47), S. 161 ff.

<sup>89</sup>) Ebd. sowie die Bundestagsdebatte zu „Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandter Gruppen“, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, 171. Sitzung, 7. 11. 1985.

Als Gegenstück zu dieser Rechtsprechung vermag es kaum zu überraschen, daß Ermittlungen gegen Robert Ritter 1950 und gegen seine engste Mitarbeiterin Eva Justin 1960 wegen der Mitverantwortlichkeit für die Deportationen von Sinti und Roma nach Auschwitz sowie für deren Zwangssterilisation bereits im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung eingestellt wurden<sup>90</sup>).

Seit den siebziger Jahren läßt es ein wachsendes gesellschaftliches Interesse an Geschichte und gegenwärtiger Situation der Sinti und Roma als gerechtfertigt erscheinen, von einem neuen Problembewußtsein zu sprechen. Dessen erste Wurzel lag in den Bemühungen der damaligen Sozial-, Bildungs- und Familienpolitik um größere Chancengleichheit, mehr soziale Integration und die Kompensation gesellschaftlicher Defizite. Dies schlug sich sowohl in einer Zunahme aufrüttelnder und analytischer Publikationen als auch darin nieder, daß sich die Sozialarbeiterschaft der Sinti und Roma anzunehmen begann – nicht selten allerdings mit einseitigen Modernisierungskonzepten, die die besondere Kultur der Zigeuner negierten<sup>91</sup>).

Tieferegreifende und dauerhaftere Impulse löste indessen die Gründung einer eigenständigen Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma aus, die zunächst durch eine Gedenkkundgebung im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen 1979 und durch einen Hungerstreik im vormaligen KZ Dachau 1980 die Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam machte. Diese Bürgerrechtsbewegung sieht es als zentrale Aufgabe an, einer Verdrängung der Ausrottungspolitik des NS-Regimes gegen Sinti und Roma entgegenzuwirken. Sie akzentuiert vor diesem Hintergrund die besondere Verantwortung der Bundesrepublik für eine angemessene Wiedergutmachung und für die Beendigung diskriminierender Praktiken und tritt für einen behutsamen, von den Sinti und Roma maßgeblich mitbestimmten Modernisierungsprozeß ein, bei dem gleichwohl die spezifische Kultur der Ethnie Berücksichtigung finden soll<sup>92</sup>).

Diese Tendenzen zum Positiven sollten jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß antiziganistische Projektionen, Vorurteile und Benachteiligungen ebensowenig verschwunden sind wie von zureichenden sozialen und finanziellen Förderungsmaßnahmen für Sinti und Roma oder gar von einer Entschädigungsregelung die Rede sein kann, die den noch lebenden Opfern der NS-Zigeunerverfolgung einen Lebensabend ohne materielle Not ermöglichen würde.

<sup>90</sup>) Vgl. Hans-Joachim Döring (Anm. 7), S. 72; Anita Geigges/Bernhard Wette, Zigeuner heute, Bornheim-Merten 1979, S. 366 ff.

<sup>91</sup>) Als Überblick siehe Margret Weiler (Anm. 25).

<sup>92</sup>) Vgl. Romani Rose (Anm. 84).

Angesichts der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma wird die Lernfähigkeit der bundesdeutschen Gesellschaft nicht

zuletzt daran zu messen sein, ob sie sich zur Erinnerung sowie zu Offenheit und Toleranz gegenüber den Sinti und Roma bereit findet.

## **Agnes Blänsdorf: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und in Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 16-17/87, S. 3-18

Die unter dem Begriff der Entnazifizierung zusammengefaßten Maßnahmen zur Ausschaltung der Träger des Nationalsozialismus aus dem öffentlichen Leben berühren Grundfragen des politischen Neubeginns nicht nur in der Bundesrepublik und der DDR, sondern auch in Österreich. Dieses Land befand sich als Teil des nationalsozialistischen Deutschen Reiches 1945 in vielfacher Hinsicht in einer ähnlichen Lage wie die späteren zwei deutschen Staaten. Die Entnazifizierungspolitik stand in allen drei Staaten vor vergleichbaren Anfangsbedingungen im Hinblick auf die Verstrickung der Bevölkerung und des öffentlichen Dienstes in den NS-Staat wie auch hinsichtlich der Abhängigkeit der eigenen Entscheidungsmöglichkeiten vom Willen der Sieger. In Westdeutschland und in Österreich nahm der anfängliche Versuch der politischen Säuberung einen recht ähnlichen Verlauf: Breit angelegte, rigorose Maßnahmen für Strafen und Entlassungen führten im Zusammenhang mit einer Änderung der Besatzungspolitik bald dazu, daß sich der Nachdruck immer mehr auf die Abwehr von negativen Folgen für das Gros der NS-Anhänger verlagerte. Das Ergebnis bestand in nur begrenzten Umschichtungen im öffentlichen Dienst, in diskreditierten Verfahrensweisen und Entlastungsstrategien, die das politisch-moralische Nachdenken über die Mitverantwortung am NS-Regime und seinen Verbrechen in den Hintergrund drängten. In der SBZ hingegen wurde die Entnazifizierung zum Mittel der gesellschaftlichen Systemveränderung im Sinne der Kommunisten. Unter dem Gesichtspunkt der politischen Säuberung war sie zwar konsequent, im Hinblick auf die Fragen nach der Mitschuld und nach den tieferen Ursachen des NS-Staates erscheinen die Ergebnisse aber auch hier als recht zweifelhaft.

Die Wiedergutmachung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung stellte sich als Aufgabe und Problem ebenfalls zunächst für alle drei Staaten. Sie beinhaltete die Anerkennung der Inhumanität und des Unrechtscharakters des NS-Staates, aber auch die Frage nach der Haftungsbereitschaft der Nachfolgestaaten für Unrecht, das durch die Mitverantwortung ihrer Bevölkerungen verübt wurde. Die DDR hat unter Berufung darauf, ein neuer, von den Trägern des Nationalsozialismus befreiter Staat zu sein, eine Pflicht zur Wiedergutmachung abgelehnt. Österreich hat diese Pflicht durch gewisse Leistungen anerkannt, aber eine klare Aussage dazu vermieden unter Hinweis darauf, daß Österreich 1938 vom Deutschen Reich annektiert worden sei und dieses die letzte Verantwortung für das Unrecht trage. Die Bundesrepublik hat dagegen die Wiedergutmachung als moralische Pflicht und als Folge der historischen Kontinuität zwischen dem neuen Staat und dem Deutschen Reich akzeptiert und entsprechende Leistungsverpflichtungen erfüllt.

## **Michael Wolffsohn: Die Wiedergutmachung und der Westen — Tatsachen und Legenden**

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 16-17/87, S. 19-29

Eine der vielen Legenden, die sich um Westdeutschlands Wiedergutmachung an Israel ranken, besagt, das westliche Ausland habe sich für dieses Abkommen nicht nur interessiert, sondern auch aktiv eingesetzt. In diesem Aufsatz wird der Realitätsgehalt dieser Behauptung überprüft. Dies geschieht in zwei Schritten: Erstens werden die wichtigsten Tageszeitungen vieler westlicher Staaten, besonders der USA, Großbritanniens und Frankreichs, im Jahre 1952 untersucht, zweitens das Interesse und die Reaktionen von zahlreichen Regierungen westlicher Staaten geschildert. Bei der Durchführung des zweiten Schrittes werden vor allem bislang unveröffentlichte Akten des Auswärtigen Amtes, aus Israel und den USA ausgewertet. Das Ergebnis: Das westliche Interesse an und der aktive Einsatz für die deutsche Wiedergutmachung an Israel gehören in den Bereich der politisch-historischen Legenden.

## Michael Zimmermann: Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 16-17/87, S. 31-45

Die nationalsozialistische Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma unterscheidet sich nur graduell von der parallelen Verfolgung und Vernichtung der Juden. Zunächst erstreckte sich die auf die Zigeuner zielende Verfolgung über einen kürzeren Zeitraum, so daß die Schritte der Definition, der Berufsverbote, der Konzentration sowie der Tötung und der Sterilisationen in bezug auf die Sinti und Roma teils gleichzeitig eingeführt wurden, teils in „verkehrter“ Reihenfolge auftraten. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Etappen der Verfolgung und Vernichtung resultierte jedoch auch aus der Problematik, die der Definition der Verfolgtengruppe innewohnte. Im Mittelpunkt der Zigeunerverfolgung standen die „Zigeunermischlinge“. Eine juristisch exakte Bestimmung dieses Begriffs existierte nicht. Sie wurde in vergleichsweise vager Form genealogisch und nach Kriterien der „sozialen Anpassung“ vorgenommen. Eine zusätzliche Schwierigkeit lag darin, die einzelnen Personen den verschiedenen zur Verfügung stehenden Kategorien („stammechte Zigeuner“, „Zigeunermischlinge“, „Nicht-Zigeuner-Familien“ mit geringem „zigeunerischen Blutsanteil“) zuzuordnen. Hier wurde es zwingend, daß Polizei und Bürokratie ein Bündnis mit wissenschaftlichen Spezialisten eingingen. Diese Spezialisten der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ hingen dem modernen Rassismus an und kannten Kultur und Sprache der Zigeuner soweit, daß die Chancen einer rassistischen Klassifizierung der Sinti und Roma wuchsen.

Die rassistisch begründete Vernichtung bildete das Spezifische der NS- im Verhältnis zur vorhergehenden deutschen Zigeunerpolitik. Dennoch knüpfte das NS-System an die Problemlagen der traditionellen „Zigeunerbekämpfung“ an, die sich in dem Zielkonflikt befunden hatte, Sinti und Roma zugleich vertreiben *und* seßhaft machen zu wollen. In einem Prozeß kumulativer Radikalisierung gelang dem NS-System in mörderischer Form die Synthese zwischen diesen widersprüchlichen Zielen. Man brachte Sinti und Roma in den Tod, an den einzigen „Ort“, an dem Vertriebenensein und Seßhaftigkeit dauerhaft identisch wurden.

Für die Nachkriegsentwicklung ist kennzeichnend, daß weder antiziganistische Projektionen, Vorurteile und Benachteiligungen verschwunden sind, noch von zureichenden sozialen und finanziellen Förderungsmaßnahmen für Sinti und Roma oder gar von einer Entschädigungsregelung die Rede sein kann, die den überlebenden Opfern der NS-Zigeunerverfolgung einen Lebensabend ohne materielle Not gestatten würde.